



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.7.2025
SWD(2025) 300 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik 2025

Länderbericht - ÖSTERREICH

Begleitunterlage zur

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen

Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik für Wohlstand und Sicherheit 2025

{COM(2025) 420 final} - {SWD(2025) 301 final} - {SWD(2025) 302 final} -
{SWD(2025) 303 final} - {SWD(2025) 304 final} - {SWD(2025) 305 final} -
{SWD(2025) 306 final} - {SWD(2025) 307 final} - {SWD(2025) 308 final} -
{SWD(2025) 309 final} - {SWD(2025) 310 final} - {SWD(2025) 311 final} -
{SWD(2025) 312 final} - {SWD(2025) 313 final} - {SWD(2025) 314 final} -
{SWD(2025) 315 final} - {SWD(2025) 316 final} - {SWD(2025) 317 final} -
{SWD(2025) 318 final} - {SWD(2025) 319 final} - {SWD(2025) 320 final} -
{SWD(2025) 321 final} - {SWD(2025) 322 final} - {SWD(2025) 323 final} -
{SWD(2025) 324 final} - {SWD(2025) 325 final} - {SWD(2025) 326 final}

Inhalt

ZUSAMMENFASSUNG	3
TEIL I: THEMENGEBIETE	4
1. KREISLAUFWIRTSCHAFT UND ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG	4
<i>Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft.....</i>	<i>4</i>
<i>Abfallbewirtschaftung.....</i>	<i>6</i>
2. BIOLOGISCHE VIelfALT UND NATURKAPITAL	13
<i>Internationaler Rahmen und EU-Rahmen für die biologische Vielfalt.....</i>	<i>13</i>
<i>Naturschutz und Wiederherstellung der Natur – Natura 2000.....</i>	<i>14</i>
<i>Erholung der Arten</i>	<i>15</i>
<i>Wiederherstellung von Ökosystemen.....</i>	<i>17</i>
<i>Vermeidung und Management invasiver gebietsfremder Arten.....</i>	<i>22</i>
<i>Bewertung und Anrechnung von Ökosystemen</i>	<i>24</i>
3. SCHADSTOFFFREIHEIT	25
<i>Saubere Luft</i>	<i>25</i>
<i>Industrieemissionen</i>	<i>26</i>
<i>Verhütung schwerer Industrieunfälle – SEVESO.....</i>	<i>29</i>
<i>Quecksilberverordnung</i>	<i>30</i>
<i>Lärm</i>	<i>31</i>
<i>Wasserqualität und Wasserbewirtschaftung.....</i>	<i>31</i>
<i>Chemikalien.....</i>	<i>36</i>
4. KLIMASCHUTZ	40
<i>Das EU-Emissionshandelssystem</i>	<i>41</i>
<i>Lastenteilung.....</i>	<i>41</i>
<i>Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft</i>	<i>42</i>
<i>Anpassung an den Klimawandel</i>	<i>42</i>
TEIL II: RAHMENBEDINGUNGEN – UMSETZUNGSINSTRUMENTE.....	44
5. FINANZIERUNG	44
<i>Meilensteine der Klimaschutzfinanzierung</i>	<i>44</i>
<i>Umweltfinanzierung und Umweltinvestitionen</i>	<i>45</i>
<i>Öffentliche Finanzverwaltung</i>	<i>50</i>
6. GOVERNANCE IM UMWELTBEREICH.....	53
<i>Information, Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten</i>	<i>53</i>
<i>Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften</i>	<i>57</i>
<i>Durch die EU geförderter Aufbau von Umweltkapazitäten.....</i>	<i>59</i>

Zusammenfassung

Im Mai 2016 leitete die Europäische Kommission die Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik (Environmental Implementation Review, EIR) ein, ein Instrument für die regelmäßige Berichterstattung auf der Grundlage von Analysen, Dialogen und Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten, um die Umsetzung der bestehenden Umweltpolitik und des geltenden Umweltrechts der EU zu verbessern¹. Im Anschluss an frühere Zyklen in den Jahren 2017, 2019 und 2022 werden in diesem Bericht die erzielten Fortschritte bewertet und gleichzeitig die wichtigsten noch bestehenden Herausforderungen und Chancen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Umweltvorschriften in Österreich beschrieben. Zweck dieses Berichts ist es, Informationen über die Leistung bei der Umsetzung zu liefern und herauszustellen, wie die Umsetzungslücken, die sich auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auswirken und die wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit des Landes beeinträchtigen, am wirksamsten geschlossen werden können. Der Bericht beruht auf detaillierten sektoralen Umsetzungsberichten, die im Rahmen spezifischer Umweltvorschriften von der Kommission eingeholt oder herausgegeben wurden.

Die wichtigsten Herausforderungen, die nachstehend aufgeführt sind, wurden aus Teil I dieses Berichts („Themengebiete“) ausgewählt. Dabei wurden Faktoren wie die Schwere des umweltpolitischen Umsetzungsproblems im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger, der Abstand zum vorgegebenen Ziel und die finanziellen Folgen berücksichtigt.

Bei den **Anstrengungen zum Schutz und zur Wiederherstellung seiner Natura-2000-Gebiete** macht Österreich Fortschritte. Allerdings verschlechtert sich der Zustand zahlreicher Lebensräume und Arten weiter. Bei den meisten Arten, die im Rahmen der FFH-Richtlinie geschützt sind, war eine negative Entwicklung zu beobachten. Außerdem muss Österreich eine kohärente Politik für den Umgang mit seinen Populationen von Großraubtieren ausarbeiten. Illegale Wilderei, Abschüsse und Vergiftungen scheinen die Hauptgründe dafür zu sein, dass der Luchs in den österreichischen Alpen nicht angesiedelt und der Wolf nicht in größerem Umfang als Fortpflanzungsart etabliert werden konnte.

Der Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung sind in Österreich nach wie vor sehr hoch. Es muss

beobachtet werden, ob die neu verabschiedete „Bodenstrategie für Österreich“ bis 2030 zu einer erheblichen Reduzierung führen wird.

Bei der **Abfallbewirtschaftung** schneidet Österreich sehr gut ab. Die Recyclingquote von Verpackungsabfällen lag 2022 bei 63 %, und die Deponiequote beträgt unter 2 %. In Österreich wird allerdings deutlich mehr Abfall als im EU-Durchschnitt erzeugt. Insgesamt ist das Abfallaufkommen offenbar nicht vom Wirtschaftswachstum entkoppelt.

Der **Bedarf an Umweltinvestitionen**, die Österreich in die Lage versetzen sollen, seine Ziele in den wichtigsten Umweltbereichen zu verwirklichen, beläuft sich auf insgesamt 11,3 Mrd. EUR pro Jahr. Dieser Betrag verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche: Kreislaufwirtschaft (6,5 Mrd. EUR); Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung (1,9 Mrd. EUR); Wasser (1,5 Mrd. EUR); biologische Vielfalt und Ökosysteme (1,3 Mrd. EUR). Um diese vier Umweltziele über den Klimawandel hinaus zu erreichen, liegt der Bedarf an zusätzlichen Investitionen über das derzeitige Niveau hinaus – **die Investitionslücke** – in Österreich bei schätzungsweise 2,9 Mrd. EUR pro Jahr, also rund 0,65 % des nationalen BIP und somit unter dem EU-Durchschnitt (0,77 %).

In Verbindung mit der **Governance** läuft ein Vertragsverletzungsverfahren betreffend die unzureichende Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus – insbesondere das Recht anerkannter Nichtregierungsorganisationen auf Zugang zu einer wirksamen gerichtlichen Überprüfung von selbst vollstreckenden Rechtsakten –, das an den EuGH verwiesen werden könnte, sollte Österreich die von der Kommission festgestellten Verstöße nicht beseitigen.

Positiv ist anzumerken, dass Österreich seine Strategie für die Kreislaufwirtschaft angenommen und eine Reihe von Initiativen zur Reduzierung des Abfallaufkommens auf den Weg gebracht hat. Im Rahmen eines Reparaturbonussystems erhalten Haushalte Unterstützung in Form von Gutscheinen, die 50 % der Kosten für die Reparatur oder Erneuerung von Elektro- und Elektronikgeräten decken.

Darüber hinaus hat Österreich mit fast 26 % der landwirtschaftlichen Fläche den mit Abstand höchsten Anteil an der ökologischen/biologischen Landwirtschaft.

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Sicherung der Vorteile aus der EU-Umweltpolitik durch regelmäßige Umsetzungskontrollen,

COM(2016) 316 final vom 27. Mai 2016, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52016DC0316>.

Teil I: Themengebiete

1. Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung

Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Durch die Förderung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft in der EU lassen sich die Umwelt- und Klimaauswirkungen unserer Industriesysteme verringern, indem Betriebsmittel reduziert, Produkte und Materialien länger im Kreislauf gehalten werden und das Abfallaufkommen verringert wird, sodass das Wirtschaftswachstum vom Ressourcenverbrauch entkoppelt wird. Eine Kreislaufwirtschaft birgt ein erhebliches Potenzial zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Ferner werden dadurch Innovationen gefördert und der Zugang zu neuen Märkten ermöglicht. Da die Maßnahmen des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft² von 2020 entweder bereits in Kraft sind oder bald verabschiedet werden, müssen sich die Mitgliedstaaten nunmehr auf eine rasche und wirksame Umsetzung konzentrieren.

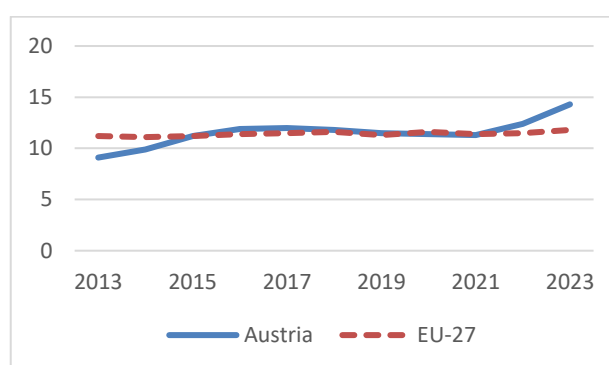
Mit dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft 2020 wurde das Gesetzgebungsverfahren für eine Reihe von Initiativen eingeleitet, die nun von den nationalen Regierungen in der gesamten EU umgesetzt werden müssen. Alle diese Initiativen wurden auf der Grundlage eines ganzheitlichen Lebenszyklusansatzes eingeführt und umfassen Maßnahmen für die verschiedenen Phasen des Produktlebenszyklus, von der Konzeption über die Nutzung bis zum Ende des Lebenszyklus.

Im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft legt die EU als übergeordnetes Ziel die Verdoppelung des Anteils kreislaforientiert verwendeter Materialien bis 2030 fest.

Der Anteil kreislaforientiert verwendeter Materialien ist ein Maß für einen Aspekt der Kreislaufwirtschaft: den Anteil der recycelten Abfälle an der Gesamtmenge der in der Wirtschaft verwendeten Materialien. Ein höherer Wert beim Anteil kreislaforientiert verwendeter Materialien bedeutet, dass mehr Sekundärmaterialien als Ersatz für Rohstoffe verwendet wurden, was mit einer Reduzierung der Umweltauswirkungen bei der Gewinnung von Primärmaterial einhergeht.

Die kreislaforientierte Materialnutzung ist in Österreich seit 2020 gestiegen und erreichte 2023 einen Wert von 14,3 % gegenüber dem EU-Durchschnitt von 11,8 %, womit der Aufwärtstrend des Landes seit 2021 anhält. Mit diesem Anstieg zählt Österreich im Hinblick auf den Anteil kreislaforientiert verwendeter Materialien zu den zehn führenden Ländern in der EU.

Abbildung 1: Anteil kreislaforientiert verwendeter Materialien (in %), 2013-2023



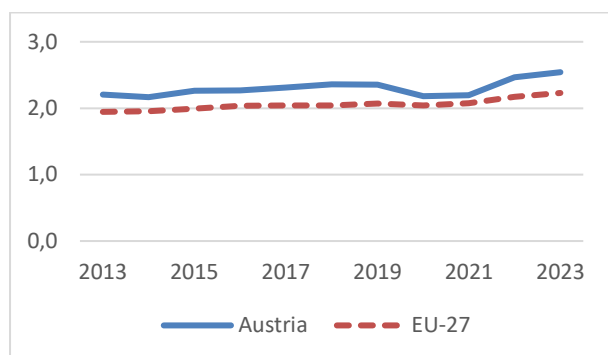
Quelle: Eurostat, „Zirkuläre Materialnutzungsrate“, env_ac_cur, zuletzt aktualisiert am 13. November 2024, abgerufen am 10. Dezember 2024, https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/env_ac_cur/default/table?lang=de.

Mit der Ressourcenproduktivität wird die Gesamtmenge der von einer Volkswirtschaft direkt verwendeten Materialien im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) gemessen. Die Verbesserung der Ressourcenproduktivität kann dazu beitragen, die negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und die Abhängigkeit von volatilen Rohstoffmärkten zu verringern. Wie aus Abbildung 2 hervorgeht, liegt die Ressourcenproduktivität in Österreich mit 2,54 EUR pro kg verbrauchter Materialien im Jahr 2023 über dem EU-Durchschnitt von 2,23 EUR pro kg.

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft für ein saubereres und

wettbewerbsfähigeres Europa, COM(2020) 98 final vom 11. März 2020, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52020DC0098>.

Abbildung 2: Ressourcenproduktivität (EUR/kg), 2013-2023



Hinweis: Die verwendete Maßeinheit ist EUR/kg, verkettetes Volumen (2015). Bei verketteten Volumenangaben liegt der Schwerpunkt auf Veränderungen der Rohstoffmengen und -preise in den Vorjahren unter Berücksichtigung der Inflation; sie werden auf das nächstliegende geeignete Jahr, in diesem Fall 2015, indiziert.

Quelle: Eurostat, „Ressourcenproduktivität“, env_ac_rp, zuletzt aktualisiert am 7. August 2024, abgerufen am 10. Dezember 2024, https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/env_ac_rp/default/table?lang=de.

Politiken und Maßnahmen

Parallel zu den europäischen Initiativen im Rahmen des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft werden die Mitgliedstaaten darin bestärkt, auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene kreislaforientierte Strategien anzunehmen und umzusetzen. Diese sollten auf die jeweilige nationale und lokale Realität abgestimmt sein, um das Potenzial der Lokalwirtschaft³ zu nutzen, und gleichzeitig auf den Grundsätzen eines ganzheitlichen Ansatzes für die gesamte Wertschöpfungskette beruhen.

Seit der Einführung der Europäischen Plattform der Interessenträger für die Kreislaufwirtschaft im Jahr 2017⁴ wird sie von nationalen, regionalen und lokalen Behörden genutzt, um Strategien, Fahrpläne und bewährte Verfahren, z. B. alternative Geschäftsmodelle und innovative Technologien, auszutauschen.

Am 7. Dezember 2022 nahm Österreich nach öffentlichen Konsultationen, die im Januar desselben Jahres abgeschlossen wurden, seine Strategie für die Kreislaufwirtschaft⁵ an. Nach der Prüfung der Rückmeldungen der Öffentlichkeit legte das Land mehrere Hauptziele fest: Reduzierung des inländischen

Materialverbrauchs auf 14 t pro Person und Jahr bis 2030 und Verringerung des Materialfußabdrucks auf 7 t pro Person und Jahr bis 2050. Außerdem strebt Österreich an, die Ressourceneffizienz bis 2030 um 50 % zu steigern (Bezugsjahr 2015) und die Materialnutzungsrate von derzeit 12 % auf 18 % zu erhöhen, was allerdings nicht den Zielvorgaben aus dem EU-Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft entspricht. Darüber hinaus soll der Materialverbrauch der privaten Haushalte bis 2030 um 10 % gesenkt werden.

Der Initiative Reset2020, deren Schwerpunkt die Integration der Ressourceneffizienz in Umwelttechnologien sowie in nachhaltige Produktion und nachhaltigen Verbrauch bildet, kommt weiterhin eine Schlüsselrolle bei der Förderung der Kreislaufwirtschaft in Österreich zu.

2020 wurde die Initiative „Plattform Grüne Chemie“ für eine nachhaltige Chemie ins Leben gerufen. Durch ihre Designgrundsätze – effiziente Synthese, Verwendung erneuerbarer Rohstoffe, sichere Herstellung, geringe Toxizität von Chemikalien und Abfällen sowie Recycling – steht sie in einer engen Verbindung zur Kreislaufwirtschaft.

Im Mai 2022 nahm die österreichische Regierung ihren Aktionsplan für Mikroplastik⁶ an, in dem für mehrere Bereiche Schlüsselmaßnahmen dargelegt werden: Verbesserung der Datenerhebung, Förderung von Forschung und Innovation, Verbesserung der Regulierung und Durchsetzung, Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Schulen, Förderung freiwilliger Initiativen und Förderung von Maßnahmen auf weltweiter Ebene. Zudem ist in dem Plan ein Verbot der Zugabe von Mikroplastikpartikeln zu kosmetischen Mitteln und Reinigungsmitteln vorgesehen, bis ein bevorzugtes europaweites Verbot angenommen wurde.

Im April 2022 führte Österreich das Reparaturbonussystem⁷ ein, das durch den Aufbau- und Resilienzplan unterstützt wird. Mit dieser Investition soll defekten elektronischen Geräten eine zweite Chance gegeben und dadurch die Zahl der überholten und reparierten Elektro- und Elektronikgeräte im Einklang mit den Zielen der Kreislaufwirtschaft erhöht werden. Im Rahmen des Förderprogramms erhalten Haushalte Unterstützung in Form von Gutscheinen, die 50 % der Kosten für die Reparatur oder Erneuerung von Elektro-

³ Europäische Kommission, „Proximity and social economy ecosystem“, Website der Europäischen Kommission, https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/proximity-and-social-economy_en.

⁴ Plattform der Interessenträger für die Kreislaufwirtschaft (<https://circulareconomy.europa.eu/platform/en/strategies>).

⁵ Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, *Österreich auf dem Weg zu einer nachhaltigen und kreislaforientierten Gesellschaft*, Wien, 2022,

https://www.bmimi.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/Kreislaufwirtschaft/strategie.html.

⁶ Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, *Aktionsplan Mikroplastik 2022-2025*, Wien, 2022, https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/kunststoffe/mikroplastik.html.

⁷ Reparaturbonus. Siehe https://www.oesterreich.gv.at/themen/umwelt_und_klima/energie_und_ressourcen_sparen/reparaturbonus.html.

und Elektronikgeräten und seit 2024 auch von Fahrrädern decken.

Am 23. September 2024 veröffentlichte Österreich seinen Aktionsplan für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS). Mit diesem Plan werden Maßnahmen zur Verringerung der Verschmutzung durch diese gefährlichen Chemikalien gefordert, die Kommunikation über Gefahren und Risiken gefördert und ein koordiniertes Vorgehen unterstützt. Er wird innerhalb von vier Jahren überprüft.

Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen

Auf die Vergabe öffentlicher Aufträge entfällt ein großer Teil des europäischen Verbrauchs, da die Kaufkraft der öffentlichen Hand 14 % des BIP der EU ausmacht. Mit der Vergabe öffentlicher Aufträge auf der Grundlage grüner oder kreislaforientierter Kriterien (Lebenszyklusanalyse, PaaS (Plattform als Dienstleistung), gebrauchte Waren) kann dazu beigetragen werden, die Nachfrage nach nachhaltigen Produkten zu steigern, die den Normen für Reparierbarkeit und Recyclingfähigkeit entsprechen.

Seit 2010 gibt es in Österreich eine nationale Strategie für ein nachhaltiges öffentliches Beschaffungswesen⁸, die vom Ministerrat angenommen wurde. Sie umfasst 16 Produktgruppen, die zum Teil auf den Kernkriterien des EU-Instrumentariums für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen beruhen und für die Bundesbehörden, einschließlich aller Bundesministerien, der zentralen Beschaffungsstelle und der nationalen Beschaffungsbehörde, verbindlich sind. Alle anderen öffentlichen Rechtsträger wie Bundesländer, Städte, Gemeinden und andere öffentliche Einrichtungen unterliegen dem Bundesvergabegesetz und es wird ihnen empfohlen, die Kriterien anzuwenden. Der Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung wurde 2020 aktualisiert, um u. a. den Strategien der EU für Kunststoffe und „Vom Hof auf den Tisch“ Rechnung zu tragen. 2023 wurde mit der Überarbeitung der bestehenden Baukriterien begonnen. Die Überwachung anhand von Erhebungen wurde regelmäßig auf verschiedenen Ebenen durchgeführt. Auf Bundesebene ist eine automatische Überwachung auf der Grundlage von Einkäufen und bezogen auf die im Aktionsplan für alle Beschaffungsgruppen festgelegten Kriterien geplant.

Das EU-Umweltzeichen und das System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung

Die Anzahl der Produktgruppen mit EU-Umweltzeichen (EU Ecolabel) und die Anzahl der in einem Land nach dem

System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) lizenzierten Organisationen gelten als grober Maßstab dafür, inwieweit der Privatsektor und nationale Interessenträger aktiv am Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft beteiligt sind. Das EU-Umweltzeichen wird an Produkte mit einer erstklassigen Umweltleistung vergeben. EMAS ist ein freiwilliges Umweltmanagementsystem, mit dem die Umweltauswirkungen von Organisationen verringert werden sollen.

Im September 2024 trugen in Österreich 1 100 von 98 977 Produkten das EU-Umweltzeichen, und es wurden 311 von 2 983 Lizenzen registriert. Im Oktober 2024 waren 282 Organisationen aus Österreich im EMAS⁹ registriert. Seit 2021 gab es 14 neue EMAS-Registrierungen.

Da Österreich Ende 2022 seine Strategie für die Kreislaufwirtschaft angenommen hat, war die vorrangige Maßnahme des Berichts 2022 erfüllt. Nun ist die Umsetzung erforderlich.

Vorrangige Maßnahme 2025

- Beschleunigung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft durch Umsetzung einer aktualisierten nationalen Strategie sowie des EU-Rahmens und der EU-Empfehlungen, insbesondere zur Ergänzung durch vorgelagerte Kreislaufmaßnahmen.

Abfallbewirtschaftung

Die Umwandlung von Abfällen in Ressourcen wird durch Folgendes unterstützt:

- i) Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus von Produkten, von der Konzeption bis zum Ende der Lebensdauer, indem Anforderungen an die Gestaltung von Produkten festgelegt werden, um deren bessere Nachhaltigkeit sicherzustellen;
- ii) vollständige Umsetzung der EU-Abfallvorschriften, einschließlich der Abfallhierarchie, der Verpflichtung zur Sicherstellung der erforderlichen getrennten Sammlung von Abfällen, der Verwirklichung der Ziele im Hinblick auf eine Reduzierung der Deponielagerung usw.;
- iii) Reduzierung des Abfallaufkommens pro Kopf und in absoluten Zahlen;
- iv) Erhöhung der Recyclingquoten von Abfällen, die kritische Rohstoffe enthalten, um Abhängigkeiten zu verringern und widerstandsfähige

⁸ <https://www.nabe.gv.at/>.

⁹ Europäische Kommission, „Eco-management and audit scheme (EMAS)“, Website der Europäischen Kommission, November

2021, http://ec.europa.eu/environment/emas/emas_registrations/statistics_graphs_en.htm.

Wertschöpfungsketten aufzubauen, und Stimulierung der Nachfrage nach Rezyklatanteilen in allen Produkten;

- v) Beschränkung der energetischen Verwertung auf nicht recyclingfähige Materialien; und
- vi) schrittweise Abschaffung der Deponierung recyclingfähiger oder verwertbarer Abfälle.

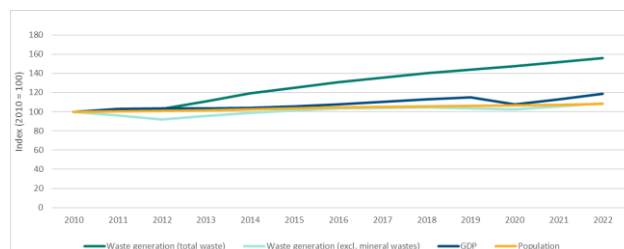
Eines der Hauptziele des EU-Abfallrechts besteht darin, das Wirtschaftswachstum von seinen Umweltauswirkungen zu entkoppeln.

Der Ansatz der EU für die Abfallbewirtschaftung beruht auf der Abfallbehandlungshierarchie: Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und – als schlechteste Option – Beseitigung (mit Deponierung und Verbrennung ohne energetische Verwertung).

Alle seit 2021 von der Kommission vorgelegten Legislativvorschläge im Bereich der Abfallbewirtschaftung sollen die Mitgliedstaaten darin bestärken, eine bessere Produktgestaltung zu fördern, die Hersteller dazu zu verpflichten, die Kosten für die Bewirtschaftung der Abfälle aus ihren Produkten zu tragen, und sicherzustellen, dass die Abfälle gemäß den höheren Ebenen der Abfallhierarchie bewirtschaftet werden.

Das Gesamtabfallaufkommen Österreichs ist seit 2012 deutlich gestiegen (Abbildung 3). Dieser Trend ist in erster Linie auf die größten Abfallkategorien zurückzuführen, nämlich auf Böden und mineralische Abfälle aus Bau- und Abbrucharbeiten. Werden die dominanten Kategorien mineralischer Abfälle ausgeschlossen, hat dies eine Stabilisierung des Gesamtabfallaufkommens zur Folge. Recyclingfähige Abfälle nahmen zu, während das Aufkommen von gemischten Abfällen zurückging, was auf Verbesserungen bei der Abfallbewirtschaftung schließen lässt. Beim österreichischen BIP war im Bezugszeitraum ein stetiges Wachstum zu verzeichnen, 2020 ging es jedoch zurück, was höchstwahrscheinlich auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist. Zwar sind längere Zeitreihen erforderlich, um eine Entkopplung vom BIP zu bestätigen, jedoch scheint das Abfallaufkommen nicht vom Wirtschaftswachstum entkoppelt zu sein.

Abbildung 3: Abfallaufkommen (insgesamt und ohne dominante mineralische Abfälle), Bevölkerung und BIP, 2010-2022



Quellen: Eurostat, „Bruttoinlandsprodukt (BIP) und wichtigste Komponenten (Wertschöpfung, Ausgaben und Einkommen)“, nama_10_gdp, abgerufen am 15. Oktober 2024, https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/nama_10_gdp/default/table?lang=de; Eurostat, „Abfallaufkommen nach Abfallkategorie, Gefährlichkeit und NACE Rev. 2 Tätigkeit“, env_wasgen, zuletzt aktualisiert am 30. September 2024, abgerufen am 22. Oktober 2024, https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/env_wasgen/default/table?lang=de; Eurostat, „Demographische Veränderung – absoluter und relativer Bevölkerungsstand auf nationaler Ebene“, demo_gind, abgerufen am 15. Oktober 2024, https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/demo_gind/default/table?lang=de&category=demo.demo_ind.

Kritische Rohstoffe

Im nationalen Abfallbewirtschaftungsplan¹⁰ von 2023 hebt Österreich die Abfallströme im Zusammenhang mit kritischen Rohstoffen und den Status dieser Ströme hervor. In einigen wenigen Bereichen wird eine Anhäufung der Abfallströme im Zusammenhang mit kritischen Rohstoffen festgestellt, wie z. B. kritische Rohstoffe in Photovoltaikmodulen. Das Recycling kritischer Rohstoffe wird häufig in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten durchgeführt, etwa im Fall von Lithium-Batterien. Für bestimmte Metalle wie Wolfram oder Vanadium verfügt Österreich über Recyclingkapazitäten.

Im nationalen Masterplan für Rohstoffe für 2030¹¹ informiert Österreich weiter darüber, wie die Recyclingquoten für Abfälle, die kritische Rohstoffe enthalten, erhöht werden können. Österreich möchte mit internationalen Unternehmen zusammenarbeiten, die im Bereich der Kreislaufwirtschaft tätig sind, durch die Einrichtung eines Informationssystems die Rückverfolgbarkeit kritischer Rohstoffe verbessern und durch Dialog sowie eine spezielle Plattform die Zusammenarbeit zwischen den Interessenträgern stärken. Darüber hinaus berücksichtigt Österreich die Kreislauffähigkeit kritischer Rohstoffe bei seinen Forschungsanstrengungen.

¹⁰ Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, *Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023*, Wien, 2023, https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/aws/bundes_awp/bawp2023.html.

¹¹ Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, *Masterplan Rohstoffe 2030*, Wien, 2021, <https://www.bmf.gv.at/themen/bergbau/mineralrohstoffpolitik/oesterreich/masterplan-rohstoffe-2030.html>.

Bau- und Abbruchabfälle

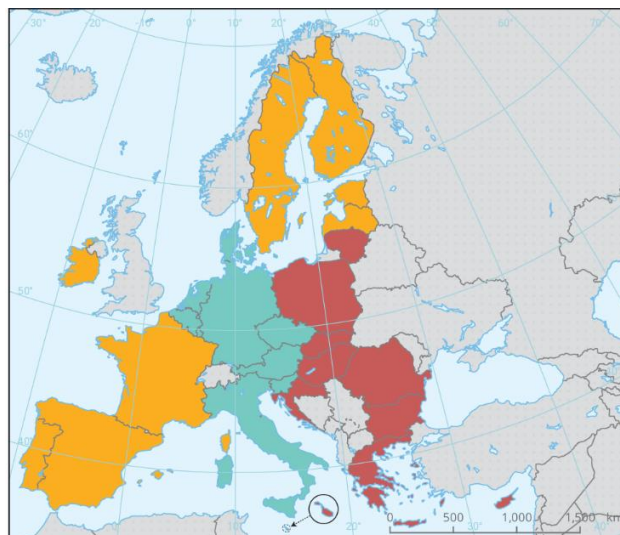
Fast 40 % des gesamten Abfallaufkommens in der EU entfallen auf Bau- und Abbruchabfälle. In Österreich ist das Aufkommen von Bau- und Abbruchabfällen seit 2010 stetig gestiegen. Einer aktuellen Studie der Gemeinsamen Forschungsstelle¹² ist zu entnehmen, dass aus ökologischer Sicht für die meisten Einzelfractionen von Bau- und Abbruchabfällen die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der Verbrennung und Deponierung vorzuziehen sind. Vom wirtschaftlichen Standpunkt gesehen ist es häufig jedoch nachteilig, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling gegenüber der Verbrennung und Deponierung zu bevorzugen. Würde die verfügbare Technologie angewandt, würden jährlich durch die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling schätzungsweise weitere 33 Mio. t Treibhausgasemissionen eingespart (mehr als beispielsweise die jährlichen Treibhausgasemissionen von Estland, Lettland und Luxemburg zusammen).

Die Recyclingquote und die Quote der Vorbereitung zur Wiederverwendung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen lag in Österreich im Jahr 2022 bei 69,2 % gegenüber dem EU-Durchschnitt von 79,8 %. Seit 2020 ist ein Rückgang zu verzeichnen, der bisher nicht zu erklären ist. Zu den Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Recyclingquote und der Quote der Vorbereitung zur Wiederverwendung bei Bau- und Abbruchabfällen gehören die getrennte Sammlung an der Quelle – beispielsweise durch digitalisierte Abbrucharbeiten vorgeschaltete Audits¹³ („Ressourcenbewertungen“), die erweiterte Herstellerverantwortung und andere wirtschaftliche Instrumente und vorgelagerte Maßnahmen wie die Erhöhung des Rezyklatanteils in Bauprodukten und die kreislaforientierte Gestaltung¹⁴ von Bauwerken.

Förderung der Umsetzung – Abfall-Frühwarnbericht 2023

Gegenstand dieses Abschnitts ist die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen¹⁵ und Verpackungsabfällen, für die in den EU-Rechtsvorschriften verpflichtende Recyclingziele vorgesehen sind. Im Juni 2023 veröffentlichte die Kommission den *Abfall-Frühwarnbericht*¹⁶, in dem die allgemeinen Trends bei der Abfallbewirtschaftung und die Mitgliedstaaten, bei denen das Risiko besteht, dass sie die Abfallziele für 2025 verfehlen, bestimmt wurden (siehe Abbildung 4). Für Österreich besteht kein Risiko, dass das Ziel für Siedlungsabfälle oder das Ziel für Verpackungsabfälle verfehlt wird.

Abbildung 4: Aussichten der Mitgliedstaaten, die Ziele für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungs- und Verpackungsabfällen zu erreichen



■ Mitgliedstaaten, bei denen kein Risiko besteht, dass sie das Ziel von 55 % für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen und das Ziel von 65 % für das Recycling von Verpackungsabfällen verfehlen

¹² Europäische Kommission: Gemeinsame Forschungsstelle, Cristóbal García, J., Caro, D. et al., *Techno-economic and environmental assessment of construction and demolition waste management in the European Union*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2024, <https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC135470>.

¹³ Europäische Kommission: Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, „EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen, einschließlich Leitlinien für Abbruch- und Umbauarbeiten vorgeschaltete Audits an Bauwerken vorgeschaltete Audits – Aktualisierte Ausgabe 2024“, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2024, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/d63d5a8f-64e8-11ef-a8ba-01aa75ed71a1/language-de>.

¹⁴ Europäische Kommission, *Circular Economy – Principles for buildings design*, Brüssel, 2020, <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/39984?locale=de>.

¹⁵ Siedlungsabfälle umfassen i) gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten, einschließlich Papier und Karton, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel und ii) gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese Abfälle in ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung Abfällen aus Haushalten ähnlich sind (Richtlinie 2008/98/EG, Artikel 3 Nummer 2b).

¹⁶ https://environment.ec.europa.eu/publications/waste-early-warning-report_en.

- Mitgliedstaaten, bei denen das Risiko besteht, dass sie das Ziel für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen verfehlen, aber kein Risiko besteht, dass sie das Ziel für das Recycling von Verpackungsabfällen verfehlen
- Mitgliedstaaten, bei denen das Risiko besteht, dass sie beide Ziele verfehlen
- Nicht erfasst

Quelle: Europäische Umweltagentur (EUA), „Many EU Member States not on track to meet recycling targets for municipal waste and packaging waste“, Briefing Nr. 28/2022, Kopenhagen, 2023. Referenzdaten © ESRI.

Unter bestimmten Bedingungen besteht nach der EU-Abfallgesetzgebung die Möglichkeit, dass einige Mitgliedstaaten die Fristen für das Erreichen bestimmter Abfallbewirtschaftungsziele für Siedlungs- und Verpackungsabfälle verlängern. Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, müssen dies der Kommission 24 Monate vor Ablauf der Frist mitteilen und einen Umsetzungsplan vorlegen, in dem dargelegt ist, welche Schritte beabsichtigt sind, um die verschobenen Ziele innerhalb eines neuen Zeitrahmens zu erreichen. Mit Blick auf die Ziele für 2025 haben elf Mitgliedstaaten, zu denen Österreich nicht gehörte, von diesem Vorrecht Gebrauch gemacht.

Im *Abfall-Frühwarnbericht* empfahl die Kommission den Mitgliedstaaten, ihre Anstrengungen zur Verbesserung ihrer Recyclingleistung zu intensivieren. Die Kommission arbeitet einerseits mit den nationalen Behörden und Interessenträgern zusammen, um die Umsetzung der zur Erreichung der Ziele erforderlichen Maßnahmen zu beschleunigen, unter anderem durch zweckgebundene Finanzmittel. Andererseits setzt die Kommission Durchsetzungsmaßnahmen gegen diejenigen Mitgliedstaaten um, die ausgehend von den ihr übermittelten Daten die Ziele der Abfallrahmenrichtlinie¹⁷, der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle¹⁸ und der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte¹⁹ nicht erreichen.

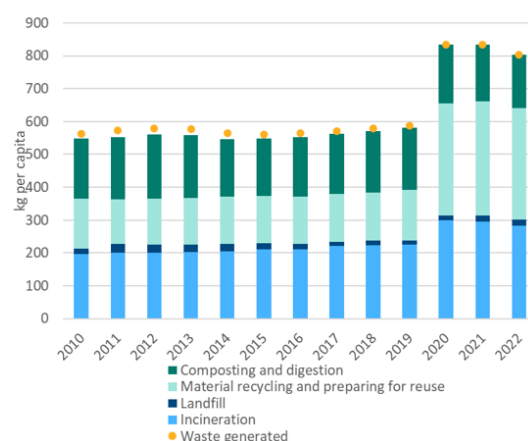
Österreich ist auf gutem Weg, die Zielvorgaben für 2025 im Hinblick auf das Recycling von Siedlungsabfällen und Verpackungsabfällen zu erreichen, mit Ausnahme von Kunststoffverpackungen. Österreich meldet für 2022 eine Recyclingquote von 63 % für Siedlungsabfälle und für 2021 eine Quote von 66 % für die gesamten

Verpackungsabfälle, womit die Zielquoten von 55 % bzw. 65 % übertroffen werden. Zudem meldete Österreich materialspezifische Recyclingquoten, die für alle Verpackungsmaterialien außer Kunststoff und Aluminium über den Zielvorgaben für 2025 lagen. Seit dem Bezugsjahr 2020 gelten für Siedlungsabfälle und Verpackungen die neuen Berichterstattungsvorschriften. Die gemeldete Deponiequote für Siedlungsabfälle von nur 2 % liegt bereits deutlich unter dem in der Deponierichtlinie für 2035 festgelegten Ziel, die Deponierung auf höchstens 10 % zu reduzieren.

Siedlungsabfälle

Das Aufkommen an Siedlungsabfällen in Österreich blieb bis 2019 relativ stabil (rund 580 kg pro Kopf), stieg aber ab 2020 aufgrund der geänderten Berichterstattungsmethode erheblich an (Abbildung 5) – der Erfassungsbereich der gemeldeten Siedlungsabfälle wurde auf Abfälle ausgeweitet, die Haushaltsabfällen ähnlich sind, aber aus anderen Quellen wie Dienstleistungen oder gewerblichen und industriellen Tätigkeiten stammen. Im Jahr 2022 erzeugte das Land 803 kg Siedlungsabfälle pro Kopf und lag damit deutlich über dem geschätzten Durchschnitt der EU-27 von 515 kg pro Kopf.

Abbildung 5: Bewirtschaftung und Recycling von Siedlungsabfällen (einschließlich Vorbereitung zur Wiederverwendung), 2010-2022



Quelle: Eurostat, „Siedlungsabfälle nach Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen“, env_wasmun, abgerufen am 22. Oktober 2024, https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/env_wasmun/default/table?lang=de.

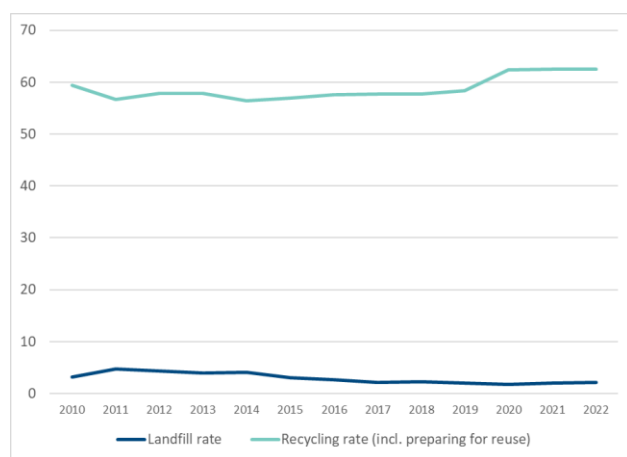
¹⁷ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, [Richtlinie – 2008/98 – EN – EUR-Lex](#).

¹⁸ Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10), [Richtlinie – 94/62 – EN – EUR-Lex](#).

¹⁹ Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38), [Richtlinie – 2012/19 – EN – EUR-Lex](#).

Die Recycling- und Deponiequoten für Siedlungsabfälle stagnierten in Österreich in den letzten Jahren (Abbildung 6). Insbesondere betrug die Recyclingquote im Jahr 2022 63 % und lag damit deutlich über dem geschätzten Durchschnitt der EU-27 von 49 % im selben Jahr. Die Deponiequote blieb während des gesamten Bezugszeitraums sehr niedrig und lag 2022 bei 2 %. Auch der Anteil der verbrannten Abfälle ist seit 2010 relativ stabil und lag 2022 bei 35 %.

Abbildung 6: Recycling (einschließlich Vorbereitung zur Wiederverwendung) und Deponiequoten (in %), 2010-2022

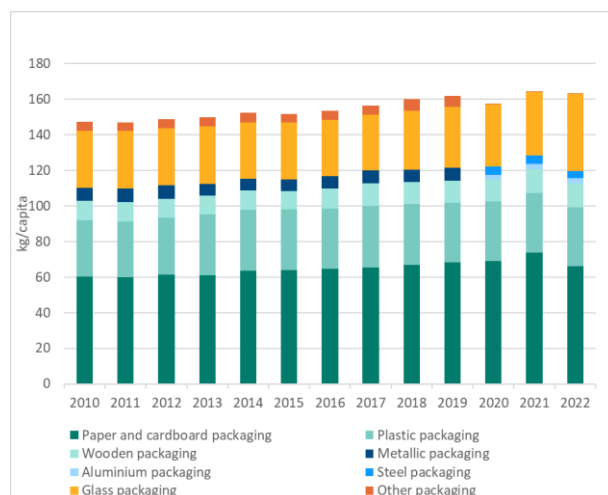


Quelle: Eurostat, „Siedlungsabfälle nach Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen“, env_wasmun, abgerufen am 22. Oktober 2024, https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/env_wasmun/default/table?lang=de.

Verpackungsabfälle

Das Aufkommen an Verpackungsabfällen ist seit 2010 in Österreich leicht gestiegen (Abbildung 7). Im Jahr 2022 fielen im Land 163 kg pro Kopf an, also deutlich unter dem geschätzten europäischen Durchschnitt von 186 kg pro Kopf im selben Jahr²⁰.

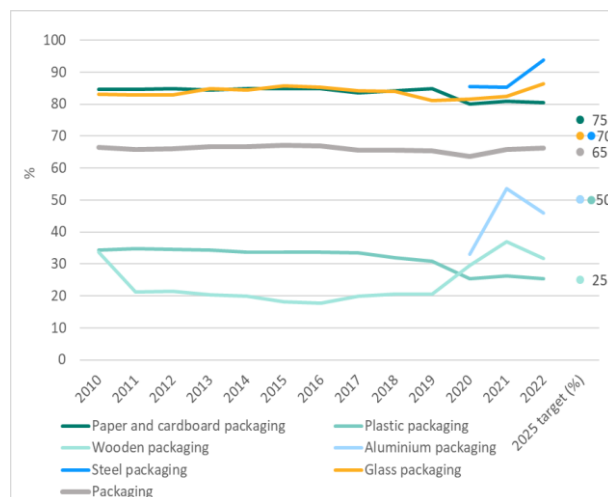
Abbildung 7: Verpackungsabfallaufkommen, 2010-2022



Quelle: Eurostat, „Verpackungsabfälle nach Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen“, env_waspac, zuletzt aktualisiert am 23. Oktober 2024, abgerufen am 28. Oktober 2024, https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ENV_WASPAC_cus tom_842634/default/table?lang=de.

Österreichs Gesamtrecyclingquote für Verpackungsabfälle stagniert seit 2010 auf einem hohen Niveau und lag 2022 bei 66 %. Gleiches gilt für die stoffspezifischen Recyclingquoten mit Ausnahme von Kunststoffverpackungen (Abbildung 8).

Abbildung 8: Recyclingquoten für Verpackungsabfälle (in %), 2010-2022



Quelle: Eurostat, „Verpackungsabfälle nach Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen“, env_waspac, zuletzt aktualisiert am 23. Oktober 2024, abgerufen am 28. Oktober 2024, https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ENV_WASPAC_cus tom_842634/default/table?lang=de.

Die Gesamtrecyclingquote für Verpackungsabfälle wird stark von Papier- und Kartonverpackungen beeinflusst, da diese den größten Anteil an recyclingfähigen Abfällen ausmachen und eine hohe Recyclingquote aufweisen

²⁰ Der EU-Durchschnitt könnte dadurch beeinflusst worden sein, dass nicht alle Mitgliedstaaten die im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/665 der Kommission festgelegten

Berichterstattungsvorschriften für Verpackungsabfälle vollständig angewandt haben.

(Abbildung 7). Die Recyclingquote für Holzverpackungen stieg 2020 an, als die Reparatur von Holzpaletten in die Kategorie aufgenommen wurde. Die Recyclingquote für Kunststoffverpackungen ist recht niedrig und seit 2010 leicht zurückgegangen; 2022 wurden nur 25 % erreicht (Abbildung 8). Im Jahr 2022 übertraf die Recyclingquote für Verpackungsabfälle aus Stahl die Zielvorgabe für 2025.

Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung

Abfallbewirtschaftungspläne und Abfallvermeidungsprogramme sind für die vollständige Umsetzung der EU-Abfallgesetzgebung von entscheidender Bedeutung. Es werden darin wichtige Bestimmungen und Investitionen festgelegt, um die Einhaltung geltender und neuer rechtlicher Anforderungen sicherzustellen (z. B. mit Blick auf die Zielvorgaben für Abfallvermeidung, getrennte Sammlung bestimmter Abfallströme, Recycling und Deponierung).

Die wichtigste Rechtsgrundlage für die Abfallbewirtschaftung in Österreich sind das Abfallwirtschaftsgesetz²¹ in der 2021 geänderten Fassung und die zugehörigen Verordnungen. Der nationale Abfallbewirtschaftungsplan für 2023, der das neue Abfallvermeidungsprogramm umfasst, wurde 2023 veröffentlicht. Darin finden die Anforderungen der EU-Abfallrichtlinien in der 2018 geänderten Fassung Niederschlag. Die Veröffentlichung des Plans war eine der vorrangigen Maßnahmen, die 2022 im Rahmen der Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik (EIR) der Europäischen Kommission festgelegt wurden.

Das nationale Abfallvermeidungsprogramm Österreichs für 2023-2028²² umfasst neben Maßnahmen zur Abfallvermeidung spezifische Ziele. In dem Plan ist eine Verringerung des (derzeit leicht steigenden) Abfallaufkommens in Österreich vorgesehen.

Im Jahr 2022 entwickelte Österreich eine Kreislaufwirtschaftsstrategie, bei der der Verringerung der Nutzung, des Verbrauchs, des Abfalls und der Emissionen von Ressourcen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung eine besondere Bedeutung zukommt (z. B. im Hinblick auf die Schaffung eines Rechtsrahmens für eine Wirtschaft des Teilens).

Maßnahmen zur Förderung der getrennten Sammlung und des Recyclings

Österreich verfügt für Verpackungsabfälle über Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung, wendet jedoch noch keine fortgeschrittene Gebührenstaffelung an. Die Einführung der Gebührenstaffelung wird derzeit von einer Arbeitsgruppe des Ministeriums bewertet (mit Schwerpunkt auf Mehrschicht- und Kunststoffverpackungen).

Ab dem 1. Januar 2025 wendet Österreich ein Pfandsystem für Einweggetränkebehälter (Dosen und Kunststoffbehälter) an. Mit diesem System beabsichtigt Österreich eine Sammelquote von 80 % im Jahr 2025 und 90 % im Jahr 2027 zu erreichen.

Seit dem 1. Januar 2023 gelten aufgrund der Änderung der Verpackungsverordnung Regelungen zur einheitlichen Sammlung von leichten Verpackungen. Dies bedeutet, dass in ganz Österreich alle Kunststoffverpackungen – wie Joghurtbecher, Plastiktüten oder Tuben – und leichte Verpackungen aus Verbundstoffen, Holz oder Textilien zusammen mit Kunststoffflaschen und Getränkekartons in den gelben Tonnen oder gelben Säcken gesammelt werden. Ab 2025 wird die gemeinsame Sammlung von Kunststoff- und Metallverpackungen in ganz Österreich verpflichtend sein. Die Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Wien sowie einige Landkreise in Oberösterreich haben diesen Schritt 2023 umgesetzt.

Maßnahmen zur Verhinderung von Deponierung oder Verbrennung

Österreich erhebt seit 1989 eine Deponiesteuern. Die Steuer hängt von der Zusammensetzung der Abfälle und den Standards der Deponie ab und beträgt zwischen 9 und 30 EUR. Seit 2012 ist sie nicht angepasst worden. Für die zu deponierenden Outputs der mechanisch-biologischen Behandlung oder von Sortieranlagen ist ebenfalls eine Steuer zu entrichten. Rückstände aus der Verbrennung und Mitverbrennung sind von der Deponiesteuern befreit.

Abfälle mit einem TOC-Gehalt (gesamter organischer Kohlenstoff) von mehr als 5 % dürfen nicht deponiert werden, mit Ausnahme des Outputs der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung, von Abfällen mit einem Heizwert von höchstens 6 600 kJ/kg Trockensubstanz und von Rückständen aus der mechanischen Abfallbehandlung mit einem Heizwert von höchstens

²¹ Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, „Abfallwirtschaftsgesetz“, Website des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/recht/awg.html.

²² Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, *Abfallvermeidungsprogramm 2023*, Wien, 2023, https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/abfallvermeidung/publikationen/avprog.html.

6 600 kJ/kg Trockensubstanz und einem TOC-Gehalt von höchstens 8 %.

Darüber hinaus erhebt Österreich eine Steuer auf die Verbrennung von Abfällen, einschließlich der Herstellung von Brennstoff aus Abfällen, die seit 2012 konstant bei 8 EUR/t liegt. Derzeit sind keine weiteren Erhöhungen zu erwarten. Werden die Abfälle zur Verbrennung ausgeführt, gelten dieselben Vorschriften und Verfahren wie für die Verbrennung im Inland, auch in Bezug auf die Herstellung von Brennstoff aus Abfällen.

Zur Zeit der EIR 2022 waren für Österreich drei vorrangige Maßnahmen im Bereich der Abfallbewirtschaftung festgelegt. Mit Blick auf die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung und

die Vermeidung der Verbrennung wiederverwendbarer und recyclingfähiger Abfälle wurden einige Fortschritte erzielt. Der nationale Abfallbewirtschaftungsplan und das nationale Abfallvermeidungsprogramm stehen mit der überarbeiteten Abfallrahmenrichtlinie im Einklang.

Vorrangige Maßnahmen 2025

- Erhöhung der Sammel- und Recyclingquote von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.
- Verabschiedung von Maßnahmen zur Erhöhung der Recyclingquote kritischer Rohstoffe.
- Investitionen in Abfallvermeidungsmaßnahmen zur Verringerung des Gesamtabfallaufkommens.

2. Biologische Vielfalt und Naturkapital

Internationaler Rahmen und EU-Rahmen für die biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt und gesunde Ökosysteme sind für unsere Gesellschaften von entscheidender Bedeutung, stützen unsere Volkswirtschaften sowie unser Wohlergehen und spielen eine essenzielle Rolle, was die Anpassung an den Klimawandel und den Klimaschutz betrifft. Der im Dezember 2022 angenommene Globale Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal enthält umfassende und messbare Ziele zur Bekämpfung des Verlusts an biologischer Vielfalt bis 2030. Um diesen globalen Rahmen umzusetzen und die Belange der biologischen Vielfalt in die nationale Beschlussfassung einzubeziehen, musste die EU – wie auch alle Mitgliedstaaten – bis Ende 2024 nationale Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne vorlegen oder nationale Ziele im Einklang mit den globalen Zielen mitteilen. Mit der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird das Ziel verfolgt, die biologische Vielfalt in der EU bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen. Es werden darin quantifizierte Ziele für den Schutz und die Wiederherstellung der Natur und die nachhaltige Bewirtschaftung von Ökosystemen, Maßnahmen zur Ermöglichung der Umsetzung und Verpflichtungen zur Förderung der biologischen Vielfalt weltweit festgelegt. Ein Maßnahmen-Tracker²³ und ein Indikator-Dashboard²⁴ liefern Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung der Biodiversitätsstrategie. Die vor Kurzem verabschiedete EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur²⁵ ist das erste EU-weite, umfassende Gesetz seiner Art und ein wichtiges Instrument, damit die EU die globalen Biodiversitätsziele für 2030 erreichen kann. Darin wird auf EU-Ebene das übergeordnete Ziel festgelegt, bis 2030 für 20 % der Land- und Meeresflächen der EU und bis 2050 für alle Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen, wirksame Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen. Um dies zu erreichen, werden für die Mitgliedstaaten auf der Grundlage nationaler Wiederherstellungspläne verbindliche Ziele für die Wiederherstellung und Erhaltung von Ökosystemen sowie ein wirksamer

Umsetzungsrahmen festgelegt.

Die Biodiversitätsstrategie ist das wichtigste Instrument, das die EU nutzt, um ihrer Verpflichtung gemäß dem globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal nachzukommen. Die Kommission hat im Einklang mit dem globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal im Rahmen der Biodiversitätskonvention ihren Bericht über die EU-Ziele vorgelegt, die aus der Biodiversitätsstrategie und anderen politischen Instrumenten im Rahmen des europäischen Grünen Deals hervorgegangen sind.

Die NBSAP der Mitgliedstaaten müssen auf nationaler Ebene einen kohärenten Rahmen für die Umsetzung der globalen und der EU-Biodiversitätsziele für 2030 bereitstellen. Im Einklang mit den globalen Verpflichtungen sollten die NBSAP zudem einen Finanzierungsplan für die biologische Vielfalt und einen Plan für den Kapazitätsaufbau auf der Grundlage von Bedarfsanalysen sowie einen Überblick über die nationalen Indikatoren zur Messung der Fortschritte enthalten.

Österreich hat im Dezember 2022 nach einem breit angelegten partizipatorischen Verfahren mit thematischen und wissenschaftlichen Workshops, öffentlichen Konsultationen und Erörterungen zwischen Regierungsstellen seine Biodiversitätsstrategie für die Zeit nach 2030²⁶ veröffentlicht. Ausgehend von den EU- und globalen Biodiversitätszielen sind in dieser Strategie ein Zehn-Punkte-Programm mit 100 spezifischen Zielen, mehr als 400 Maßnahmen und einer Reihe von Leitindikatoren zur Verfolgung der Fortschritte vorgesehen. Außerdem umfasst sie einen Überblick über die wichtigsten Sektoren und Akteure für die Umsetzung. Im August 2024 hat Österreich seine nationalen Ziele in das Online-Berichterstattungsinstrument²⁷ im Rahmen der Biodiversitätskonvention hochgeladen.

Ein neuer Fonds für Biodiversität wurde eingerichtet, um Maßnahmen zum Naturschutz und zur Wiederherstellung der Natur zu finanzieren, die Biodiversität zu überwachen und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren. Dem Fonds wird eine Aufstockung um

²³ Maßnahmen-Tracker für die EU-Biodiversitätsstrategie (<https://dopa.jrc.ec.europa.eu/kcbd/actions-tracker/>).

²⁴ Dashboard zur EU-Biodiversitätsstrategie (<https://dopa.jrc.ec.europa.eu/kcbd/EUBDS2030-dashboard/?version=1>).

²⁵ Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L, 2024/1991, 29.7.2024),

<http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1991/oj>; siehe auch die Website der Kommission zum Gesetz (https://environment.ec.europa.eu/topics/nature-and-biodiversity/nature-restoration-law_en).

²⁶

https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/biol_vielfalt/biodiversitaetsstrategie/biodiversitaetsstrategie_2030.html.

²⁷

<https://ort.cbd.int/national-targets?countries=at>.

50 Mio. EUR aus dem Aufbau- und Resilienzplan zugewiesen.

Die EU strebt an, im Jahr 2024 mindestens 7,5 % der jährlichen Ausgaben im Rahmen des EU-Haushalts für Biodiversitätsziele bereitzustellen und diesen Anteil auf 10 % in den Jahren 2026 und 2027 zu erhöhen. Einzelheiten zur Finanzierung und zu Investitionen im Bereich der biologischen Vielfalt in Österreich siehe „Biologische Vielfalt und Ökosysteme“ in Kapitel 5.

Naturschutz und Wiederherstellung der Natur – Natura 2000

Natura 2000²⁸, das weltweit größte koordinierte Netz von Schutzgebieten, ist für die Verwirklichung der in der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie festgelegten Ziele von entscheidender Bedeutung. Diese Ziele bestehen darin, den langfristigen Schutz, die Erhaltung und das Überleben der wertvollsten und gefährdetsten Arten und Lebensräume Europas und der zugehörigen Ökosysteme sicherzustellen. Die wichtigsten Meilensteine im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie sind i) die Einrichtung eines vollständigen und kohärenten Natura-2000-Netzes; ii) die Ausweisung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) als besondere Schutzgebiete (BSG)²⁹; und iii) wirksame Bewirtschaftung aller Natura-2000-Gebiete durch Festlegung gebietsspezifischer Erhaltungsziele und -maßnahmen.

Schaffung eines vollständigen und kohärenten Netzes von Natura-2000-Gebieten

Die Einrichtung eines vollständigen und kohärenten Netzes von Natura-2000-Gebieten ist ein Eckpfeiler der internationalen Verpflichtungen der EU im Rahmen der Biodiversitätsstrategie und des globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal, bis 2030 mindestens 30 % ihrer Landfläche und 30 % ihrer Meeresfläche rechtlich zu schützen.

Die Erfüllung dieser Verpflichtungen erfordert die vollständige Umsetzung von Artikel 3 der FFH-Richtlinie. Das Natura-2000-Netz sollte ein vollständiges und kohärentes ökologisches Netz darstellen, bestehend aus Gebieten, in denen natürliche Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse vorkommen. Natura 2000 sorgt für den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der betreffenden natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet.

Österreich beherbergt 71 Lebensraumtypen³⁰ und 207 Arten³¹, die unter die FFH-Richtlinie fallen. Außerdem beherbergt das Land 90 Vogeltaxa, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie³² aufgeführt sind.

Wie aus Abbildung 9 hervorgeht, lag im Jahr 2023 der Anteil der Natura-2000-Gebiete auf dem österreichischen Hoheitsgebiet bei 15,4 % (EU insgesamt: 18,6 %), wobei 12,3 % auf besondere Schutzgebiete (BSG) nach der Vogelschutzrichtlinie (EU insgesamt: 12,8 %) entfielen. Auf GGB nach der FFH-Richtlinie entfielen 11,2 % (EU insgesamt: 14,3 %) entfielen.

Obwohl bei der Zahl der in den letzten zehn Jahren vorgeschlagenen Gebiete Fortschritte gemacht wurden, bleibt die ökologische Kohärenz des österreichischen Natura-2000-Netzes fraglich. Mehrere wichtige Gebiete im Alpenraum genießen keinen Gebietsschutz, obwohl ihr herausragender Wert als Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung im Rahmen der Ramsar-Konvention anerkannt wird. Der Anteil der einbezogenen Arten und Lebensräume (einschließlich prioritärer Lebensräume mit schlechtem Erhaltungszustand) ist nach wie vor unbefriedigend. Viele der kürzlich vorgeschlagenen Natura-2000-Gebiete sind zu klein und zu weit voneinander entfernt, um nachhaltige Erhaltungsergebnisse erzielen zu können, während andere, die seit Langem als Gebiete von nationaler und internationaler Bedeutung für prioritäre Lebensräume oder Arten anerkannt sind, bisher nicht als GGB vorgeschlagen wurden.

²⁸ Natura 2000 umfasst gemäß der FFH-Richtlinie ausgewiesene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) sowie gemäß der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene besondere Schutzgebiete (BSG). Die Zahl der Schutzgebiete in Abbildung 9 entspricht nicht der Gesamtzahl der GGB plus BSG, da sich einige GGB und BSG überschneiden. Ein BSG ist ein von einem Mitgliedstaat ausgewiesenes GGB.

²⁹ GGB werden gemäß der FFH-Richtlinie ausgewiesen, während BSG gemäß der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden. Werden die Gebiete addiert, ergibt sich nicht die Gesamtsumme, da sich manche GGB und BSG überschneiden.

³⁰ Europäische Umweltagentur (EUA), „Number of habitats and species per Member State“, Artikel 17-Dashboard, Gesamtzahl der Arten nach Anhang I, 19. Dezember 2019, <https://www.eea.europa.eu/themes/biodiversity/state-of-nature-in-the-eu/article-17-national-summary-dashboards/general-information-on-habitats-and-species>.

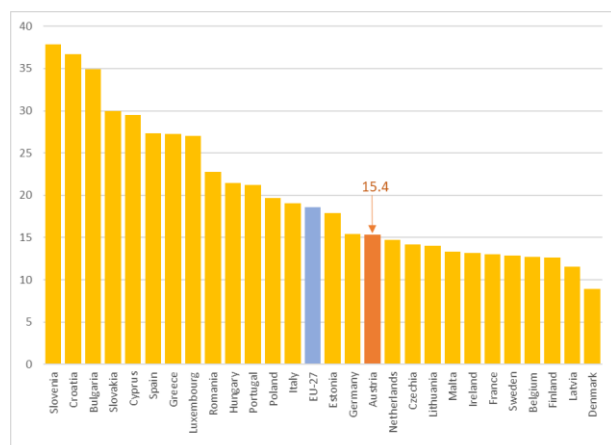
[nature-in-the-eu/article-17-national-summary-dashboards/general-information-on-habitats-and-species](https://www.eea.europa.eu/themes/biodiversity/state-of-nature-in-the-eu/article-17-national-summary-dashboards/general-information-on-habitats-and-species).

³¹ EEA, „Number of habitats and species per Member State“, Artikel 17-Dashboard, 19. Dezember 2019, <https://www.eea.europa.eu/themes/biodiversity/state-of-nature-in-the-eu/article-17-national-summary-dashboards/general-information-on-habitats-and-species>.

³² EUA, „Number of bird species/populations per Member State“, Artikel 12-Dashboard, Gesamtzahl der Arten nach Anhang I, zuletzt aktualisiert am 11. Mai 2023, <https://www.eea.europa.eu/themes/biodiversity/state-of-nature-in-the-eu/article-12-national-summary-dashboards/general-information-on-bird-species-populations>. Bei dieser Zählung werden nur Vogeltaxa berücksichtigt, für die Informationen angefordert wurden.

Berücksichtigt man sowohl von Natura 2000 erfasste als auch andere national ausgewiesene Schutzgebiete, so sind in Österreich 29,3 % der terrestrischen Gebiete (EU-27 insgesamt: 26,1 %) gesetzlich geschützt³³.

Abbildung 9: Terrestrische Schutzgebiete im Rahmen von Natura 2000 nach Mitgliedstaaten (in %), 2023



Quelle: Europäische Umweltagentur (EUA), „Natura 2000 Barometer“, Daten von 2023, abgerufen im März 2025, <https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/dashboards/natura-2000-barometer>.

Ausweisung besonderer Schutzgebiete und Festlegung von gebietsspezifischen Erhaltungsziele und -maßnahmen

Um sicherzustellen, dass mit den GGB ein Beitrag zu den Zielen der FFH-Richtlinie geleistet wird, müssen die Mitgliedstaaten sie als besondere Schutzgebiete ausweisen und auf der Grundlage der ökologischen Bedürfnisse der in den Gebieten vorkommenden Arten und Lebensräume gebietsspezifische Erhaltungsziele festlegen. Mit derartigen gebietsspezifischen Erhaltungszielen sollten Merkmale und Zielvorgaben definiert werden, mit denen der Zustand der Lebensräume oder Arten als günstig oder ungünstig beschrieben wird. Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele festlegen und durchführen.

Da der Naturschutz in der ausschließlichen Zuständigkeit der *Bundesländer* liegt, verfolgt Österreich bei der Festlegung gebietsbezogener Erhaltungsziele und -maßnahmen keinen einheitlichen Ansatz. Aufgrund der mangelnden Kohärenz in der Art und Weise, in der die *Bundesländer* ihre Informationen über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete, die Erhaltungsziele und die Erhaltungsmaßnahmen bekannt machen, ist es derzeit

nicht möglich, zuverlässige Statistiken über die Qualität und Vollständigkeit der Erhaltungsziele und -maßnahmen zu erheben. Im Allgemeinen können, angesichts des generellen Fehlens klarer gebietsspezifischer Zielvorgaben zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen, die derzeitigen gebietsspezifischen Ziele (und damit vermutlich auch die Erhaltungsmaßnahmen) nicht als mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie vereinbar angesehen werden. Daher hat die Kommission Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, um die Umsetzung und Anwendung des EU-Naturschutzrechts zu verbessern.

Die Einhaltung der Anforderungen würde bei der Festlegung gebietsspezifischer Erhaltungsziele eine umfassende Berücksichtigung der Bewertungen des Erhaltungszustands nach Artikel 17 sowie einen kohärenten Ansatz für alle Gebiete in einer bestimmten biogeografischen Region erfordern, um sicherzustellen, dass das Natura-2000-Netz die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands aller Arten und Lebensräume erleichtern kann, die derzeit von Österreich als in schlechtem Erhaltungszustand gemeldet werden.

Erholung der Arten

In der Biodiversitätsstrategie wurde unter anderem das Ziel festgelegt, dass es bis 2030 keine weitere Verschlechterung der Erhaltungstrends oder des Zustands geschützter Arten geben sollte. Ferner ist in der Biodiversitätsstrategie festgelegt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollten, dass bis 2030 mindestens 30 % der Arten, die sich derzeit nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, diesen Zustand erreichen oder Fortschritte in diesem Sinne zeigen sollten (z. B. durch eine positive Populationsdynamik oder stabile bzw. wachsende Verbreitungsgebiete und Lebensräume). Der Europäischen Umweltagentur (EUA) zufolge befand sich auf der Grundlage der gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie vorgeschriebenen Berichterstattung im Jahr 2018 ein Viertel der Arten in der EU in einem guten Erhaltungszustand³⁴.

Eines der Hauptziele der FFH-Richtlinie besteht in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands aller Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Darüber hinaus soll mit der Vogelschutzrichtlinie auch sichergestellt werden, dass

³³ Eurostat-Datensatz [env_bio4](#), Prozentsatz des Schutzgebiets für 2022, abgerufen am 12. März 2025.

³⁴ EUA, *State of Nature in the EU: Results from reporting under the Nature Directives 2013-2018*, Amt für Veröffentlichungen der

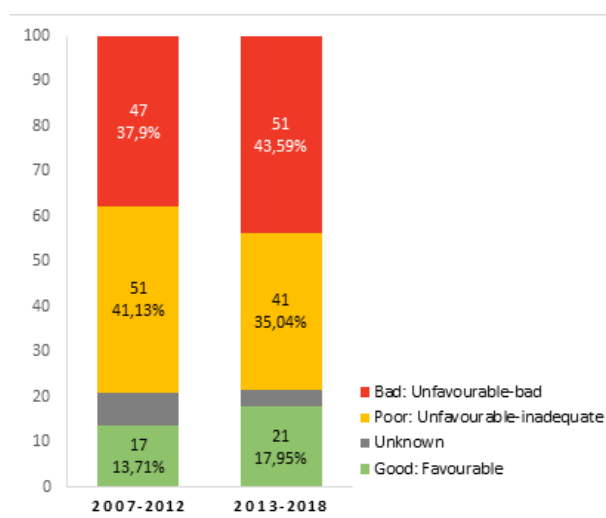
Europäischen Union, Luxemburg, 2020, <https://www.eea.europa.eu/publications/state-of-nature-in-the-eu-2020>.

sich alle wild lebenden Vogelarten in der EU in einem sicheren Zustand befinden. Um diese Ziele zu erreichen, muss den wichtigsten Belastungen und Bedrohungen entgegengewirkt werden. Mit der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie wird ein Regelwerk für den Artenschutz und die Erhaltung von Lebensräumen und Arten festgelegt, um diese Bedrohungen zu bekämpfen.

Trotz sichtbarer Verbesserungen beim Anteil der Schutzgebietsflächen und verstärkter Wiederherstellungsmaßnahmen in den letzten Jahrzehnten hat sich der Zustand vieler Lebensräume und Arten in Österreich im jüngsten sechsjährigen Berichtszeitraum weiter verschlechtert, insbesondere in der kontinentalen biogeografischen Region.

Nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten alle sechs Jahre über den Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten Bericht erstatten. Die Vorlage der Berichte für den aktuellen Berichtszyklus der Jahre 2019 bis 2024 muss im Juli 2025 erfolgen. In den Abbildungen 10 und 11 sind die neuesten verfügbaren Daten zum Erhaltungszustand dargestellt.

Abbildung 10: Bewertungen des Erhaltungszustands von Lebensräumen für die Berichtszeiträume 2007-2012 und 2013-2018



Hinweis: Die Werte für 2007-2012 und 2013-2018 sind nicht unbedingt direkt vergleichbar, da Änderungen des Erhaltungszustands in einem Mitgliedstaat auf Änderungen der Methoden oder auf bessere Daten zurückzuführen sein können, anstatt echte Veränderungen wiederzugeben.

Quelle: EUA, „Conservation status and trends of habitats and species“, 19. Dezember 2019, abgerufen im Dezember 2021, <https://www.eea.europa.eu/en/analysis/maps-and-charts/conservation-status-and-trends-article-17-national-summary-dashboards-archived>.

Laut dem jüngsten Bericht zu Artikel 17 der FFH-Richtlinie für den Zeitraum 2013-2018 werden 18 % der Lebensräume in Österreich als günstig, 35 % als

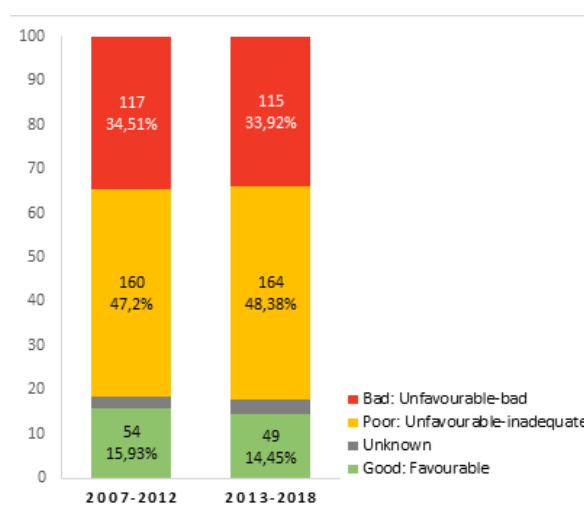
ungünstig-unzureichend und 44 % als ungünstig-schlecht eingestuft.

Besonders besorgniserregend sind die Gruppen von Lebensraumtypen i) artenreiches Grünland, ii) Moore und Marsche, iii) Auenwälder, iv) Flüsse und andere Süßwasserlebensräume, v) die prioritären Lebensräume Pannonische Dünen im Binnenland, Pannonische Salzsteppen und Salzsümpfe. Keiner dieser Lebensraumtypen in der kontinentalen oder alpinen biogeografischen Region hat einen günstigen Status.

Die einzigen Lebensraumtypen, die sich stets in einem günstigen Zustand befinden, sind felsige Lebensräume sowie Heide- und Strauchflächen.

Bei den Arten ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei den Lebensräumen. Hier haben sich gegenüber dem letzten Berichtszeitraum wenig Veränderungen ergeben und bei einem hohen Anteil der im ungünstigen Zustand befindlichen Arten gingen die Zahlen in den letzten zwölf Jahren weiter kontinuierlich zurück.

Abbildung 11: Bewertungen des Erhaltungszustands von Arten für die Berichtszeiträume 2007-2012 und 2013-2018



Hinweis: Die Werte für 2007-2012 und 2013-2018 sind nicht unbedingt direkt vergleichbar, da Änderungen des Erhaltungszustands in einem Mitgliedstaat auf Änderungen der Methoden oder auf bessere Daten zurückzuführen sein können, anstatt echte Veränderungen wiederzugeben.

Quelle: EUA, „Conservation status and trends of habitats and species“, 19. Dezember 2019, abgerufen im Dezember 2021, <https://www.eea.europa.eu/en/analysis/maps-and-charts/conservation-status-and-trends-article-17-national-summary-dashboards-archived>.

Die Populationen von Vogelarten, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, scheinen zumeist in einem besseren Zustand als die in der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten zu sein; allerdings haben einige Arten zuletzt zahlenmäßig abgenommen oder sind ausgestorben (z. B. Ortolan und Roller). Viele Populationen ehemals häufiger Feldvogelarten sind

zurückgegangen und gehen weiter zurück (z. B. Braunkehlchen und Wiesenpieper).

In Österreich fehlt derzeit eine konsequente Politik, die sich mit der Population von Großraubtieren befasst. Es ist der einzige Mitgliedstaat, in dem seit dem EU-Beitritt eine Großraubtierart ausgestorben ist (Braunbären in den Zentralalpen). Des Weiteren scheint ein hohes Maß an illegaler Wilderei der Hauptgrund dafür zu sein, dass die Ansiedlung des Luchses in den österreichischen Alpen trotz geeigneter Lebensräume und einer sehr guten und angemessenen Nahrungsgrundlage (in Form der umfangreichen Rehwildpopulation) scheitert. Illegale Abschüsse und Vergiftungen sind in Österreich offenbar weiter verbreitet als in anderen Mitgliedstaaten (wie sich kürzlich durch Satellitenortung im Rahmen der EU-weiten Forschung zum Rotmilan gezeigt hat), was auch einer der Hauptgründe dafür zu sein scheint, dass der Wolf in Österreich nach wie vor nicht in größerem Umfang als Fortpflanzungsart etabliert ist.

Die meisten österreichischen Regionen haben Verordnungen erlassen, nach denen die Jagd auf streng geschützte Arten, die wirtschaftliche Schäden verursachen (Biber, Fischotter und Wölfe), gestattet ist; damit wird von den Bestimmungen der FFH-Richtlinie abgewichen. In einem kürzlich ergangenen Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union³⁵ wurde klargestellt, dass die Mitgliedstaaten bei der Gewährung solcher Ausnahmeregelungen deren Auswirkungen auf den Erhaltungszustand sowohl auf lokaler als auch auf nationaler Ebene bewerten müssen. Ausnahmeregelungen dürfen nur gewährt werden, wenn sichergestellt werden kann, dass sie sich nicht negativ auf den günstigen Erhaltungszustand auswirken. In Österreich muss die Gewährung von Ausnahmeregelungen sorgfältig geregelt werden, zumal der günstige Erhaltungszustand noch nicht erreicht ist.

Im Jahr 2022 wurde für Österreich die vorrangige Maßnahme festgelegt, die Qualität, Vollständigkeit und Zielebene der gebietsspezifischen Erhaltungsziele und -maßnahmen, einschließlich der Bewirtschaftungspläne, für Arten und Lebensräume in Natura-2000-Gebieten zu verbessern.

Einige formale Mängel in den Rechtsvorschriften über die Ausweisung von Gebieten wurden bis Anfang 2025 korrigiert, doch für die meisten Natura-2000-Gebiete ist die Beschreibung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele nach wie vor recht oberflächlich. Es ist daher unwahrscheinlich, dass die formalen Verbesserungen in den Rechtsakten mit einer wirklichen Verbesserung des Zustands der Arten und Lebensräume in den Gebieten einhergehen werden, geschweige denn mit einer

Verbesserung des Erhaltungszustands auf nationaler Ebene.

Vorrangige Maßnahmen 2025

- Endgültige Festlegung gebietsspezifischer Erhaltungsziele und -maßnahmen für alle Natura-2000-Gebiete (auch durch Verabschiedung der entsprechenden Bewirtschaftungspläne) und Sicherstellung ihrer wirksamen Umsetzung.
- Verstärkung der Maßnahmen für Lebensräume und Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand, z. B. durch Wiederherstellungsmaßnahmen, eine bessere Vernetzung, eine bessere politische Koordinierung und Integration sowie eine Aufstockung der Finanzmittel.

Wiederherstellung von Ökosystemen

Agrarökosysteme

Die Biodiversitätsstrategie ist in die gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) eingebunden, um den Übergang zu einer nachhaltigen Landwirtschaft zu unterstützen.

In der Strategie wurden für 2030 fünf gemeinsame Ziele in Verbindung mit der Landwirtschaft festgelegt:

- Reduzierung der Verwendung chemischer Pestizide insgesamt und des damit verbundenen Risikos um 50 %;
- Reduzierung des Einsatzes gefährlicherer Pestizide um 50 %;
- Reduzierung der Nährstoffverluste aus Düngemitteln um 50 % (resultierend in einer Reduzierung des Einsatzes von Düngemitteln um 20 %) bei gleichzeitiger Vermeidung einer Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit;
- Wiederherstellung von mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt und
- Erhöhung der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche auf mindestens 25 %.

In der von der Europäischen Kommission im Februar 2025 angenommenen „Vision für Landwirtschaft und Ernährung“³⁶ wird ein Fahrplan für ein für heutige und künftige Generationen attraktives, wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und faires Agrar- und Lebensmittelsystem festgelegt. Um eine nachhaltige Zukunft für die Landwirtschaft in der EU sicherzustellen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese vier Schwerpunktbereiche gemeinsam umgesetzt werden

³⁵ Urteil vom 11. Juli 2024, WWF Österreich u. a., C-601/22, EU:C:2024:595.

³⁶ https://agriculture.ec.europa.eu/overview-vision-agriculture-food/vision-agriculture-and-food_de.

und dass die öffentliche und private Unterstützung angemessen auf dieses Ziel ausgerichtet ist.

Die GAP und die nationalen GAP-Strategiepläne, die den Rahmen für den Übergang zu einer nachhaltigen Landwirtschaft schaffen, sind Schlüsselinstrumente, um die Bemühungen der europäischen Landwirte zum Schutz der biologischen Vielfalt und der Umwelt im Allgemeinen zu erleichtern und zu unterstützen. Im Jahr 2022 billigte die Kommission die GAP-Strategiepläne der Mitgliedstaaten. Die GAP ist die größte Finanzierungsquelle für die Umsetzung der EU-Umweltpolitik und die Strategiepläne sollten mit einem besseren Schutz von Böden, Wasser, Luftqualität und biologischer Vielfalt einhergehen.

Zwar liegt der Schwerpunkt bestimmter Ergebnisindikatoren der GAP auf den nationalen Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Verfahren zur Wiederherstellung von Ökosystemen, jedoch ist es schwierig, die Auswirkungen dieser Maßnahmen zu bewerten, da die Umsetzung der Öko-Regelungen für Landwirte freiwillig ist.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Österreich ging von 2 863 580 ha im Jahr 2012 auf 2 655 560 ha im Jahr 2017 zurück und nahm im Jahr 2022 weiter auf 2 599 510 ha ab³⁷.

Landschaftselemente sind kleine Bereiche nichtproduktiver und in der Regel – aber nicht ausschließlich – naturnaher Vegetation auf oder angrenzend an landwirtschaftlichen Flächen. Sie erbringen Ökosystemleistungen und unterstützen die biologische Vielfalt. Der Indikator „Anteil der landwirtschaftlichen Fläche mit Landschaftselementen“ ist das Verhältnis zwischen dem Bereich mit Landschaftselementen und dem Bereich mit landwirtschaftlichen Flächen. Auf der Grundlage der Schätzungen zu den Landschaftselementen nach der Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-

bedeckung liegt der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, die mit nichtproduktiven Landschaftselementen bedeckt sind, in Österreich bei 4,4 % und damit unter dem EU-Durchschnitt. Auf EU-Ebene machen Landschaftselemente 5,6 % der landwirtschaftlichen Flächen aus.

Im Jahr 2024 wurden die Grundverordnungen der GAP unter anderem im Hinblick auf die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen geändert³⁸. Mit diesen Änderungen wurde für Landwirte, die eine flächenbezogene GAP-Unterstützung erhalten, die Verpflichtung aufgehoben, in ihren landwirtschaftlichen Betrieben einen Mindestanteil von 3-4 % an nichtproduktiven Flächen oder Landschaftselementen zu haben. In den geänderten Verordnungen wurde allerdings festgelegt, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, eine Unterstützung für Öko-Regelungen einzuführen, die Verfahren zur Erhaltung nichtproduktiver Flächen, wie brachliegender Flächen, und zur Schaffung neuer Landschaftselemente auf Ackerland einschließen.

Der Schwerpunkt der vor Kurzem angenommenen Verordnung über die Wiederherstellung der Natur³⁹ liegt auf der Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme, und die Mitgliedstaaten werden darin verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen das Ziel verfolgt wird, bei mindestens zwei von drei Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme⁴⁰ auf nationaler Ebene einen zunehmenden Trend zu erreichen. Einer dieser Indikatoren ist der „Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt“.

Ökologische/biologische landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren sind für die biologische Vielfalt von großem Nutzen. Wie aus Abbildung 12 hervorgeht, werden schätzungsweise 25,69 %⁴¹ der Landfläche Österreichs für die ökologische/biologische Landwirtschaft genutzt. Dies ist das beste Ergebnis in der EU und liegt weit über dem EU-Durchschnitt von

³⁷ Eurostat, „Landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Kategorien“, tag00025, abgerufen am 5. Dezember 2024, <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tag00025/default/table?lang=de>.

³⁸ Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 in Bezug auf Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl, Änderungen der GAP-Strategiepläne, Überprüfung der GAP-Strategiepläne und Ausnahmen von Kontrollen und Sanktionen (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024), <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1468/oj>.

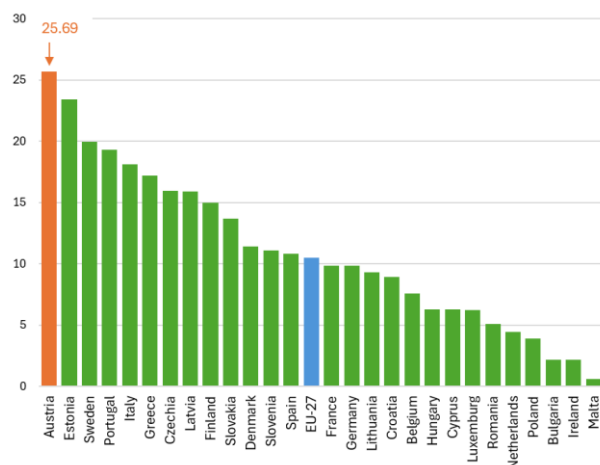
³⁹ Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L, 2024/1991, 29.7.2024), <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1991/oj>.

⁴⁰ Bei den drei Indikatoren handelt es sich um den „Index der Grünlandschmetterlinge“, den „Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden“ und den „Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt“.

⁴¹ Für Österreich liegen nur Daten für 2020 vor.

10,50 %⁴². Österreich trägt derzeit erheblich zu dem Ziel bei, bis 2030 25 % der landwirtschaftlichen Flächen der EU für die ökologische/biologische Landwirtschaft zu nutzen.

Abbildung 12: Anteil der gesamten für ökologische/biologische Landwirtschaft genutzten Fläche nach Mitgliedstaaten (in %), 2022



Quelle: Eurostat, „Für ökologische Landwirtschaft genutzte Fläche“, sdg_02_40, abgerufen am 5. Dezember 2024, https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/sdg_02_40/default/table?lang=de.

Vorrangige Maßnahme 2025

- Umsetzung von Öko-Regelungen und Agrarumweltmaßnahmen und -verfahren, um den Umwelterfordernissen Österreichs gerecht zu werden.

Bodenökosysteme

Die Böden sind eine wesentliche, endliche und äußerst empfindliche Ressource. Ihre zunehmende Verschlechterung stellt eine Bedrohung für die Ernährungssicherheit und die Klimaresilienz sowie die Anpassung an den Klimawandel und den Klimaschutz in der EU dar.

Mit der EU-Bodenstrategie, die im November 2021 angenommen wurde, wird beabsichtigt, den Bodenschutz, eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung und die Wiederherstellung geschädigter Böden zu

unterstützen, um bis 2030 die Ziele des Grünen Deals sowie die Landdegradationsneutralität zu verwirklichen.

In diesem Zusammenhang gilt es,

- weitere Bodenverschlechterungen zu verhindern,
- eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung zur neuen Norm zu machen,
- Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ökosystemen zu ergreifen.

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie über Bodenüberwachung und -resilienz⁴³ sollen die ersten umfassenden Rechtsvorschriften zum Schutz aller Böden in der EU eingeführt werden. Sollte die Richtlinie angenommen werden, müssen die Mitgliedstaaten sie in nationales Recht überführen und umsetzen, beginnend mit der Einführung der Verwaltungssysteme und eines soliden Überwachungsrahmens auf der Grundlage bestehender nationaler Bodenüberwachungsrahmen. Mit der vorgeschlagenen Richtlinie wird beabsichtigt, bessere und besser vergleichbare Bodengesundheitsdaten bereitzustellen, um bis 2050 gesunde Böden zu erreichen.

Die Degradation der Bodenökosysteme umfasst mehrere Aspekte. Die vorgeschlagene Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, anhand einer Reihe gemeinsamer Indikatoren die Bodengesundheit zu bewerten und die erforderlichen Regenerierungsmaßnahmen zu bestimmen. Versiegelte Böden sind ein wichtiger Faktor für die Überwachung von Landnutzungsänderungen und eine erhebliche Belastung für die Natur und die biologische Vielfalt. Weitere Probleme im Zusammenhang mit der Landdegradation sind Bodenerosion, Bodenverdichtung, Verlust von organischem Kohlenstoff im Boden, Bodenkontamination, Bodenversalzung sowie zu hohe Stickstoff- und Phosphormengen im Boden. In der dem Vorschlag beigefügten Folgenabschätzung, die sich auf die in der EU-Bodenbeobachtungsstelle verfügbaren Daten stützt, wird auf die folgenden Probleme im Zusammenhang mit der Bodendegradation in Österreich hingewiesen⁴⁴.

10 % der Böden in Österreich, entsprechend 68 % der Kulturlandfläche, sind von einer untragbaren Bodenerosion (durch Wasser, Wind, Bodenbearbeitung und Ernte)

⁴² Auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Informationen von Eurostat, die derzeit überprüft werden; Europäische Kommission, *Agriculture biologique au sein de l'Union Européenne*, Factsheet, Brüssel, 2024, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/c67458e-d-ec50-4762-ae68-341763ab93c2_fr?filename=factsheet-organic-farming_fr.pdf&prefLang=en.

⁴³ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz), COM(2023) 416 final vom 5. Juli

2023, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52023PC0416>.

⁴⁴ Commission staff working document – Impact assessment report: Annexes – Accompanying the proposal for a directive of the European Parliament and of the Council on soil monitoring and resilience (Soil Monitoring Law), SWD(2023) 417 final vom 5. Juli 2023, https://environment.ec.europa.eu/system/files/2023-07/IMPACT_ASSESSMENT_REPORT_ANNEXES_SWD_2023_417_part4.pdf.

betroffen. Auf 9 % des Staatsgebiets, vor allem im Nordosten des Landes, ist in mineralischen Böden ein Verlust an organischem Kohlenstoff im Boden zu verzeichnen⁴⁵ und 8 % der Gesamtfläche weisen eine Quecksilberkonzentrationen von über 200 µg/kg auf.

Der Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung sind in Österreich nach wie vor hoch. Im Jahr 2022 betrug die Gesamtfläche in Österreich 5 648 km². Dies entspricht 6,7 % der Landesfläche und 17,3 % der Dauersiedlungsfläche⁴⁶. Das Land verabschiedete eine neue nationale Bodenstrategie für Österreich – eine Strategie zur weiteren Verringerung der Landnutzung und Bodenversiegelung bis 2030⁴⁷ – mit dem Ziel, die Landnutzung bis 2030 erheblich zu verringern.

Grünland

Grünland gehört zu den vielfältigsten Ökosystemen in der EU; es kann bis zu 80 verschiedene Pflanzenarten pro Quadratmeter enthalten und beherbergt eine große Vielfalt an Tieren, kleinen Insekten, Vögeln und Nagetieren bis hin zu großen Pflanzenfressern. Grünland ist für die Landwirtschaft und die Viehzucht von wesentlicher Bedeutung. Zudem kommt natürlichem Grünland eine wichtige Rolle bei der CO₂-Speicherung zu. Allerdings hatten Veränderungen bei den landwirtschaftlichen Verfahren und der Landnutzung zur Folge, dass das Grünland in alarmierender Geschwindigkeit zurückgeht, sodass es in Europa zu einem der am stärksten bedrohten Ökosysteme geworden ist. Zu den extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen gehören Wiesen, Bergweiden, trockene kalkreiche Rasenflächen und Steppengrasland.

Im neusten Bericht gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie (veröffentlicht im Jahr 2019) werden für die meisten Typen von Grünlandlebensräumen des Anhangs I in Österreich schwere Flächenverluste und erhebliche Einbußen bei der Qualität des Lebensraums gemeldet.

Nur zwei von zwölf Grünlandlebensräumen im österreichischen Alpenraum befinden sich in einem günstigen Zustand; keiner der 14 Lebensraumtypen in den kontinentalen Regionen befindet sich dem Bericht zufolge in einem günstigen Zustand. 48 % der Bewertungen von Grünland ergaben einen schlechten Zustand.

Kein einziger Grünlandlebensraum in der kontinentalen Region oder im Alpenraum des Landes weist nach dem Bericht einen positiven Erhaltungszustandstrend auf.

Die Hauptgründe für die gemeldete Verschlechterung sind die Intensivierung der Landnutzung (übermäßige Verwendung von Düngemitteln und hohe Mähhäufigkeit) und Umwandlungen bei der Landnutzung (Umwandlung von Grünland in Maisfelder). Die Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen scheint die Verluste von artenreichem Grünland in den oberen Teilen der Alpen teilweise zu erklären, während in den Alpentälern und im Tiefland atmosphärischer Stickstoff negative Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung und die Struktur des Grünlands hat.

Echte Verbesserungen des Erhaltungszustands von Grünland insgesamt scheinen unwahrscheinlich, es sei denn, die Landaufgabe, die Intensivierung und die atmosphärische Stickstoffablagerung werden verringert.

Feuchtgebiete/Torfflächen

Feuchtgebiete fungieren als Wasserquellen und Reiniger; sie sind die größten natürlichen Kohlenstoffspeicher unseres Planeten und für die Landwirtschaft und die Fischerei von entscheidender Bedeutung. Moorböden sind eine besondere Art von Feuchtgebieten, die von Torfpflanzen wie Moosen der Gattung *Sphagnum* dominiert werden. Bei fast allen Moorböden in der EU handelt es sich um Lebensraumtypen, die in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Entwässerte Moorböden mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung machen nur 3 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche der EU aus. Gleichzeitig entfallen auf sie 25 % der Treibhausgasemissionen des Agrarsektors der EU. Die Wiederherstellung von Torfgebieten hat zahlreiche Vorteile, da Moorböden die Wasserrückhaltung und -qualität verbessern, Kohlenstoff speichern, die Treibhausgasemissionen verringern und die biologische Vielfalt erhöhen.

Im jüngsten Bericht gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie (veröffentlicht 2019) wird mitgeteilt, dass sich alle Typen von Feuchtgebietlebensräumen nach Anhang I in Österreich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden.

Besonders besorgniserregend ist der Zustand lebender Hochmoore, da deren Zustand in beiden biogeografischen Regionen Österreichs nicht nur als

⁴⁵ De Rosa, D., Ballabio, C., Lugato, E. et al., „Soil organic carbon stocks in European croplands and grasslands: How much have we lost in the past decade?“, *Global Change Biology*, Vol. 30, No 1, 2023, e16992, <https://doi.org/10.1111/gcb.16992>.

⁴⁶ Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK), Ergebnisse Österreich, ÖROK-Website, 2022,

<https://www.oerok.gv.at/raum/daten-und-grundlagen/ergebnisse-oesterreich-2022>.

⁴⁷ ÖROK, „Bodenstrategie für Österreich“, Website ÖROK, abgerufen am 7. Januar 2025, <https://www.oerok.gv.at/bodenstrategie>.

„ungünstig-schlecht“, sondern auch als schlechter werdend gemeldet wird.

Die Hauptbelastungen für Feuchtgebiete in Österreich stehen in Verbindung mit der (früheren oder anhaltenden) landwirtschaftlichen Trockenlegung, Umwandlungen bei der Landnutzung und einer übermäßigen Entnahme von Grundwasser für die Bedürfnisse der Intensivlandwirtschaft, insbesondere im Burgenland und Niederösterreich.

Waldökosysteme

Wälder sind wichtige Kohlenstoffspeicher und ihre Erhaltung ist von entscheidender Bedeutung, wenn die EU bis 2050 Klimaneutralität erreichen will. Bei der im Juli 2021 angenommenen EU-Waldstrategie für 2030 handelt es sich um einen Aktionsplan zur Förderung der zahlreichen Dienstleistungen, die Wälder erbringen. Ihr Hauptziel besteht darin, in der EU gesunde, vielfältige und widerstandsfähige Wälder sicherzustellen, die einen erheblichen Beitrag zum Erreichen der Biodiversitäts- und Klimaneutralitätsziele der EU leisten. Etwa 27 % der Waldfläche in der EU sind von Lebensraumtypen bedeckt, die in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Darüber hinaus beherbergen Wälder mehrere Arten, die im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie geschützt sind, darunter diejenigen, für die die Ausweisung von Natura-2000-Gebieten sowie der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgeschrieben ist.

Im Jahr 2023 wurden mehrere Leitlinien zur Waldbewirtschaftung veröffentlicht. Diese umfassten die biodiversitätsfreundliche Aufforstung, Wiederaufforstung und Baumpflanzung; eine naturnahe Waldbewirtschaftung und die Bestimmung, die Kartierung, die Überwachung und den strengen Schutz von Primär- und Altwäldern. Außerdem wurden weitere Leitlinien zu Zahlungsregelungen für Ökosystemleistungen veröffentlicht.

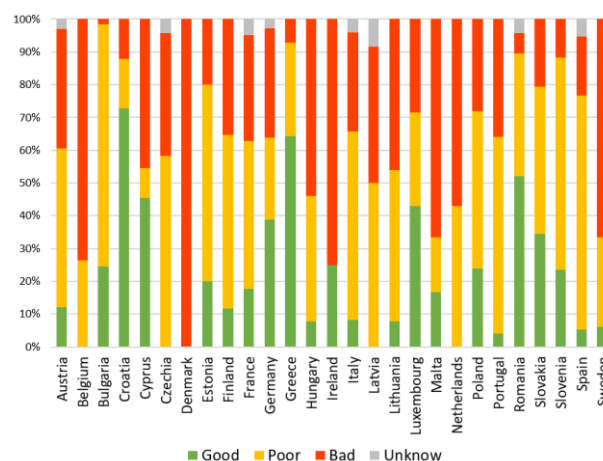
Im Jahr 2023 schlug die Kommission ein neues Gesetz über Waldmonitoring⁴⁸ vor, mit dem beabsichtigt wird, eine umfassende Wissensgrundlage in Bezug auf Wälder

zu schaffen, Informationslücken zu schließen und eine bessere Reaktion auf die zunehmende Belastung der Wälder zu ermöglichen.

Bewertungen zufolge weisen von den 27 % der gemäß FFH-Richtlinie geschützten Waldgebiete in der EU weniger als 15 % einen günstigen Erhaltungszustand auf⁴⁹. Der Anteil der Waldgebiete in der EU mit einem schlechten Erhaltungszustand stieg von 27 % im Jahr 2015 auf 31 % im Jahr 2018 an.

In Österreich waren 2020 47,3 % mit Wäldern bedeckt⁵⁰. Mehr als 75 % der Bewertungen in Österreich zeigen, dass diese Gebiete einen schlechten oder unzureichenden Zustand aufweisen⁵¹. 63 000 ha sind in Österreich von Primärwäldern bedeckt⁵².

Abbildung 13: Erhaltungszustand der im Rahmen der FFH-Richtlinie geschützten Wälder nach Mitgliedstaaten (% der Bewertungen), 2013-2018



Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – „New EU forest strategy for 2030“, SWD(2021) 652 final vom 16. Juli 2021, S. 24, eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021SC0652.

Nach der EU-Holzverordnung⁽⁴⁴⁾ ist das Inverkehrbringen von Holz aus illegalem Einschlag auf dem EU-Markt verboten.

⁴⁸ Das Gesetz gilt ab dem 30. Dezember 2025 für große und mittlere Unternehmen und ab dem 30. Juni 2026 für Klein- und Unternehmen.

⁴⁹ EUA, *State of Nature in the EU: Results from reporting under the Nature Directives 2013-2018*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2020, <https://www.eea.europa.eu/publications/state-of-nature-in-the-eu-2020>.

⁵⁰ EUA, *Forest information system for Europe, „Countries – FISE country factsheets“*, Website zum Waldinformationssystem für Europa, <https://forest.eea.europa.eu/countries>.

⁵¹ Commission staff working document – Stakeholder consultation and evidence base: Accompanying the document

Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions – New EU forest strategy for 2030, SWD(2021) 652 final vom 16. Juli 2021, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/NL/TXT/?uri=CELEX:52021SC0652>.

⁵² Europäische Kommission: Gemeinsame Forschungsstelle, *Mapping and assessment of primary and old-growth forests in Europe*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021, S. 13, <https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC124671>.

Am 29. Juni 2023 trat die Verordnung über entwaldungsfreie Produkte (EUDR)⁴⁵ in Kraft⁵³. Mit der Verordnung soll sichergestellt werden, dass Produkte in der EU, die unter Verwendung eines oder mehrerer von sieben gelisteten Rohstoffen hergestellt werden, nicht mit Entwaldung in Verbindung stehen. Mit der EUDR wird die EU-Holzverordnung aufgehoben.

Vermeidung und Management invasiver gebietsfremder Arten

Invasive gebietsfremde Arten sind eine der Hauptursachen für den Verlust an biologischer Vielfalt in der EU. Sie verursachen nicht nur direkte und indirekte Schäden für Natur und Wirtschaft, sondern einige dieser Arten sind auch Träger von Infektionskrankheiten, die eine Bedrohung für Menschen und die Tier- und Pflanzenwelt darstellen, und verbreiten sie. Ziel der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (IAS-Verordnung) ist es, die negativen Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten auf die biologische Vielfalt zu verhindern, zu minimieren und abzumildern. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt auf einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung (im Folgenden „Unionsliste“), die regelmäßig aktualisiert wird⁵⁴.

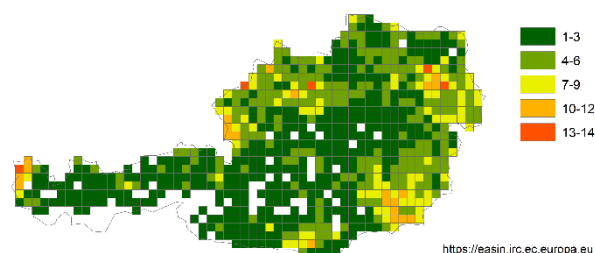
Die dritte Aktualisierung der Unionsliste⁵⁵ trat am 2. August 2022 in Kraft. Die vierte Aktualisierung befindet sich in Vorbereitung.

In der IAS-Verordnung⁵⁶ sind derzeit 88 Arten aufgeführt, für die Beschränkungen in Bezug auf Haltung, Einfuhr, Verkauf, Züchtung, Aufzucht und Freisetzung in die Umwelt gelten. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Einbringung von invasiven gebietsfremden Arten zu verhindern, ii) die Früherkennung und rasche Beseitigung invasiver gebietsfremder Arten sicherzustellen und iii) Arten, die in ihrem Hoheitsgebiet bereits weitverbreitet sind, zu managen.

Dies steht im Einklang mit Handlungsziel 6 des globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal, die Einbringung invasiver gebietsfremder Arten bis 2030 um mindestens 50 % zu verringern und ihre Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Das Verhindern der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten und ihr Management, auch durch Beseitigung und Bekämpfung, kann zu erheblichen Kosteneinsparungen führen. Studien zufolge beliefen sich die Gesamtkosten der invasiven gebietsfremden Arten in Europa (Schäden und Management) zwischen 1960 und 2020 auf 116,61 Mrd. EUR⁵⁷. Nach neueren Studien belaufen sich diese Kosten in der EU auf 28 Mrd. USD pro Jahr und werden bis 2040 auf 148,2 Mrd. USD⁵⁸ bzw. weltweit auf 423 Mrd. USD⁵⁹ pro Jahr ansteigen.

Abbildung 14: Anzahl der in der EU als besorgniserregend betrachteten invasiven gebietsfremden Arten nach verfügbaren Geodaten für Österreich, 2024



Die Gesamtzahl der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung beläuft sich auf 39. Dazu gehören 28 Arten, die in der vorangegangenen EIR (2021) erfasst wurden, sowie 11 Zugänge. Von diesen 11 Zugängen befanden sich drei bereits im Jahr 2021 auf

⁵³ Das Gesetz gilt ab dem 30. Dezember 2025 für große und mittlere Unternehmen und ab dem 30. Juni 2026 für Klein- und Kleinunternehmen.

⁵⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 189 vom 14.7.2016, S. 4), geändert durch die Durchführungsverordnungen (EU) 2017/1263, (EU) 2019/1262 und (EU) 2022/1203, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02016R1141-20220802&from=DE>.

⁵⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1203 der Kommission vom 12. Juli 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 zwecks Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (ABl. L 186

vom 13.7.2022, S. 10), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32022R1203>.

⁵⁶ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).

⁵⁷ Haubrock, P. J., Turbelin, A. J., Cuthbert, R. N. et al., „Economic costs of invasive alien species across Europe“, *NeoBiota*, Vol. 63, 2021, S. 153.

⁵⁸ Henry, M., Leung, B., Cuthbert, R. N. et al., „Unveiling the hidden economic toll of biological invasions in the European Union“, *Environmental Sciences Europe*, Vol. 35, Nr. 1, 2023, S. 43.

⁵⁹ IPBES (Weltbiodiversitätsrat (IPBES)), *Summary for Policymakers – Invasive alien species assessment*, Bonn, 2023, <https://www.ipbes.net/document-library-catalogue/summary-policy-makers-invasive-alien-species-assessment>.

der Liste der Arten von unionsweiter Bedeutung, acht wurden später gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1203 der Kommission aufgenommen.

Vorrangige Maßnahmen 2025

- Intensivierung der Umsetzung der IAS-Verordnung, auch im Hinblick auf die Durchsetzung und die Kapazitäten der Kontrollbehörden.
- Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens über die Kontrolle und das Management von Schiffsballastwasser und Sedimenten von 2004 (im Folgenden „Ballastwasser-Übereinkommen“).

Bewertung und Anrechnung von Ökosystemen

In der Biodiversitätsstrategie werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Belange der biologischen Vielfalt auf allen Ebenen besser in die Entscheidungsprozesse der Öffentlichkeit und der Wirtschaft einzubeziehen und die Bilanzierung des Naturkapitals voranzutreiben.

Gleichfalls wird mit Handlungsziel 14 des globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal⁶⁰ beabsichtigt, sicherzustellen, dass die biologische Vielfalt und ihre vielfältigen Werte in Politik, die Planung und, soweit angemessen, in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung einbezogen sind. Dies erfordert eine wirksame und kohärente Beobachtung der biologischen Vielfalt und die Berichterstattung über den Zustand der Ökosysteme in der EU⁶¹.

Mit der geänderten Verordnung (EU) Nr. 691/2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen⁶² werden neue Anforderungen an die Mitgliedstaaten zur Berichterstattung über den Zustand von Ökosystemen, einschließlich städtischer Ökosysteme, Ackerflächen, Grünland, Wälder und Waldflächen, Küstenstränden, Dünen und Feuchtgebieten, eingeführt. Die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Daten werden in die zweite europäische Ökosystembewertung einfließen, die 2027 fällig ist, und können auch zur Unterstützung politischer Entscheidungen verwendet werden.

Eine Ökosystembewertung ist eine Analyse des Zustands von Ökosystemen und ihrer Belastungen sowie der

Vorteile, die sie den Menschen direkt oder über die Wirtschaft indirekt bieten.

Immer mehr Plattformen, Netzwerke und praxisorientierte Gemeinschaften, einschließlich der EU-Plattform „Unternehmen & Biodiversität“⁶³, beziehen Unternehmen in den Schutz der biologischen Vielfalt ein. Diese Plattformen und Gemeinschaften sind wichtige Instrumente, um die Bewertung des Naturkapitals bei Unternehmen und Finanzdienstleistern zu fördern und zu erleichtern.

Bewertungen des Naturkapitals helfen privaten Unternehmen, sowohl die negativen als auch die positiven Auswirkungen, die sie auf die Natur haben, besser zu verstehen und einzuschätzen, wie die Natur zu ihrem Erfolg beiträgt. Mit diesem Verständnis wird zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie der EU beigetragen.

Im Jahr 2022 wurde für Österreich die vorrangige Maßnahme festgelegt, die Kartierung und Bewertung von Ökosystemen und deren Dienstleistungen sowie die Entwicklung der Ökosystemrechnungslegung und die Entwicklung nationaler Unternehmens- und Biodiversitätsplattformen weiter zu unterstützen.

Nach wie vor gehört kein Mitglied des österreichischen Unternehmens- und Biodiversitätsnetzwerks der EU-Plattform „Unternehmen & Biodiversität“ an.

Vorrangige Maßnahme 2025

- Unterstützung des Aufbaus des nationalen Unternehmens- und Biodiversitätsnetzwerks.

⁶⁰ Beschluss 15/4 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt: Globaler Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal (<https://www.cbd.int/doc/decisions/cop-15/cop-15-dec-04-en.pdf>).

⁶¹ Europäische Kommission: Gemeinsame Forschungsstelle und EUA, *EU Ecosystem Assessment – Summary for policymakers*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/81ff1498-b91d-11eb-8aca-01aa75ed71a1/language-en>.

⁶² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 in Bezug auf die Einführung neuer Module für umweltökonomische Gesamtrechnungen, COM(2022) 329 final vom 11. Juli 2022, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52022PC0329>.

⁶³ Die EU-Plattform „Unternehmen & Biodiversität“ (https://green-business.ec.europa.eu/business-and-biodiversity_en) verfolgt das Ziel, Unternehmen und Finanzinstituten durch Workshops, Seminare, Berichte und eine medienübergreifende Kommunikationsstrategie die wirtschaftlichen Aspekte der biologischen Vielfalt zu verdeutlichen.

3. Schadstofffreiheit

Saubere Luft

Mit den politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU für saubere Luft wurden die Emissionen bedeutender Luftschadstoffe erfolgreich gesenkt und die Luftqualität erheblich verbessert, die nun auf das von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlene Niveau zustrebt. Das Resultat sind klare gesundheitliche Vorteile und geringere negative Auswirkungen auf die Ökosysteme und die biologische Vielfalt. Um das von der WHO empfohlene Niveau zu erreichen, sind jedoch weitere Anstrengungen erforderlich, einschließlich der vollständigen Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften. Als Richtschnur für diese Bemühungen werden im Null-Schadstoff-Aktionsplan der EU Ziele für 2030 bezogen auf 2005 festgelegt. Durch diese Ziele sollen die gesundheitlichen Auswirkungen der Luftverschmutzung um 55 % und die von Luftverschmutzung bedrohten Ökosysteme in der EU um 25 % reduziert werden.

Die EU hat ein umfassendes Maßnahmenpaket für die Luftqualität entwickelt⁶⁴. Darin werden für mehrere Luftschadstoffe gesundheitsbezogene EU-Luftqualitätsnormen⁶⁵ und die nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen der Mitgliedstaaten⁶⁶ festgelegt.

Abgesehen von einigen Ausnahmen ist die Luftqualität in Österreich im Allgemeinen gut.

Die jüngsten verfügbaren jährlichen Schätzungen (für 2022) der EUA⁶⁷ für Österreich weisen jährlich 3 300 Todesfälle (bzw. 31 300 verlorene Lebensjahre) aufgrund von Feinstaub (PM_{2,5})⁶⁸, 780 Todesfälle pro Jahr (bzw. 7 300 verlorene Lebensjahre) aufgrund von Stickstoffdioxid (NO₂)⁶⁹ und 1 400 Todesfälle pro Jahr

(bzw. 13 600 verlorene Lebensjahre) aufgrund von Ozon⁷⁰ aus.

Die Emissionen mehrerer Luftschadstoffe sind seit 2005 in Österreich bei gleichzeitigem BIP-Wachstum deutlich zurückgegangen (siehe Abbildung 15). Den gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie über die Reduktion der nationalen Emissionen⁷¹ im Jahr 2024 vorgelegten Inventaren zufolge hat Österreich seine nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen für den Zeitraum 2020-2029 für die Luftschadstoffe Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen außer Methan (NMVOC), Schwefeldioxid (SO₂) und PM_{2,5} erfüllt, für Ammoniak (NH₃) dagegen nicht. Nach den jüngsten Prognosen, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie über die Reduktion der nationalen Emissionen im Jahr 2023 vorgelegt wurden, wird Österreich seine Emissionsreduktionsverpflichtungen ab 2030 für NO_x, NMVOC, SO₂ und PM_{2,5} voraussichtlich erfüllen, nicht aber für NH₃.

Am 8. April 2024 hat Österreich der Kommission gemäß dem Szenario „mit zusätzlichen Maßnahmen“ sein aktualisiertes nationales Luftreinhalteprogramm vorgelegt, mit dem es seine Verpflichtung zur Reduktion der Emissionen ab 2030 auch für NH₃ erfüllen will.

⁶⁴ Europäische Kommission, „Air“, Website der Europäischen Kommission, https://environment.ec.europa.eu/topics/air_en.

⁶⁵ Europäische Kommission, „EU air quality standards“, Website der Europäischen Kommission, https://environment.ec.europa.eu/topics/air/air-quality/eu-air-quality-standards_en.

⁶⁶ Europäische Kommission, „Reducing emissions of air pollutants“, Website der Europäischen Kommission, https://environment.ec.europa.eu/topics/air/reducing-emissions-air-pollutants_en.

⁶⁷ EUA, *Harm to human health from air pollution in Europe: Burden of disease 2024*, Briefing Nr. 21/2024, Kopenhagen, 2024, <https://www.eea.europa.eu/en/analysis/publications/harm-to-human-health-from-air-pollution-2024>.

⁶⁸ Als Feinstaub (PM = Particulate Matter) wird ein Gemisch aus festen und flüssigen Aerosolpartikeln in vielfältigen Größen und chemischen Zusammensetzungen bezeichnet. PM₁₀ bezeichnet Partikel mit einem Durchmesser von 10 µm oder weniger. PM_{2,5}

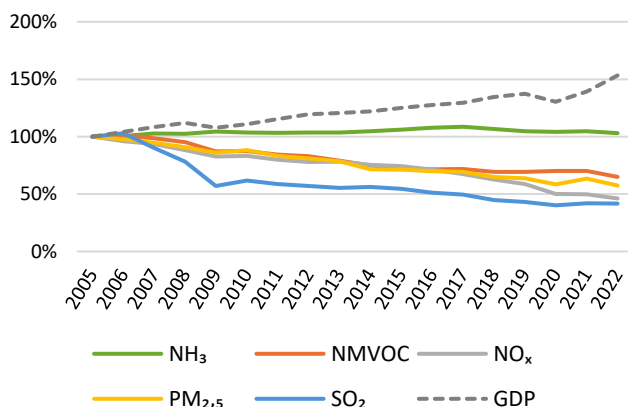
bezeichnet Partikel mit einem Durchmesser von 2,5 µm oder weniger. Feinstaub wird aus vielen menschlichen Quellen, einschließlich der Verbrennung, emittiert.

⁶⁹ Stickstoffdioxid (NO₂) bezieht sich hier auf eine Gruppe von Gasen namens NO_x, die auch Stickstoffmonoxid (NO) umfasst. NO_x werden bei der Verbrennung von Brennstoffen z. B. in Industrieanlagen und im Straßenverkehrssektor emittiert.

⁷⁰ Bodennahes Ozon entsteht durch photochemische Einwirkungen auf die Verschmutzung. In diesem Jahr wurden erstmals auch die Auswirkungen der Langzeitexposition gegenüber Ozon betrachtet. In einer früheren Analyse der EUA wurden nur die Auswirkungen der Kurzzeitexposition geschätzt.

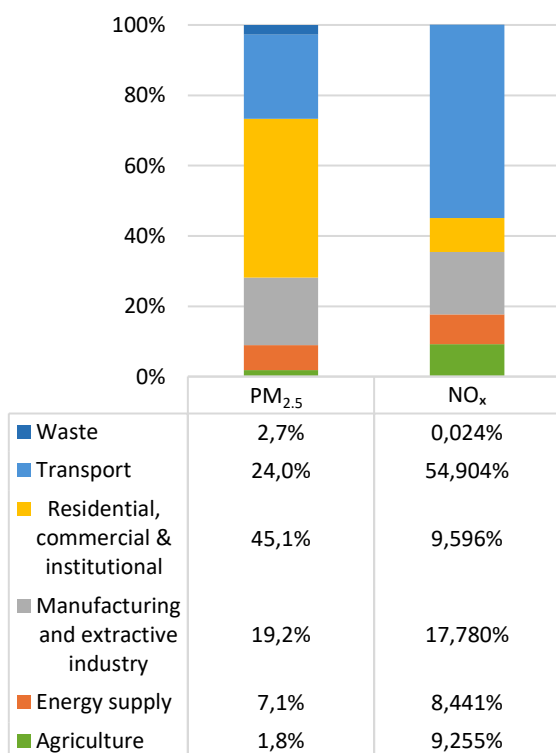
⁷¹ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016L2284>.

Abbildung 15: Emissionstrends der wichtigsten Schadstoffe/BIP in Österreich (in %), 2005-2022



Quelle: EAU, „National air pollutant emissions data viewer 2005-2022“, 25. Juni 2024, <https://www.eea.europa.eu/en/topics/in-depth/air-pollution/national-air-pollutant-emissions-data-viewer-2005-2022>.

Abbildung 16: PM_{2,5}- und NO_x-Emissionen nach Sektoren in Österreich (in %), 2022



Quelle: EAU, „National air pollutant emissions data viewer 2005-2022“, 25. Juni 2024, <https://www.eea.europa.eu/en/topics/in-depth/air-pollution/national-air-pollutant-emissions-data-viewer-2005-2022>.

Im Jahr 2023 wurden in Österreich keine Überschreitungen der in der Luftqualitätsrichtlinie⁷²

festgelegten Grenzwerte registriert. Jedoch wurden in mehreren Luftqualitätsgebieten die Zielwerte für die Ozonkonzentrationen nicht erreicht⁷³.

Gegen Mitgliedstaaten, die die Verpflichtung zur Reduktion der Emissionen für den Zeitraum 2020-2029 nicht einhalten, wurden Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet; dazu gehört auch ein Verfahren gegen Österreich aufgrund von NH₃.

In der EIR 2022 wurden für Österreich drei vorrangige Maßnahmen festgelegt. Die erste vorrangige Maßnahme bestand darin, die Emissionen im Rahmen des nationalen Luftreinhalteprogramms weiter zu verringern. Österreich hat diesbezüglich keine Fortschritte erzielt, da die neuesten gemeldeten Daten zeigen, dass die Verpflichtung zur Reduktion der Emissionen im Zeitraum 2020-2029 für NH₃ weiterhin nicht eingehalten wird. Die zweite vorrangige Maßnahme bestand darin, die vollständige Einhaltung der EU-Luftqualitätsnormen sicherzustellen und die Abwärtstrends bei den Emissionen aufrechtzuerhalten. Ausgehend von den neuesten Daten hat Österreich in dieser Hinsicht erhebliche Fortschritte erzielt. Die vollständige Einhaltung aller Grenz- und Zielwerte wurde mit Ausnahme der Grenzwerte für Ozon sichergestellt. Seit 2019 wurden für alle wichtigen Luftschadstoffe Abwärtstrends gemeldet. Bei NH₃ liegen die Werte jedoch über dem Niveau von 2005, sodass weitere Maßnahmen erforderlich sind. Im Rahmen der dritten vorrangigen Maßnahme, die für Österreich festgelegt wurde, sollte das geänderte Göteborg-Protokoll ratifiziert werden.

Vorrangige Maßnahmen 2025

- Ergreifen von Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen von Luftschadstoffen im Rahmen des nationalen Luftreinhalteprogramms.
- Sicherstellung der vollständigen Einhaltung der geltenden Luftqualitätsnormen, auch vor dem Hintergrund künftiger strengerer Anforderungen im Rahmen der überarbeiteten Luftqualitätsrichtlinie.

Industrieemissionen

Die EU verfolgt mit ihrer Politik im Bereich der Industrieemissionen vorrangig folgende Ziele:

⁷² Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008L0050>.

⁷³ EUA, „Eionet Central Data Repository“, <https://cdr.eionet.europa.eu>.

- i) Schutz der Luft, des Wassers und des Bodens und Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt,
- ii) Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfall,
- iii) Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz, auch mit Blick auf Wasser,
- iv) Beitrag zur Dekarbonisierung.

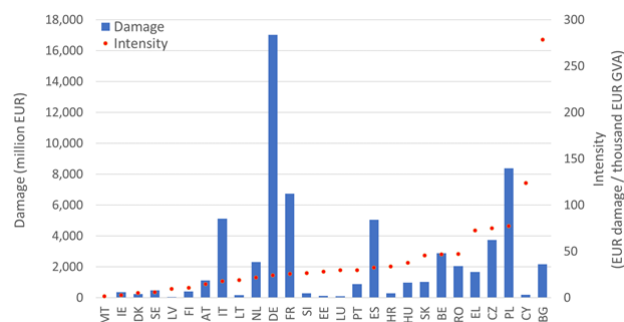
Der Eckpfeiler der Politik ist die Richtlinie über Industrieemissionen, die 2024 überarbeitet wurde⁷⁴. Mit der überarbeiteten Fassung wird der Beitrag der Richtlinie zum Null-Schadstoff-Ziel verbessert. Es werden darin ein starker Schwerpunkt auf Innovationen gelegt und enge Verbindungen zwischen der Beseitigung von Schadstoffen, der Dekarbonisierung und der Kreislaufwirtschaft hergestellt. Dadurch ist sie ein wichtiges Regulierungsinstrument, mit dem der grüne Wandel der EU-Industrie bis 2050 begleitet wird.

Die Übersicht über die unter die Richtlinie über Industrieemissionen fallenden industriellen Tätigkeiten basiert auf Daten, die im Jahr 2022 an das EU-Register⁷⁵ gemeldet wurden.

Im Jahr 2022 gab es in Österreich etwa 784 Anlagen, die unter die Richtlinie über Industrieemissionen fielen und bei denen es sich zu fast der Hälfte (41 %) um Anlagen aus der Abfallbewirtschaftung (einschließlich Deponien) handelte. Andere wesentliche Sektoren sind die Metallindustrie (16 %) und die chemische Industrie (12 %).

In Abbildung 17 sind die durch die wichtigsten industriellen Luftschadstoffe verursachten Gesundheits- und Umweltschäden dargestellt. Da die Schadstoffe unter anderem von der Größe der Industrie in den einzelnen Mitgliedstaaten abhängen, ist in der Abbildung auch das Verhältnis zwischen Schaden und Industrietätigkeit (ausgedrückt in Bruttowertschöpfung (BWS)) dargestellt, womit ein Hinweis auf die „Intensität“ der Emissionen gegeben wird. Zwar nimmt Österreich in Bezug auf die Schäden Platz 12 in der EU ein, bei der Emissionsintensität liegt das Land jedoch auf Platz 21 und unter dem EU-Durchschnitt von 27,5 EUR/1 000 EUR BWS. Die industriellen Hauptverursacher der Emissionen in die Luft⁷⁶ sind die Metallindustrie, die Energiewirtschaft bei SO₂- und Quecksilberemissionen und die Energiewirtschaft bei Cadmium-, Staub- und NO_x-Emissionen.

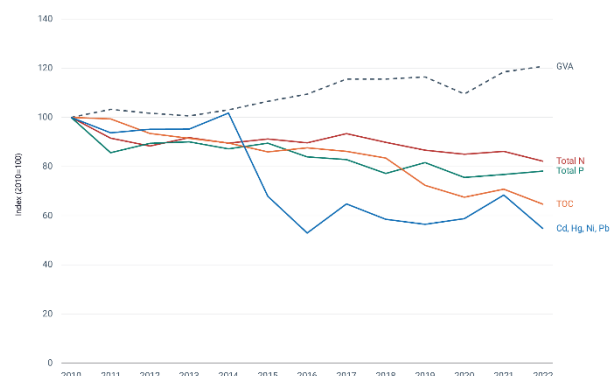
Abbildung 17: Schäden und Intensität der industriellen Luftverschmutzung nach Mitgliedstaaten, 2021



Quelle: EUA, „Industrial pollution intensity indicators – EU large industry air pollution costs intensity“, European Industrial Emissions Portal, 2024, <https://industry.eea.europa.eu/analyse/industrial-emissions-indicator>.

Die Industrieemissionen in Gewässer in der EU sind bei allen wichtigen Schadstoffen im Laufe der Zeit insgesamt zurückgegangen. Offenbar sind sie im EU-Durchschnitt von der Industrietätigkeit abgekoppelt, die im selben Zeitraum zugenommen hat (ausgedrückt in BWS), wie aus Abbildung 18 hervorgeht.

Abbildung 18: Industrielle Freisetzen von Schadstoffen in Gewässer und Industrietätigkeit in der EU-27



Hinweis: Cd, Cadmium; Hg, Quecksilber; Ni, Nickel; Pb, Blei; N gesamt, Gesamtstickstoff; P gesamt, Gesamtphosphor.

Quelle: EUA, „Industrial pollutant releases to water in Europe“, 30. Mai 2024, <https://www.eea.europa.eu/en/analysis/indicators/industrial-pollutant-releases-to-water>.

Speziell für Österreich sind in Abbildung 20 die Industrieemissionen von Schwermetallen in Gewässer unter Berücksichtigung der Toxizität für den Menschen der einzelnen Metalle sowie der Emissionsintensität auf der Grundlage ihres Verhältnisses zur Industrietätigkeit

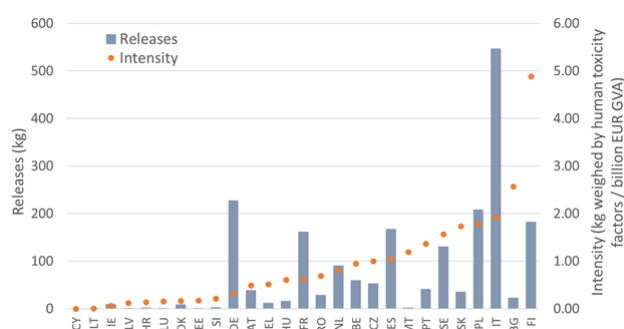
⁷⁴ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010L0075-20240804>.

⁷⁵ EUA, European Industrial Emissions Portal, <https://industry.eea.europa.eu/>, 2022 Basisjahr für alle Berichte.

⁷⁶ Europäische Umweltagentur, LRTAP, Air pollutant emissions data viewer (Gothenburg Protocol, LRTAP Convention) 1990-2022, <https://www.eea.europa.eu/en/topics/in-depth/air-pollution/air-pollutant-emissions-data-viewer-1990-2022>.

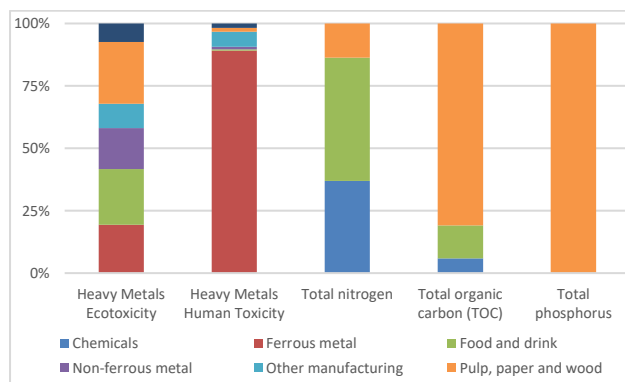
(ausgedrückt in BWS) dargestellt. Österreich weist die zwölft höchsten Schwermetallemissionen in Gewässer auf und liegt bei der Emissionsintensität auf Platz 17 (unter dem EU-Durchschnitt von 0,864 kg/1 Mrd. EUR BWS). Wie aus Abbildung 20 hervorgeht, sind die industriellen Hauptverursacher der Emissionen in Gewässer in Österreich für Schwermetalle der Eisenmetallsektor, für Gesamtposphor und den gesamten organischen Kohlenstoff der Zellstoff-, Papier- und Holzsektor sowie für Gesamtstickstoff die chemische Industrie und der Lebensmittel- und Getränkektor.

Abbildung 19: Industrielle Freisetzen von Schwermetallen in Gewässer und deren Intensität nach Mitgliedstaaten, 2022



Quelle: EUA, „Industrial pollution intensity indicators – EU large industry water pollution intensity“, European Industrial Emissions Portal, 2024, <https://industry.eea.europa.eu/analyse/industrial-emissions-indicator>.

Abbildung 20: Relative Freisetzen aus der Industrie in Gewässer in Österreich (in %), 2022



Quelle: EUA, „Industrial reporting under the Industrial Emission Directive 2010/75/EU and European Pollutant Release and Transfer Register Regulation (EC) No 166/2006 – ver. 12.0 Sep. 2024 (Tabular data)“, EEA Geospatial Data Catalogue, 13. September 2024, <https://doi.org/10.2909/cf5e54c1-be99-4426-bcad-baa26c4f27a0>.

Seit 2020 läuft gegen Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren aufgrund der mangelnden Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen; dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie über Industrieemissionen zur Unterrichtung und Einbeziehung der Öffentlichkeit müssen die Mitgliedstaaten

Umsetzungsvorschriften erlassen, die es der Öffentlichkeit ermöglichen, Zugang zu einschlägigen Informationen zu erhalten und sich am Genehmigungsverfahren für potenziell umweltschädliche Anlagen zu beteiligen. Somit kommt der Öffentlichkeit und Nichtregierungsorganisationen neben den zuständigen Behörden eine Rolle zu, wenn es darum geht, die Übereinstimmung der betreffenden Genehmigungen mit den EU-Rechtsvorschriften sicherzustellen. Die Industrieemissionsrichtlinie enthält verbindliche Anforderungen zu Umweltinspektionen, nach denen mindestens alle ein bis drei Jahre eine Standortbegehung unter Anwendung risikobasierter Kriterien stattfinden muss. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten nach den Durchsetzungsbestimmungen der Richtlinie über Industrieemissionen verpflichtet, für Verstöße gegen nationale Bestimmungen, die auf der Richtlinie über Industrieemissionen beruhen, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen festzulegen. In der überarbeiteten Richtlinie ist festgelegt, dass die schwersten Verstöße mit Geldbußen in Höhe von mindestens 3 % des EU-Jahresumsatzes der juristischen Person geahndet werden können. Mit der überarbeiteten Richtlinie über Industrieemissionen wird zudem für Personen, deren Gesundheit durch solche Verstöße geschädigt wurde, ein Anspruch auf Entschädigung eingeführt.

Die Entwicklung von besten verfügbaren Techniken (BVT), BVT-Merkblättern und BVT-Schlussfolgerungen sorgt für eine gute Zusammenarbeit mit den Interessenträgern und ermöglicht eine bessere Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen.

Seit der EIR 2022 hat die Kommission BVT-Schlussfolgerungen zu i) der Verarbeitung von Eisenmetallen, ii) der Textilindustrie, iii) einheitlichen Abgasmanagement- und -behandlungssystemen in der chemischen Industrie und iv) Schmieden und Gießereien angenommen.

Die Kommission stützt sich auf die Bemühungen der zuständigen nationalen Behörden, die rechtsverbindlichen BVT-Schlussfolgerungen und die damit verbundenen BVT-Emissionswerte in Umweltgenehmigungen umzusetzen. Dies sollte zu einer erheblichen und kontinuierlichen Verringerung der Umweltverschmutzung führen.

Vorrangige Maßnahmen 2025

- Abschluss der ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen 1.0.
- Reduzierung der Schäden und der Intensität der industriellen Luftverschmutzung.
- Reduzierung der Freisetzen aus der Industrie in Gewässer und Reduzierung von deren Intensität.
- Zusammenarbeit mit der Industrie und nichtstaatlichen Umweltorganisationen, um einen

angemessenen Beitrag zu den BVT-Schlussfolgerungen und deren Umsetzung sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass Genehmigungen nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen zeitnah aktualisiert werden.

- Sicherstellung einer wirksamen Beteiligung der Öffentlichkeit und des Zugangs zur Justiz im Zusammenhang mit der Richtlinie über Industrieemissionen.

Verhütung schwerer Industrieunfälle – SEVESO

Die EU verfolgt mit ihrer Politik im Bereich der Verhütung schwerer Industrieunfälle vorrangig folgende Ziele:

- Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, insbesondere Chemikalien,
- Begrenzung der Folgen solcher Unfälle für die menschliche Gesundheit und die Umwelt,
- kontinuierliche Verbesserung der Verhütung, Vorsorge und Reaktion in Bezug auf schwere Unfälle.

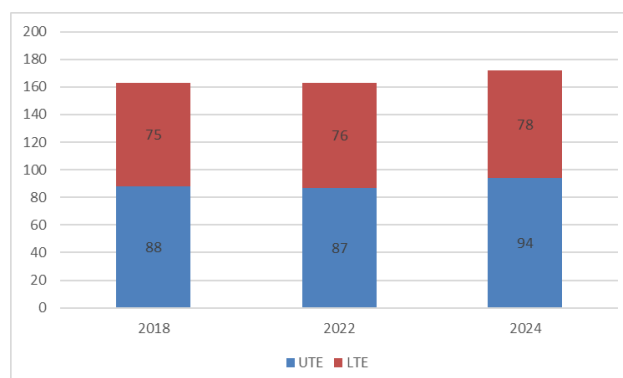
Eckpfeiler der Politik ist die Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie)⁷⁷.

Die nachstehende Übersicht über die unter die Seveso-III-Richtlinie fallenden Industrieanlagen („Seveso-Betriebe“) beruht auf Daten, die über eSPIRS (e-Seveso Plants Information Retrieval System) für den Zeitraum 2022-2024⁷⁸ gemeldet wurden, sowie auf dem Bericht Österreichs über die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie für den Zeitraum 2019-2022⁷⁹.

Österreich hat die Richtlinie über Industrieemissionen in jedem Industriesektor und in jedem der neun Bundesländer unterschiedlich umgesetzt. Aufgrund der Vielzahl von Rechtsakten, die nicht immer auf koordinierte Weise erlassen wurden, wurden einige Verpflichtungen nicht vollständig umgesetzt. Diesbezüglich ist ein Vertragsverletzungsverfahren anhängig⁸⁰.

In Österreich werden von den 172 Seveso-Betrieben basierend auf der Menge der wahrscheinlich vorhandenen gefährlichen Stoffe 78 als Betriebe der unteren Klasse und 94 als Betriebe der oberen Klasse eingestuft. Für Betriebe der oberen Klasse gelten strengere Anforderungen.

Abbildung 21: Anzahl der Seveso-Betriebe in Österreich, 2018, 2022 und 2024

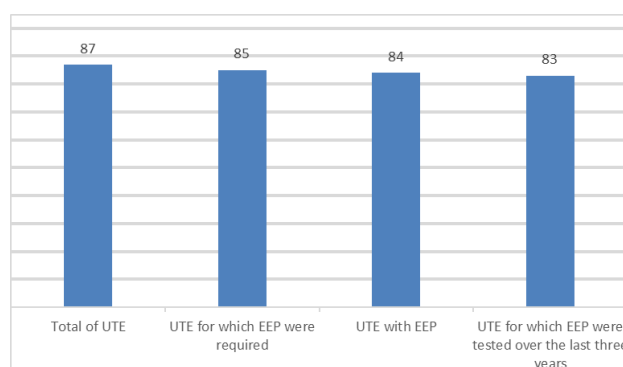


Hinweis: LTE, Betriebe der unteren Klasse.

Quellen: Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, *Assessment and summary of Member States' implementation reports for Implementing Decision 2014/896/EU (implementing Directive 2012/18/EU on the control of major accident hazards involving dangerous substances)*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2022, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/94d57d74-735b-11ec-9136-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-search>; eSPIRS-Daten, Extraktionen aus den Jahren 2022 und 2024; Analysis and summary of Member States' reports on implementation of Directive 2012/18/EU on the control of major accident hazards involving dangerous substances according to the format established by Commission Implementing Decision 2014/896/EU – Amt für Veröffentlichungen der EU, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/9bd73087-e9b8-11ef-b5e9-01aa75ed71a1/language-en>.

Im Jahr 2022 war in Österreich für 85 von insgesamt 87 UTE ein externer Notfallplan erforderlich. Im Jahr 2018 hatten 84 solcher Betriebe einen externen Notfallplan und bis auf einen wurden alle diese Pläne in den drei Jahren vorangegangenen Jahre erprobt. Die Zusammenfassung ist in Abbildung 22 dargestellt.

Abbildung 22: Situation in Bezug auf externe Notfallpläne in Österreich, 2022



⁷⁷ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1), <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2012/18/oj>.

⁷⁸ <https://espirs.jrc.ec.europa.eu/en/espirs/content>; Datenauszug vom September 2024.

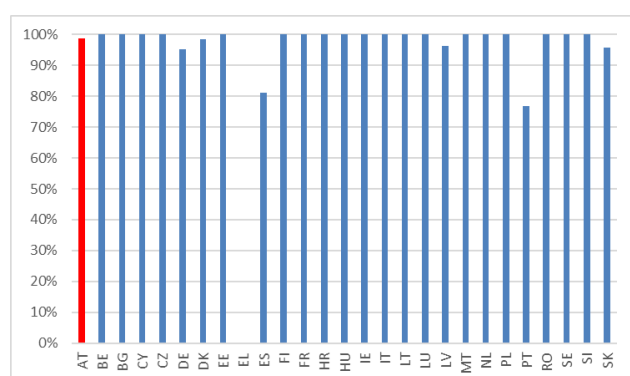
⁷⁹ Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Seveso-III-Richtlinie.
⁸⁰ Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission INFR(2020)2104; siehe Europäische Kommission, „Vertragsverletzungsverfahren im Mai: wichtigste Beschlüsse“, Website der Europäischen Kommission, 14. Mai 2020, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_20_859.

Quellen: Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, *Assessment and summary of Member States' implementation reports for Implementing Decision 2014/896/EU (implementing Directive 2012/18/EU on the control of major accident hazards involving dangerous substances)*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2022, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/94d57d74-735b-11ec-9136-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-search>; eSPIRS-Daten, Extraktionen aus den Jahren 2022 und 2024; Analysis and summary of Member States' reports on implementation of Directive 2012/18/EU on the control of major accident hazards involving dangerous substances according to the format established by Commission Implementing Decision 2014/896/EU – Amt für Veröffentlichungen der EU, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/9bd73087-e9b8-11ef-b5e9-01aa75ed71a1/language-en>.

Folgende Arten von Informationen sind für alle Seveso-UTE in Österreich ständig verfügbar: i) Informationen betreffend die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß dem Anhang V der Seveso-III-Richtlinie, insbesondere darüber, wie die betroffene Öffentlichkeit im Falle eines schweren Unfalls gewarnt wird, ii) Informationen über das geeignete Verhalten bei einem schweren Unfall und iii) das Datum der letzten Standortbegehung.

Die Anteile der Betriebe der oberen Klasse, für die der Öffentlichkeit im Jahr 2022 in der EU-27 aktiv Informationen über Sicherheitsmaßnahmen und erforderliche Verhaltensweisen zur Verfügung gestellt wurden, sind in Abbildung 23 dargestellt. Diese Bestimmung über die Unterrichtung in der Seveso-III-Richtlinie ist wichtig, da die Folgen eines schweren Industrieunfalls eingedämmt werden können, wenn die Öffentlichkeit über diese Informationen verfügt.

Abbildung 23: Anteil der Betriebe der oberen Klasse, für die der Öffentlichkeit aktiv Informationen über Sicherheitsmaßnahmen und erforderliche Verhaltensweisen zur Verfügung gestellt wurden, nach Mitgliedstaaten (in %), 2022



Hinweis: Zu Griechenland liegen keine Daten vor.

Quellen: Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, *Assessment and summary of Member States' implementation reports for Implementing Decision 2014/896/EU (implementing Directive 2012/18/EU on the control of major accident hazards involving dangerous substances)*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2022, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/94d57d74-735b-11ec-9136-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-search>; eSPIRS-Daten, Extraktionen aus den Jahren 2022 und 2024; Analysis and summary of Member States' reports

on implementation of Directive 2012/18/EU on the control of major accident hazards involving dangerous substances according to the format established by Commission Implementing Decision 2014/896/EU – Amt für Veröffentlichungen der EU, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/9bd73087-e9b8-11ef-b5e9-01aa75ed71a1/language-en>.

Im Jahr 2022 wurde für Österreich die vorrangige Maßnahme festgelegt, die Kontrolle und Durchsetzung zu stärken, um die Einhaltung der Vorschriften der Seveso-III-Richtlinie, insbesondere der Vorschriften über externe Notfallpläne, sicherzustellen. Anhand der gemeldeten Daten über die Umsetzung der Richtlinie für den Zeitraum 2019-2022 sind einige Verbesserungen hinsichtlich der Zahl der in Österreich für Betriebe der oberen Klasse eingerichteten externen Notfallpläne zu erkennen (allerdings keine Quote von 100 %).

Vorrangige Maßnahme 2025

- Verbesserung der Einhaltung der Anforderungen im Hinblick auf die Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle und Sicherstellung einer geeigneten Vorsorge und Reaktion in Bezug auf Betriebe der oberen Klasse, insbesondere hinsichtlich der Überprüfung, Erprobung und Aktualisierung von externen Notfallpläne in Abständen von höchstens drei Jahren.

Quecksilberverordnung

In der Quecksilberverordnung sind Maßnahmen und Bedingungen festgelegt, die die Verwendung und Lagerung von sowie den Handel mit Quecksilber, Quecksilberverbindungen und Quecksilbergemischen und die Herstellung und Verwendung von sowie den Handel mit mit Quecksilber versetzten Produkten und die Bewirtschaftung von Quecksilberabfällen betreffen und mit denen die Gesundheit des Menschen und die Umwelt wirksam vor anthropogenen Emissionen und Freisetzungen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen geschützt werden sollen. Die 2024 angenommene Überarbeitung der Quecksilberverordnung enthält Vorschriften zum Umgang mit den letzten absichtlichen Verwendungen von Quecksilber in der EU. So wird die Verwendung von Dentalamalgam bis zum 1. Januar 2025 schrittweise eingestellt, es sei denn, der Zahnarzt hält dieses auf der Grundlage der spezifischen medizinischen Bedürfnisse des Patienten für unbedingt erforderlich, und ab dem 1. Januar 2026 oder dem 1. Januar 2027 (je nach Lampenkategorie) die Herstellung und Ausfuhr von zusätzliches Quecksilber enthaltenden Lampen verboten.

Im Jahr 2019 wurde bei 43 % der Zahnbehandlungen noch immer Dentalamalgam verwendet, sodass es für Österreich eine Herausforderung darstellte, die Anwendung bis zum 1. Januar 2025 schrittweise einzustellen. Es hätten jedoch Maßnahmen ergriffen

werden müssen, um für einen sozialverträglichen und wirtschaftlich tragfähigen Ausstieg Sorge zu tragen, unter anderem durch eine angemessenen Erstattung der Alternativen zu Dentalamalgam durch die Krankenversicherung und Schulungen für Zahnärzte. Die Kommission überwacht, ob der Ausstieg unter den Bedingungen der Verordnung erfolgt ist. Österreich wird außerdem sicherstellen müssen, dass die Herstellung und Ausfuhr von quecksilberhaltigen Lampen innerhalb der in der Quecksilberverordnung festgelegten Fristen verboten werden.

Lärm

Die Richtlinie über Umgebungslärm⁸¹ erfordert ein gemeinsames Konzept, um schädliche Auswirkungen durch Lärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen und sie zu mindern. Die benannten Behörden sind dafür zuständig, Lärmkarten und Aktionspläne für Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen auszuarbeiten und zu genehmigen. Über die Lärmgrenzwerte, die nicht auf EU-Ebene festgelegt werden, entscheiden die Mitgliedstaaten. Allerdings ist im Null-Schadstoff-Aktionsplan als Ziel für 2030 vorgesehen, den Anteil der Menschen, die chronisch von Verkehrslärm betroffen sind, gegenüber 2017 um 30 % zu senken.

Übermäßiger Flug-, Schienen- und Straßenlärm ist eine der Hauptursachen für umweltbedingte Gesundheitsprobleme in der EU. Lärm kann ischämische Herzerkrankungen, Schlaganfälle, Schlafunterbrechungen, kognitive Beeinträchtigungen und Stress verursachen⁸².

Schätzungen zufolge werden in Österreich durch Umgebungslärm jährlich mindestens 670 Fälle ischämischer Herzerkrankungen⁸³ und bei etwa 130 000 Menschen Schlafstörungen⁸⁴ verursacht.

Ausgehend von den neuesten analysierten Informationen hat Österreich seine Ausarbeitung von Lärmkarten für

Ballungsräume, Straßen, Eisenbahnen und Flughäfen abgeschlossen.

Die Aktionspläne zum Lärmschutz für Ballungsräume, Straßen, Eisenbahnen und Flughäfen müssen alle fünf Jahre aktualisiert und der Kommission vorgelegt werden. Im Rahmen des jüngsten Berichtszyklus endete die Frist für die Berichterstattung über die Lärmaktionspläne am 18. Januar 2025; diese Pläne wurden noch nicht bewertet.

In der EIR 2022 wurden für Österreich keine vorrangigen Maßnahmen in diesem Bereich festgelegt.

Vorrangige Maßnahme 2025

- Vollständige Erstellung und Umsetzung der Aktionspläne zum Lärmschutz.

Wasserqualität und Wasserbewirtschaftung

Im Einklang mit der Politik und den Rechtsvorschriften der EU müssen die Folgen der Belastungen von Übergangsgewässern, Küstengewässern und Süßwasser (einschließlich Oberflächengewässer und Grundwasser) deutlich reduziert werden. Durch Erreichung, Erhaltung und Verbesserung des in der Wasserrahmenrichtlinie definierten guten Gewässerzustands wird sichergestellt, dass die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger Zugang zu sicherem Trinkwasser und unbedenklichen Badegewässern in guter Qualität haben. So wird ferner gewährleistet, dass der Nährstoffkreislauf (Stickstoff und Phosphor) auf eine nachhaltigere und ressourceneffizientere Art und Weise gesteuert wird.

Wasserrahmenrichtlinie

Die Wasserrahmenrichtlinie⁸⁵ ist der Eckpfeiler der EU-Wasserpolitik im 21. Jahrhundert⁸⁶. Die Wasserrahmenrichtlinie und andere wasserbezogene Richtlinien⁸⁷ bilden die Grundlage für eine nachhaltige und

⁸¹ Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Erklärung der Kommission im Vermittlungsausschuss zur Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32002L0049>.

⁸² WHO, *Environmental Noise Guidelines for the European Region*, Kopenhagen, 2018, <https://www.who.int/europe/publications/i/item/9789289053563>.

⁸³ Bei diesen Zahlen handelt es sich um eine Schätzung der EUA auf der Grundlage i) der von den Mitgliedstaaten im Zuge der Lärmkartierung 2022 gemeldeten Daten zur Lärmbelastung gemäß der Richtlinie 2002/49/EG; ii) des Europäischen Themenzentrums „Luftverschmutzung, Verkehr, Lärm und Industriebedingte Umweltverschmutzung“, (ETC/ATNI), *Noise Indicators under the Environmental Noise Directive 2021: Methodology for estimating missing data*, Eionet-Bericht ETC/ATNI Nr. 2021/06, Kjeller, 2021 und iii) der Methodologie zur

Berechnung von Gesundheitsfolgen des Europäischen Themenzentrums „Luftverschmutzung, Verkehr, Lärm und industriebedingte Umweltverschmutzung“ (ETC/ACM), *Implications of environmental noise on health and wellbeing in Europe*, Eionet-Bericht ETC/ACM Nr. 2018/10, Bilthoven, 2018, https://www.eionet.europa.eu/etcs/etc-atni/products/etc-atni-reports/eionet_rep_etcacm_2018_10_healthimplicationsnoise.

⁸⁴ Weitere Informationen über die gesundheitsschädlichen Auswirkungen der Lärmbelastung sind hier verfügbar: <https://www.eea.europa.eu/themes/human/noise/noise-2>.

⁸⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32000L0060>.

⁸⁶ https://environment.ec.europa.eu/topics/water_en.

⁸⁷ Dazu gehören u. a. die Grundwasserrichtlinie (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32006L0118>), die Richtlinie über Umweltqualitätsnormen (<https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2008/105/oj>), die Hochwasserrichtlinie (<https://eur-lex.europa.eu/legal->

integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen in der EU. Es wird damit angestrebt, ein hohes Schutzniveau für die Wasserressourcen zu erreichen, eine weitere Verschlechterung zu verhindern und einen guten Zustand wiederherzustellen. Diese Ziele sind für die Wettbewerbsfähigkeit, die strategische Autonomie und die Sicherheit der EU sehr wichtig, stellen jedoch angesichts des Klimawandels, der unsere wertvollen Wasserressourcen beeinträchtigt, noch größere Herausforderungen dar.

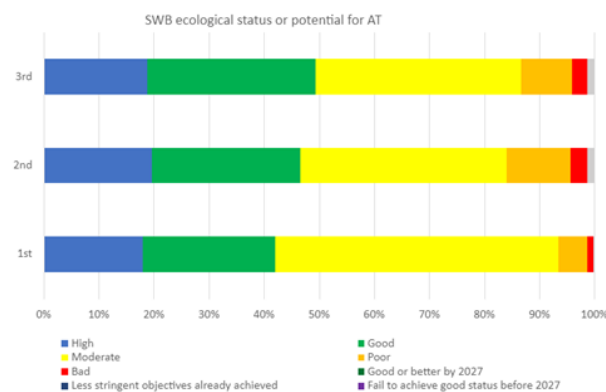
Mit der Wasserrahmenrichtlinie wird ein Verfahrensrahmen für die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer und eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers geschaffen. Dazu werden alle Wasserkörper überwacht und klassifiziert, Belastungen und Auswirkungen bewertet und die kosteneffizientesten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Richtlinie ermittelt. Die Richtlinie stammt aus dem Jahr 2000. Es wurde darin für die Erreichung der Ziele eine anfängliche Frist bis 2015 festgelegt, mit der Option einer Verlängerung der Frist bis Ende 2027. Alle sechs Jahre müssen die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete übermitteln. Es sollten darin die Flussgebietseinheiten in ihren Ländern behandelt werden, von denen sich möglicherweise einige auch auf andere Länder erstrecken. Die Kommission hat den dritten Zyklus der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete, die bis März 2022 vorzulegen waren, bewertet und dem Europäischen Parlament und dem Rat am 4. Februar 2025 über ihre Feststellungen Bericht erstattet⁸⁸.

Die drei österreichischen Flussgebietseinheiten (Rhein, Donau und Elbe, alle drei international) umfassen 8 188 Oberflächengewässer und 142 Grundwasserkörper. Etwa 10 % der Oberflächengewässer sind als „erheblich verändert“ und 1,1 % der Flusskörper und 30,6 % der Seenkörper als „künstlich“ ausgewiesen. Erheblich veränderte Wasserkörper und künstliche Wasserkörper müssen ein gutes ökologisches Potenzial anstatt eines guten ökologischen Zustands erreichen. Das bedeutet, dass alle Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die negativen Auswirkungen der nachhaltigen Entwicklungstätigkeit des Menschen, die zur Folge haben, dass Wasserkörper erheblich verändert/künstlich sind, abzumildern, ohne diese Tätigkeit wesentlich zu beeinträchtigen.

Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten für jede Flussgebietseinheit ein Maßnahmenprogramm aufstellen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Diese Programme müssen Maßnahmen zur Kontrolle verschiedener Arten der Wassernutzung umfassen, die erhebliche negative Auswirkungen auf den Zustand des Wassers haben können. Die Kontrollmaßnahmen müssen regelmäßig überprüft werden. Da Zweifel daran bestehen, ob die Vorschriften Österreichs mit der Richtlinie im Einklang stehen, hat die Kommission 2024 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

In den Abbildungen 24-27 ist die Veränderung des ökologischen Zustands/Potenzials und des chemischen Zustands von Oberflächengewässern sowie des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers in den Jahren 2010, 2015 und 2021 dargestellt. Aus der Bewertung der dritten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete geht hervor, dass sich der ökologische Zustand/das ökologische Potenzial von Oberflächengewässern leicht verbessert hat und fast die Hälfte von ihnen einen guten oder besseren ökologischen Zustand bzw. ein gutes oder besseres ökologisches Potenzial aufweist. Auf der anderen Seite ist der chemische Zustand unverändert geblieben; für 100 % wurde kein guter chemischer Zustand erreicht.

Abbildung 24: Ökologischer Zustand/ökologisches Potenzial von Oberflächengewässern in den einzelnen Zyklen der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete (in %)



Die wichtigsten Belastungen sind Aufstauungen für Wasserkraft und Hochwasserschutz. Im Jahr 2020 machte Wasserkraft 36,5 % des österreichischen

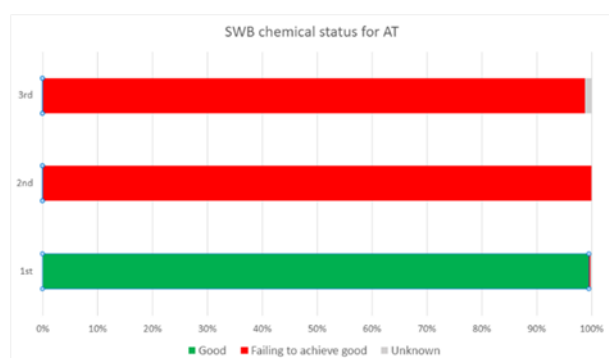
[content/DE/TXT/?uri=CELEX:32007L0060](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32007L0060)), die Badegewässerrichtlinie (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32006L0007>), die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31991L0271>), die neue Trinkwasserrichtlinie (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020L2184>), die Nitratrictlinie (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020L2184>).

[content/DE/ALL/?uri=celex%3A31991L0676](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008L0056)), die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008L0056>) und die Richtlinie über Industrieemissionen (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32010L0075>).

⁸⁸ ENV – Bibliothek

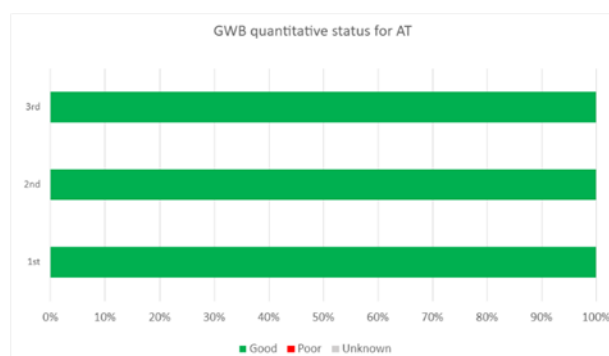
Bruttoendenergieverbrauchs aus; Strom wird zu rund 56 % mit Wasserkraft erzeugt. Auf der anderen Seite hat Österreich lediglich drei einzugsgebietsspezifische Schadstoffe als potenziell schädlich für den ökologischen Zustand/das ökologische Potenzial ermittelt: Ethylendiamintetraessigsäure, Zink und Ammoniak.

Abbildung 25: Chemischer Zustand von Oberflächengewässern in den einzelnen Zyklen der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete (in %)



Österreich hat den chemischen Druck auf Oberflächenwasserkörper schrittweise verringert. Ausnahmen sind zwei ubiquitäre und persistente bioakkumulierbare und toxische Stoffe (Bromether und Quecksilber), deren Vorhandensein zur Folge hat, dass für kein Oberflächengewässer in Österreich ein guter chemischer Zustand erreicht wird. 99 % der österreichischen Oberflächengewässer würden ohne diese Stoffe, die nach den Berichten durch Luftverschmutzung und Ablagerung im Wasser verursacht werden, einen guten chemischen Zustand erreichen.

Abbildung 26: Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper in den einzelnen Zyklen der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete (in %)

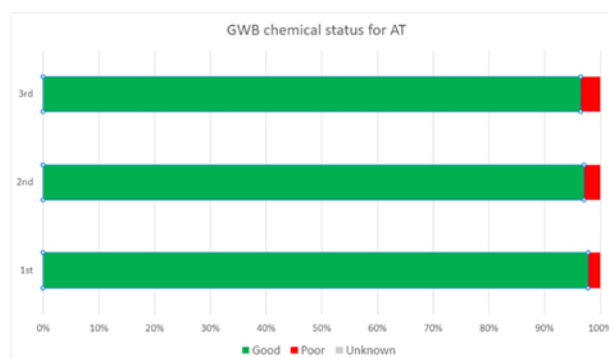


Im Jahr 2021 wiesen alle überwachten Grundwasserkörper einen guten mengenmäßigen Zustand auf. Bei vier Grundwasserkörpern besteht jedoch die Gefahr, dass der gute mengenmäßige Zustand bis 2027 schwindet.

Klimatische und demografische Prognosen deuten darauf hin, dass die Grundwasserressourcen Österreichs im

schlimmstmöglichen Szenario bis 2050 um bis zu 23 % zurückgehen könnten. Darauf reagiert Österreich unter anderem mit Plänen für weitere Entnahmen aus der Donau. Dies könnte jedoch langfristige Auswirkungen auf die von der Donau abhängigen Ökosysteme haben.

Abbildung 27: Chemischer Zustand von Grundwasserkörpern in den einzelnen Zyklen der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete (in %)



Der chemische Zustand des Grundwassers hat sich geringfügig verschlechtert; die meisten Wasserkörper befinden sich jedoch in einem guten chemischen Zustand. Die wichtigsten Schadstoffe sind Nitrate, Pestizide, Ammonium und Sulfat. Im Gegensatz zu Oberflächengewässern, bei denen die Nährstoffbelastung seit dem zweiten Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete zurückgegangen ist, ist die Verschlechterung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper offenbar hauptsächlich auf Nitrate (aus Düngemitteln) und Dimethachlor (ein Herbizid) zurückzuführen. Darüber hinaus besteht bei 15 % der Grundwasserkörper die Gefahr, dass sie bis 2027 keinen guten Zustand erreichen. Der Einsatz von Pestiziden im österreichischen Agrarsektor – der aufgrund eines hohen Anteils ökologischer/biologischer Landwirtschaft (26 %) im Vergleich zum EU-Durchschnitt noch gering ist – nimmt zu, und die Zahl der Grundwasserkörper, die aufgrund von Pestiziden keinen guten chemischen Zustand erreichen, ist seit dem zweiten Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete gestiegen.

Die Verschlechterung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper deutet darauf hin, dass es nach dem zweiten Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete noch Zeit bedarf, bis das österreichische Maßnahmenprogramm für die Umweltbelastung durch die Landwirtschaft für das Grundwasser wirksam wird.

Bis Ende 2027 können die Mitgliedstaaten noch zeitgebundene Ausnahmen anwenden, sofern nachgewiesen wird, dass die strengen Kriterien der Wasserrahmenrichtlinie erfüllt werden. Nach 2027 werden die Möglichkeiten für die Anwendung von Ausnahmen wesentlich eingeschränkter sein.

In der EIR 2022 wurden die folgenden vorrangigen Maßnahmen festgelegt:

- Fortsetzung der derzeitigen Anstrengungen zur Minderung hydromorphologischer Belastungen und zur Bekämpfung diffuser Quellen der Nährstoffbelastung in landwirtschaftlichen Gebieten.
- Sicherstellung ausreichender Finanzmittel für die Umsetzung von Maßnahmen aus den Bewirtschaftungsplänen, insbesondere zur Bewältigung hydromorphologischer Belastungen.

Österreich hat bei diesen vorrangigen Maßnahmen insofern gute Fortschritte erzielt, als es einen rechtsverbindlichen Standard für die ökologisch erforderlichen Mindestwassermengen (zur Bewältigung der Belastungen durch Aktivitäten im Bereich Wasserkraft) festgelegt hat. Dies ist eine positive Veränderung, auch wenn die Situation in der Praxis weiter verbessert werden könnte, insbesondere durch die Einbeziehung von Mindestabflussmengen in älteren Wassergenehmigungen. Es wurden Leitlinien ausgearbeitet, um in Flussabschnitten, die von Wasserkraftwerken betroffen sind, ein gutes ökologisches Potenzial zu erreichen; die für die Bestimmung des guten ökologischen Potenzials festgelegten Schwellenwerte sind allerdings noch nicht verbindlich.

Vorrangige Maßnahmen 2025

Unbeschadet der Liste der empfohlenen Maßnahmen im Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung der dritten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete können die folgenden vorrangigen Maßnahmen hervorgehoben werden:

- Verbesserung der Durchgängigkeit von Flüssen und der ökologisch erforderlichen Mindestwassermengen durch Intensivierung der Bemühungen um naturbasierte Lösungen zur Verringerung hydromorphologischer Belastungen.
- Regelmäßige Überprüfungen der Genehmigungen für Einleitungen, Entnahmen und andere Wassernutzungen, einschließlich Wasserkraftbelastungen.
- Verringerung der Verschmutzung durch das Einleiten von Nährstoffen, Chemikalien, Metallen und Salz.
- Bessere Rechtfertigung von Ausnahmen von der Erreichung eines guten Zustands.
- Verbesserung der Klassifizierung von Wasserkörpern und Stärkung der Überwachungssysteme.
- Entwicklung robusterer Maßnahmenprogramme, Beseitigung der bei der Durchführung der Maßnahmen festgestellten Hindernisse und Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung für die Umsetzung, unter anderem durch eine bessere Nutzung des Kostendeckungs- und des Verursacherprinzips.

Hochwasserrichtlinie

Alle sechs Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten entsprechend dem Berichterstattungszyklus der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete auf der Grundlage der Hochwassergefahren- und -risikokarten und der vorläufigen Hochwasserrisikobewertungen, die im zweiten Zyklus (2016-2021) erstellt wurden, ihre Hochwasserrisikomanagementpläne.

Zudem bewertete die Kommission die Hochwasserrisikomanagementpläne und erstattete dem Europäischen Parlament und dem Rat im Jahr 2024 sowohl über die dritten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete als auch die zweiten Hochwasserrisikomanagementpläne Bericht (die erste Berichterstattung über die Hochwasserrisikomanagementpläne erfolgte im März 2016).

Der zweite Hochwasserrisikomanagementplan Österreichs ist nunmehr besser mit den vorangegangenen Schritten (d. h. den vorläufigen Hochwasserrisikobewertungen sowie den Hochwassergefahren- und -risikokarten) verknüpft. Die Ziele wurden präzisiert und mit den Maßnahmenarten verknüpft. Dabei wird zwischen der nationalen und der regionalen/gebietsspezifischen Ebene unterschieden. Der zweite Hochwasserrisikomanagementplan enthält zudem weitere Informationen über die Auswirkungen des Klimawandels auf Hochwasser, einschließlich pluvialen Hochwassers im Zusammenhang mit extremen Niederschlagsereignissen. In dem Bericht werden zwar nicht die spezifischen Änderungen am endgültigen Hochwasserrisikomanagementplan beschrieben, jedoch wurden als Reaktion auf die Anmerkungen aus der öffentlichen Konsultation 157 Maßnahmen auf der Grundlage der Konsultation als „überprüft“ aufgeführt.

Vorrangige Maßnahmen 2025

- In den Hochwasserrisikomanagementplänen sollte detailliert dargelegt werden, inwiefern bei der Auswahl der Maßnahmen die Hochwassergefahren- und -risikokarten berücksichtigt wurden und pluviale Überschwemmungen zu betrachten sind.
- Berücksichtigung künftiger Klimaszenarien in den Hochwasserrisikomanagementplänen.
- Bessere Erläuterung der Wahl und Umsetzung von Maßnahmen zur Hochwasservermeidung und zum Hochwasserschutz (Priorisierung, Überwachung, Kosten der Maßnahmen).

Trinkwasserrichtlinie

Die Neufassung der Trinkwasserrichtlinie ist nun anwendbar und die Mitgliedstaaten mussten die darin enthaltenen Bestimmungen bis zum 12. Januar 2023 in nationales Recht umsetzen. Seit dem Inkrafttreten der Neufassung der Richtlinie hat die Kommission mehrere delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen i) eine Beobachtungsliste der für Trinkwasser bedenklichen Stoffe und Verbindungen⁸⁹, ii) eine Methodik zur Messung von Mikroplastik im Trinkwasser⁹⁰ und iii) ein EU-System zur Prüfung und Zulassung von Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen dürfen⁹¹, geschaffen werden. Die Mitgliedstaaten müssen diese verschiedenen Rechtsakte der Kommission bei der Umsetzung der Neufassung der Richtlinie berücksichtigen.

Schließlich hat die Kommission mittlerweile von den Mitgliedstaaten Daten zur Trinkwasserqualität im Zeitraum 2017-2019 erhalten.

Die Qualität des (von großen Versorgungsunternehmen bereitgestellten) Trinkwassers in Österreich gibt keinen Anlass zur Sorge⁹². Ab Januar 2026 gelten die europäischen Qualitätsstandards für PFAS im Trinkwasser, wodurch künftig eine harmonisierte Berichterstattung der Mitgliedstaaten über PFAS-Überwachungsdaten sichergestellt wird.

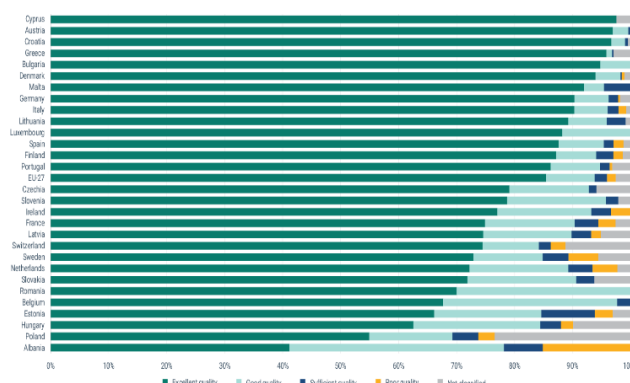
Badegewässerrichtlinie

Gemäß der Badegewässerrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Badegewässer zu überwachen und zu bewerten. Es ist darin vorgeschrieben, dass die Mitgliedstaaten die Informationen über die Qualität der Badegewässer während der Badesaison aktiv und unverzüglich an die Öffentlichkeit weitergeben. Insbesondere sollten Bekanntmachungen, mit denen

Badeverbote erteilt oder vom Baden abgeraten wird, schnell und leicht erkennbar sein.

Aus Abbildung 28 geht hervor, dass im Jahr 2023 von den 260 österreichischen Badegewässern 252 (96,9 %) von ausgezeichneter Qualität, 7 (2,7 %) von guter Qualität und 1 (0,4 %) von ausreichender Qualität waren. Bei keinem Badegewässer wurde eine mangelhafte Qualität festgestellt. Detaillierte Informationen über die österreichischen Badegewässer sind über ein nationales Portal⁹³ und eine interaktive Karte der EUA⁹⁴ verfügbar.

Abbildung 28: Qualität der Badegewässer nach Mitgliedstaaten sowie in Albanien und in der Schweiz (in %), 2023



Quelle: EUA, *European Bathing Water Quality in 2023*, Briefing Nr. 04/2024, Kopenhagen, 2024, <https://www.eea.europa.eu/publications/european-bathing-water-quality-in-2023/>.

Nitratriichtlinie

Ziel der Nitratriichtlinie⁹⁵ ist es, die Wasserqualität in ganz Europa zu schützen, indem Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen, die Grund- und Oberflächengewässer verschmutzen können, vermieden werden und indem eine gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft gefördert wird.

⁸⁹ https://environment.ec.europa.eu/publications/implementing-decision-drinking-water-directive-watch-list_en.

⁹⁰ Delegierter Beschluss (EU) 2024/1441 der Kommission vom 11. März 2024 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Methodik zur Messung von Mikroplastik in Wasser für den menschlichen Gebrauch (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024)1459) (ABl. L, 2024/1441, 21.5.2024), http://data.europa.eu/eli/dec_del/2024/1441/oj.

⁹¹ ABl. L, 2024/365, 23.4.2024, http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/365/oj; ABl. L, 2024/367, 23.4.2024, http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/367/oj; ABl. L, 2024/369, 23.4.2024, http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/369/oj; ABl. L, 2024/368, 23.4.2024, http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/368/oj; ABl. L, 2024/370, 23.4.2024, http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/370/oj; ABl. L, 2024/371, 23.4.2024, http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/371/oj;

weitere Informationen zu allen sechs delegierten Rechtsakten siehe Website der Kommission (https://environment.ec.europa.eu/publications/delegated-acts-drinking-water-directive_en).

⁹² Zusammengefasst lag die Einhaltung für alle Parametergruppen in Österreich im Jahr 2017 bei mindestens 99,58 %, im Jahr 2018 bei 99,62 % und im Jahr 2019 bei 99,73 %.

⁹³ Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), „Badegewässer Monitoring“, Website der AGES, zuletzt aktualisiert am 14. Juni 2024, <https://www.ages.at/umwelt/wasser/badegewaesser-monitoring>.

⁹⁴ EUA, „State of bathing water“, Website der EUA, 2024, <https://www.eea.europa.eu/en/topics/in-depth/bathing-water/state-of-bathing-water>.

⁹⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1561542776070&uri=CELEX:01991L0676-20081211>.

Im jüngsten Bericht der Kommission über die Umsetzung der Nitratrichtlinie⁹⁶ aus dem Jahr 2021 wird davor gewarnt, dass die Gewässer in der EU immer noch mit schädlichen Nitraten verunreinigt werden. Eine übermäßig hohe Nitratkonzentration in Gewässern wirkt sich schädlich auf die menschliche Gesundheit und auf Ökosysteme aus, da sie Sauerstoffmangel und Eutrophierung verursacht. Wurden Gewässer durch nationale Behörden oder Landwirte gesäubert, hat sich dies positiv auf die Trinkwasserversorgung und die biologische Vielfalt ausgewirkt. Ebenso ist es Sektoren wie der Fischerei und dem Tourismus zugutegekommen, die von der biologischen Vielfalt und einer guten Trinkwasserversorgung abhängen. Dennoch stellt die Überdüngung in vielen Teilen der EU nach wie vor ein Problem dar. Der Bericht über die Umsetzung der Nitratrichtlinie für den Zeitraum 2020-2023 wird 2025 vorliegen.

Die Analyse der österreichischen Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete hat ergeben, dass Nährstoffe aus der Landwirtschaft eine erhebliche Belastung für das Grundwasser/die Oberflächengewässer darstellen, die den guten Zustand dieser Gewässer beeinträchtigt, und dass sie einer der Hauptfaktoren dafür sind, dass die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht erreicht werden.

Vorrangige Maßnahme 2025

- Bekämpfung der Nährstoffbelastung, insbesondere durch Nitrate aus der Landwirtschaft, durch die Umsetzung der Nitratrichtlinie.

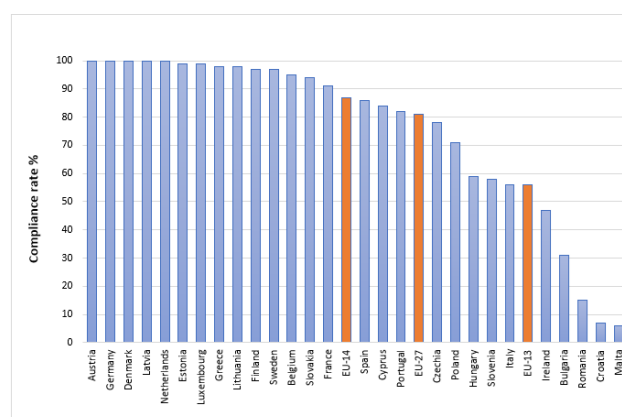
Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser

Mit der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser wird angestrebt, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor den Auswirkungen von unbehandeltem kommunalem Abwasser zu schützen. Daher werden die Mitgliedstaaten darin verpflichtet, Abwasser in allen städtischen Gebieten mit mehr als 2 000 Einwohnern zu sammeln und zu behandeln (Zweitbehandlung oder biologische Behandlung) und das Abwasser, das in städtischen Gebieten (auch als Ballungsräume bezeichnet) mit mehr als 10 000 Einwohnern erzeugt wird, einer weitergehenden als der Zweitbehandlung zu unterziehen, bevor es in Gewässer und deren Einzugsgebiete eingeleitet wird, wenn diese empfindlich auf Stickstoff und/oder Phosphor

reagieren (d. h. eutroph sind oder zu Eutrophierung neigen).

Im Jahr 2020 hat Österreich das erforderliche Ziel für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser erreicht und entspricht damit der Richtlinie in vollem Umfang (100 % der Ballungsräume und anfallenden Last).

Abbildung 29: Anteil des kommunalen Abwassers, das der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser in vollem Umfang entspricht (in %), 2020



Quelle: Europäische Kommission, 12th UWWTD Implementation Report, 2024, [12th technical assessment of UWWTD implementation](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52020DC0667) - Publications Office of the EU.

Die Richtlinie wurde überarbeitet, um unter anderem die bestehenden Behandlungsstandards zu stärken und für kommunales Abwasser eine zusätzliche Behandlung von Mikroschadstoffen einzuführen. Weitere neue Anforderungen betreffen den Übergang zur Energieneutralität des Sektors, die Einrichtung eines Systems der erweiterten Herstellerverantwortung, um für eine nachhaltige Finanzierung der Mikroschadstoffbehandlung durch die umweltschädlichsten Industriezweige zu sorgen, und die Sicherstellung des Zugangs zu Sanitärversorgung, insbesondere für gefährdete und marginalisierte Personengruppen. Österreich hat bis zum 31. Juli 2027 Zeit, die neue Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Chemikalien

Die EU ist bestrebt sicherzustellen, dass Chemikalien so hergestellt und verwendet werden, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Im Oktober 2020 veröffentlichte die Kommission ihre Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit mit dem Titel „Für eine schadstofffreie Umwelt“⁹⁷, die zu einigen

⁹⁶ https://environment.ec.europa.eu/topics/water/nitrates_en.

⁹⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit: Auf dem Weg zu einer schadstofffreien Umwelt, COM(2020) 667

final vom 14. Oktober 2020, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52020DC0667>; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

systemischen Änderungen im EU-Chemikalienrecht führte. Mit dieser Strategie wird das Null-Schadstoff-Ziel der EU unterstützt – eine zentrale Verpflichtung im Rahmen des europäischen Grünen Deals.

Mit den Rechtsvorschriften der EU über Chemikalien⁹⁸ wird für einen grundlegenden Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt Sorge getragen. Zudem wird dadurch für die im Binnenmarkt tätigen Unternehmen für Stabilität und Vorhersehbarkeit gesorgt.

Seit 2007 erfasst die Kommission Informationen über die Durchsetzung der Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (im Folgenden „REACH-Verordnung“) und der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (im Folgenden „CLP-Verordnung“). Im Dezember 2020 bewertete die Kommission die Berichte der Mitgliedstaaten⁹⁹ über die Umsetzung und Durchsetzung dieser Verordnungen¹⁰⁰. Aus dem Bericht der Kommission geht hervor, dass es nach wie vor erhebliche Unterschiede bei der Umsetzung der REACH- und der CLP-Verordnung gibt, insbesondere im Bereich der Rechtsdurchsetzung. Das in den Mitgliedstaaten verzeichnete Niveau im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften, das im Allgemeinen im Laufe der Zeit recht stabil ist, scheint sich leicht zu verschlechtern. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass i) die Durchsetzungsbehörden effizienter werden, wenn es darum geht, nicht konforme Produkte/Unternehmen zu ermitteln, und ii) mehr

nichtkonforme Produkte auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden.

Im August 2021 veröffentlichte die Kommission unter Verwendung einer Reihe von Indikatoren zu verschiedenen Aspekten der Durchsetzung eine überprüfbare Bewertung der Durchsetzung¹⁰¹ der beiden wichtigsten EU-Verordnungen über Chemikalien. Seit 2021 wird die Liste der Chemikalien, die Beschränkungen unterliegen, durch die Aufnahme neuer Einträge in Anhang XVII der REACH-Verordnung¹⁰² erweitert.

Im Jahr 2023 wurden neue Gefahrenklassen in die CLP-Verordnung aufgenommen und die Überarbeitung der Verordnung (veröffentlicht am 20. November 2024) vorgelegt¹⁰³. Die neuen Gefahrenklassen umfassen endokrine Disruptoren und Gefahren im Zusammenhang mit der Persistenz, während die Überarbeitung der Verordnung neue Vorschriften für Online-Verkäufe enthält, um besser gegen die im Laufe der Jahre festgestellten Verstöße vorgehen zu können. Ebenfalls im Jahr 2023 beschloss die Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens, drei neue Chemikalien in Anlage A (mit der Liste der verbotenen Stoffe) aufzunehmen¹⁰⁴. Die Kommission arbeitet derzeit an den delegierten Rechtsakten zur Aufnahme dieser Stoffe in Anhang I der Verordnung über persistente organische Schadstoffe bis spätestens 2025.

Die Zuständigkeit für die Überprüfung der Einhaltung der REACH-Verordnung liegt in Österreich bei den Behörden der *Bundesländer*¹⁰⁵. Österreich hat sowohl für die REACH-

16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32008R1272>.

⁹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006R1907>; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02008R1272-20221217>.

⁹⁹ Europäische Kommission, *Technical assistance to review the existing Member States reporting questionnaire under Articles 117(1) of REACH and 46(2) of CLP – Final report*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2020,

<https://circabc.europa.eu/ui/group/8ee3c69a-bccb-4f22-89ca-277e35de7c63/library/a4abce8c-8425-455f-b7e6-0ead917bde6b/details>.

¹⁰⁰ Im Einklang mit Artikel 117 Absatz 1 der REACH-Verordnung und Artikel 46 Absatz 2 der CLP-Verordnung.

¹⁰¹ Europäische Kommission: Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, *REACH and CLP Enforcement: EU-level enforcement indicators*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/e5c3e461-0f85-11ec-9151-01aa75ed71a1>.

¹⁰² Dabei handelt es sich um Stoffe in Tätowierfarben und Permanent-Make-up, N,N-Dimethylformamid, Formaldehyd (und Formaldehydabspalter), Blei in PVC (Polyvinylchlorid), Siloxane (D4, D5, D6) und schließlich Mikroplastik.

¹⁰³ Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L, 2024/2865, 20.11.2024, S. 1) (*Verordnung – EU – 2024/2865 – EN – EUR-Lex*).

¹⁰⁴ Dabei handelt es sich um Methoxychlor, Dechloran plus und UV-328. Im Fall des Pestizids Methoxychlor gibt es keine Ausnahmen vom Verbot. Für die beiden Kunststoffzusätze Dechloran plus und UV-328 sind im Beschluss der Konferenz jedoch einige befristete spezifische Ausnahmen aufgeführt.

¹⁰⁵ Europäische Kommission, *Technical assistance to review the existing Member States reporting questionnaire under*

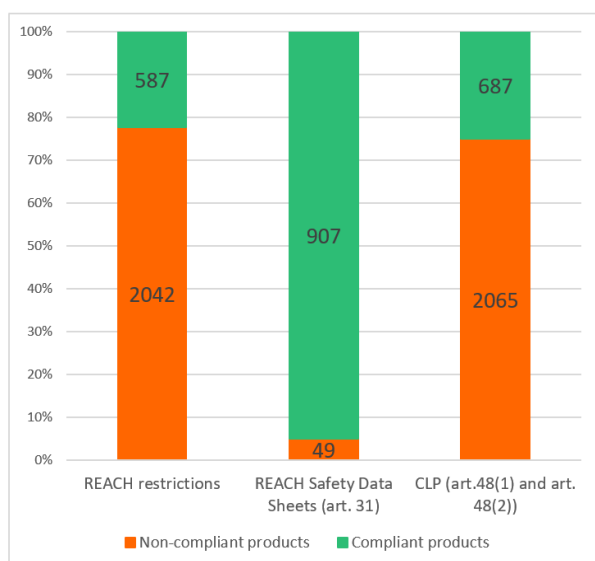
Verordnung als auch für die CLP-Verordnung Durchsetzungsstrategien ausgearbeitet und vollständig umgesetzt¹⁰⁶. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Programmen zu den besonderen Aufgaben im Rahmen der REACH-Verordnung und der CLP-Verordnung, in denen aktive und reaktive Durchsetzungsmaßnahmen kombiniert werden.

Die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 117 der REACH-Verordnung und Artikel 46 der CLP-Verordnung erfolgt alle fünf Jahre. Die Ergebnisse der nächsten Berichterstattung werden für 2025 erwartet, seit 2022 liegen also keine neuen länderspezifischen Daten zur Durchsetzung vor.

In Österreich werden 18 Mitarbeiter (zwei in jedem Bundesland) für die Durchsetzung der REACH- und der CLP-Verordnung eingesetzt¹⁰⁷.

Im Jahr 2020 beteiligte sich Österreich an einem von der EU koordinierten Durchsetzungsprojekt für online verkaufte Produkte, dem sogenannten Projekt REACH-ENFORCE (REF-8)¹⁰⁸. Der Bericht wurde im November 2021 angenommen, sodass er in der vorangegangenen EIR nicht berücksichtigt werden konnte.

Abbildung 30: Konformität eingeführter Produkte – Ergebnisse des Projekts REF-8 (in %)

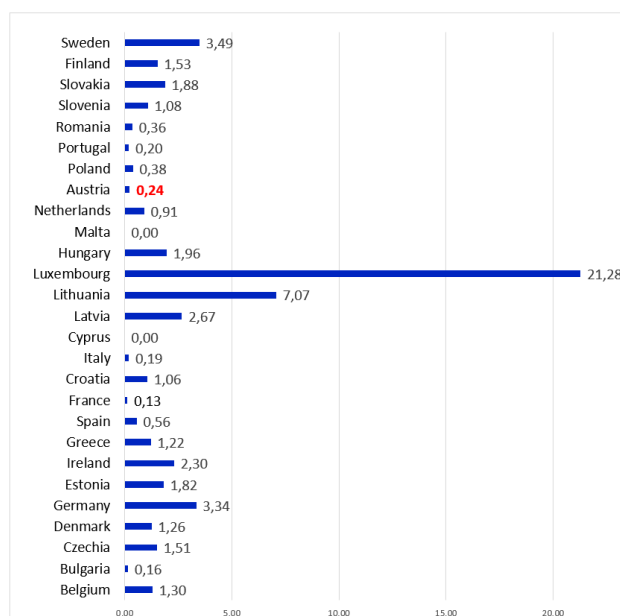


Articles 117(1) of REACH and 46(2) of CLP – Final report, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2020, S. 68, <https://circabc.europa.eu/ui/group/8ee3c69a-bccb-4f22-89ca-277e35de7c63/library/a4abce8c-8425-455f-b7e6-0ead917bde6b/details>.

¹⁰⁶ Europäische Kommission, *Technical assistance to review the existing Member States reporting questionnaire under Articles 117(1) of REACH and 46(2) of CLP – Final report*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2020, S. 76, <https://circabc.europa.eu/ui/group/8ee3c69a-bccb-4f22-89ca-277e35de7c63/library/a4abce8c-8425-455f-b7e6-0ead917bde6b/details>.

Für die Ausrichtung der Kontrollmaßnahmen wurde ein risikoorientierter Ansatz verfolgt, um die Chancen auf die Feststellung von Verstößen zu maximieren. Daher können die oben dargestellten Verstoßquoten nicht als die durchschnittliche Verstoßquoten bei Produkten in der EU angesehen werden. Der Anteil der im Projekt REF-8 festgestellten Verstöße gibt jedoch Anlass zur Sorge.

Abbildung 31: Zahl der im Rahmen von REF-8 durchgeführten Kontrollen je 100 000 Einwohner (EU-Durchschnitt = 1,24)



Österreich hat sich in geringem Maße am koordinierten Durchsetzungsprojekt REF-8 beteiligt. Es hat sich gezeigt, dass Online-Verkäufe bei Kontrollen in der gesamten EU durchgängig höhere Verstoßquoten aufweisen, insbesondere im Zusammenhang mit eingeführten Produkten.

Im Jahr 2022 wurde für Österreich eine vorrangige Maßnahme im Zusammenhang mit dem Ausbau der Verwaltungskapazitäten für die Umsetzung und Durchsetzung festgelegt, um mit Blick auf Verstöße einen Übergang zu einer Null-Toleranz-Strategie zu vollziehen. Da seit 2022 keine Berichterstattung erfolgt ist, lassen sich keine Fortschritte belegen, sodass diese vorrangige

¹⁰⁷ Europäische Kommission, *Technical assistance to review the existing Member States reporting questionnaire under Articles 117(1) of REACH and 46(2) of CLP – Final report*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2020, S. 74, <https://circabc.europa.eu/ui/group/8ee3c69a-bccb-4f22-89ca-277e35de7c63/library/a4abce8c-8425-455f-b7e6-0ead917bde6b/details>.

¹⁰⁸ Europäische Chemikalienagentur, *REF-8 project report on enforcement of the CLP, REACH and BPR duties related to substances, mixtures and articles sold online*, Helsinki, 2021, S. 20, https://echa.europa.eu/documents/10162/17088/project_report_ref-8_en.pdf/ccf2c453-da0e-c185-908e-3a0343b25802?t=1638885422475.

Maßnahme 2025 gültig bleibt, auch aufgrund der Erfahrungen mit dem Projekt REF-8.

Vorrangige Maßnahmen 2025

- Ausbau der Verwaltungskapazitäten für die Umsetzung und Durchsetzung, um mit Blick auf Verstöße einen Übergang zu einer Null-Toleranz-Strategie zu vollziehen.
- Stärkere Beteiligung an den Tätigkeiten des Forums für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung der Europäischen Chemikalienagentur, unter anderem an den koordinierten Durchsetzungsprojekten, den sogenannten REF-Projekten.
- Verstärkung der Zollkontrollen und Kontrollen von online verkauften Produkten im Hinblick auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Chemikalien.

4. Klimaschutz

Die Auswirkungen des Klimawandels haben in den letzten Jahren weiter zugenommen, wodurch in der EU und weltweit Schäden und Leid verursacht wurden. 2023 war das heißeste Jahr weltweit seit Beginn der Aufzeichnungen und in Europa hat sich die Erwärmung in diesem Jahr doppelt so schnell vollzogen wie im globalen Durchschnitt. Damit ist Europa derzeit der Kontinent, auf dem die Erwärmung am schnellsten voranschreitet. Die Häufigkeit und Schwere extremer Klimaereignisse nehmen ebenfalls zu. Vor diesem Hintergrund hat sich die EU entschlossen gezeigt, den europäischen Grünen Deal umzusetzen und bis 2050 klimaneutral und widerstandsfähig zu werden, um eine nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen und die EU-Industrie beim Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Mit dem Europäischen Klimagesetz reagiert die EU auf die Notwendigkeit zum Handeln. Darin werden das Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, und das mittelfristige Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu verringern, festgelegt und die zur Anpassung an die derzeitigen und künftigen Auswirkungen des Klimawandels erforderlichen Maßnahmen skizziert. Fast alle im europäischen Grünen Deal enthaltenen Vorschläge im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ wurden rechtlich vereinbart und die Europäische Kommission empfahl als neues Zwischenziel, die Emissionen bis 2040 um 90 % zu senken. Im Jahr 2024 legten die Mitgliedstaaten aktualisierte nationale Energie- und Klimapläne für den Zeitraum 2021-2030 vor, in denen sich die ambitionierteren Ziele der überarbeiteten EU-Rechtsvorschriften widerspiegeln. Außerdem veröffentlichte die Europäische Kommission im Jahr 2024 gemeinsam mit der EUA die erste europäische Klimarisikobewertung überhaupt.

In den drei Jahrzehnten seit 1990 hat die EU einen stetigen Rückgang ihrer Emissionen erreicht, bis 2022 um insgesamt 32,5 %¹⁰⁹. Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen ihre Umsetzungsbemühungen jedoch verstärken und die Verringerung der Emissionen beschleunigen, um mit ihren Zielen einer Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen um 55 % bis 2030 und der Klimaneutralität bis 2050 auf Kurs zu bleiben. Zwischen 1990 und 2022 stiegen die Netto-Treibhausgasemissionen Österreichs stiegen um 1 % womit es eines der Länder mit einem Nettoanstieg ist.,

Im Legislativpaket „Fit für 55“ schlägt sich der Umstand nieder, dass der ökologische Wandel beschleunigt werden muss. Es umfasst i) die Stärkung und Ausweitung des EU-Emissionshandelssystems (EHS) durch die Schaffung eines neuen, zweiten EHS für Verkehr und Gebäude in Verbindung mit einem speziellen Klima-Sozialfonds, mit dem den Bürgerinnen und Bürgern im Zuge des Übergangs geholfen wird; ii) die Anhebung der Ziele im Rahmen der Lastenteilungsverordnung und iii) eine überarbeitete Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft¹¹⁰. Das Paket wurde vollständig angenommen und die Mitgliedstaaten setzen die Rechtsvorschriften um.

Das wichtigste strategische Dokument auf Länderebene ist der nationale Energie- und Klimaplan (NEK)¹¹¹. Österreich hat seinen aktualisierten Plan im Dezember 2024 nach Ablauf der in der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz festgelegten Frist¹¹² vorgelegt. Die Europäische Kommission hat den endgültigen Plan und das Ausmaß bewertet, in dem Österreich den Empfehlungen für den Entwurf gefolgt ist. Die Bewertung hat Folgendes ergeben:

- Die Emissionen im Rahmen der Lastenteilungsverordnung werden bis 2030 um 46 % gegenüber 2005 zurückgehen und Österreich muss Flexibilitätsregelungen nutzen, um sein Ziel von 48 % zu erreichen.
- Trotz eines rückläufigen Trends bei seinen Kohlenstoffsenken zeigen Prognosen für 2030, dass Österreich sein Ziel für Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) übertreffen wird.
- Österreich steht im Einklang mit seinem Ziel für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen.
- Bei den Energieeffizienzzielen bestehen noch Lücken, die geschlossen werden müssen.

Um die Auswirkungen der Klimapolitik auf schutzbedürftige Personen und Sektoren so gering wie möglich zu halten, nutzt Österreich den Fonds für einen gerechten Übergang und wird ab 2026 den Klima-Sozialfonds nutzen. (weitere Informationen siehe Kapitel 5 – Finanzierung).

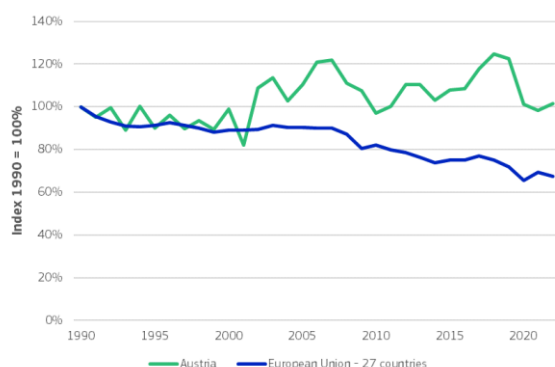
¹⁰⁹ Nationale Nettoemissionen in der EU, einschließlich des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) und ausgenommen den internationalen Luftverkehr.

¹¹⁰ Ein vollständiger Überblick über das Paket „Fit für 55“ ist hier abrufbar: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal/delivering-european-green-deal/fit-55-delivering-proposals_de.

¹¹¹ Weitere Informationen über nationale Energie- und Klimapläne sind auf dieser Website abrufbar: https://energy.ec.europa.eu/topics/energy-strategy/national-energy-and-climate-plans-necps_en.

¹¹² Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz.

Abbildung 32: Treibhausgasemissionen insgesamt (ohne den internationalen Luftverkehr) (in %), 1990-2022



Das EU-Emissionshandelssystem

Das EU-EHS ist das wichtigste Instrument zur kosteneffizienten Reduzierung der Treibhausgasemissionen in allen Mitgliedstaaten. Es ist der weltweit größte CO₂-Markt, der sich auf rund 40 % der gesamten Treibhausgasemissionen der EU aus der Strom- und Wärmeerzeugung, der verarbeitenden Industrie, dem Luftverkehr in Europa¹¹³ und – seit 2024 – dem Seeverkehr erstreckt.

Mit dem System wird eine Obergrenze für die Gesamtmenge der Treibhausgase festgelegt, die auf EU-Ebene emittiert werden können. Innerhalb dieser Obergrenze kaufen Unternehmen über Versteigerungen oder durch Zertifikatehandel mit anderen Emissionszertifikate (ein Zertifikat berechtigt zur Emission von 1 t CO₂-Äquivalent (Kohlendioxidäquivalent)). Die Obergrenze wird jährlich gesenkt, um sicherzustellen, dass die Gesamtemissionen in den erfassten Sektoren mit der Zeit sinken.

Von 2005 bis 2023 sanken die Emissionen im Rahmen des EHS um 23 %.

Im Jahr 2023 stammten nur 13 % der von den österreichischen EHS-Anlagen emittierten Treibhausgase aus der Stromerzeugung und damit ein deutlich geringerer Anteil als im EU-Durchschnitt (57 %). Von den Gesamtemissionen aller Industriezweige gab die Metallindustrie mehr als die Hälfte (56 %), die Zement- und Kalkproduktion 16 %, andere Industriezweige 11 %, Raffinerien 12 % und Chemikalien 4 % ab. Zwischen 2019 und 2023 verzeichnete der Energiesektor eine höhere Emissionsreduktion (44 %) als die Industriesektoren (11 %), was mit einer Verringerung um insgesamt 17 % einherging. Seit 2013 sind die Treibhausgasemissionen bei

der Stromerzeugung um 49 % zurückgegangen, während sie in den anderen EHS-Sektoren nur um 10 % zurückgegangen sind, was auf ungünstige Entwicklungen bei der Herstellung von Chemikalien und Zement und die anhaltend hohen Emissionen im Metallsektor zurückzuführen ist.

Ab 2027 wird ein neues Emissionshandelssystem mit der Bezeichnung EHS2 für Gebäude, Straßenverkehr und weitere Sektoren (hauptsächlich Industrie, die nicht unter das derzeitige EHS fällt) voll funktionsfähig sein¹¹⁴. Die Mitgliedstaaten sollten bis zum 30. Juni 2024 die vollständige Umsetzung der Bestimmungen der überarbeiteten EU-EHS-Richtlinie zum neuen EHS2 in nationales Recht mitteilen. Österreich hat dies getan. Die Überwachungs- und Berichterstattungsanforderungen sowie die Verpflichtung, über eine Genehmigung für die Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen des EHS2 zu verfügen, gelten ab dem 1. Januar 2025. Österreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die Umsetzung fristgerecht vorgenommen hat.

Im Rahmen seiner ökosozialen Steuerreform hat Österreich ein eigenes CO₂-Bepreisungssystem für Verkehr, Heizung und andere Sektoren (nicht unter das EHS fallenden Industriezweige, Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft) eingeführt, das in das EHS2 integriert werden soll, sobald dieses funktionsfähig ist.

Am 25. Januar 2024 leitete die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich ein, weil das Land frühere Überarbeitungen der EHS-Richtlinien¹¹⁵ nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt hat. Seitdem hat Österreich der Kommission die vollständige Umsetzung der genannten Richtlinien mitgeteilt.

Lastenteilung

Die Lastenteilungsverordnung (ESR)¹¹⁶ gilt für Treibhausgasemissionen aus dem Verkehr in der EU (ohne CO₂-Emissionen aus dem Luftverkehr), aus Gebäuden, der Landwirtschaft, der Kleinindustrie und aus Abfällen. Die Emissionen aus diesen Sektoren machen rund 60 % der Emissionen in der EU aus. In der Verordnung wird das EU-weite Ziel festgelegt, die Emissionen aus den Lastenteilungssektoren bis 2030 um 40 % gegenüber dem Stand von 2005 zu senken. Dieses Gesamtziel für die EU geht für jeden Mitgliedstaat mit verbindlichen nationalen Emissionsreduktionszielen einher. Das Ziel Österreichs liegt bei -48 %.

Zusätzlich zu den Zielen für 2030 gelten für die Mitgliedstaaten jährliche THG-Emissionsgrenzwerte

¹¹³ Flüge zwischen den EU-Mitgliedstaaten, einschließlich abgehender Flüge nach Norwegen, nach Island, in die Schweiz und in das Vereinigte Königreich.

¹¹⁴ Richtlinie (EU) 2023/959 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023L0959>).

¹¹⁵ [Richtlinie – EU – 2023/959 – DE – EUR-Lex](#) und [Richtlinie – EU – 2023/958 – DE – EUR-Lex](#).

¹¹⁶ Verordnung (EU) 2018/842 (<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2018/842>).

(jährliche Emissionszuweisungen), die jedes Jahr bis 2030 gesenkt werden.

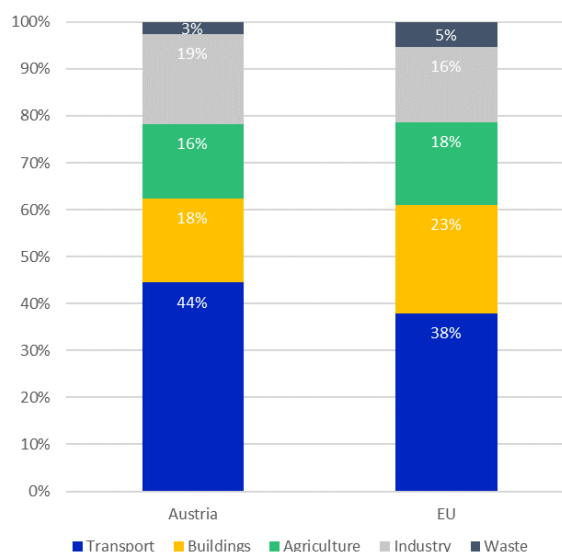
Es besteht eine gewisse Flexibilität, um jährlichen Schwankungen der Emissionen durch den Handel mit Emissionen und Übertragungen aus dem EHS und LULUCF Rechnung zu tragen.

Ausgehend von den historischen Emissionen und den neuesten Prognosen muss neue Maßnahmen umsetzen und/oder verfügbare Flexibilitätsmöglichkeiten nutzen, um sein Ziel gemäß der Lastenteilungsverordnung für 2030 zu erreichen. Die projizierte Lücke liegt bei 1,9 Prozentpunkten gegenüber dem Ziel für 2030.

Größter Verursacher war der inländische Verkehrssektor, der im Jahr 2022 45 % aller unter die Lastenteilungsverordnung fallenden Emissionen ausmachte. Seit 2005 sind die Emissionen um 17 % gesunken. Österreichs Verkehrsmix weist ein relativ ausgewogenes Verhältnis zwischen Straße und Schiene auf, und die Verlagerung auf einen nachhaltigen Straßenverkehr gewinnt an Dynamik. Im Jahr 2022 machten batteriebetriebene Elektrofahrzeuge 2,1 % der österreichischen Pkw-Flotte aus, deutlich über dem EU-Durchschnitt von 1,2 %. Im Jahr 2023 stellten rund 19 600 öffentlich zugängliche Ladestationen für jedes achte E-Fahrzeug einen Ladepunkt bereit, was über dem EU-Durchschnitt von 1:10 liegt. Pkw-Fahrten machen 75 % der zurückgelegten Wegstrecken aus (EU-Durchschnitt: 85 %), während der Schienenverkehr 9 % ausmacht (EU-Durchschnitt: 6 %). Im Güterverkehr liegt der Anteil der beförderten Güter auf der Straße in Tonnen unter dem EU-Durchschnitt (62 % gegenüber 75 %), während 27 % des Güterverkehrs auf der Schiene und 10 % durch Pipelines befördert werden. 71 % des österreichischen Schienennetzes sind elektrifiziert (deutlich über dem EU-Durchschnitt von 56 %).

Auf Gebäude entfielen im Jahr 2022 18 % aller unter die Lastenteilungsverordnung fallenden Emissionen. Die Emissionen des Sektors sind seit 2005 um 40 % zurückgegangen. Allerdings muss Österreich seine Anstrengungen im Wohngebäudesektor verstärken, wenn es einen sinnvollen Beitrag zu dem in seiner jüngsten langfristigen Renovierungsstrategie festgelegten Etappenziel für die Dekarbonisierung von Gebäuden bis 2030 leisten will. Der Endenergieverbrauch von Privathaushalten war im Jahr 2022 niedriger als 2020, ist aber längerfristig um 2,6 % gestiegen.

Abbildung 33: Unter die Lastenteilungsverordnung fallende Emissionen nach Sektoren (in %), 2022



Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft

Der LULUCF-Sektor spielt eine wichtige Rolle bei der Erreichung des Klimaneutralitätsziels der EU. In der EU werden in diesem Sektor mehr Treibhausgase absorbiert als ausgestoßen und somit der Atmosphäre erhebliche Mengen an CO₂ entnommen. Somit handelt es sich um den einzigen Sektor mit negativen Emissionen.

Österreichs Wälder spielen eine wichtige Rolle beim CO₂-Abbau. Aufgrund großer Waldkatastrophen lagen die CO₂-Emissionen im LULUCF-Sektor Österreichs ab dem Jahr 2018 über den Entnahmen, seit 2020 erreicht das Land jedoch wieder einen Nettoabbau.

Das Ziel Österreichs für 2030 besteht darin, den Abbau von Treibhausgasen im LULUCF-Sektor um weitere -0,9 Mio. t CO₂-Äquivalent gegenüber dem Jahresdurchschnitt des Zeitraums 2016-2018 zu verbessern. Die jüngsten Prognosen weisen gegenüber dem Ziel für 2030 einen Überschuss von -3,4 Mio. t CO₂-Äquivalent aus, trotz des langfristig rückläufigen Trends bei der Nettosenke bis 2050. Daher ist Österreich auf dem besten Weg, dieses Ziel zu erreichen, doch die Ergebnisse in diesem Sektor hängen in hohem Maße von den natürlichen Bedingungen (wie dem Einfluss des Klimawandels) ab und können sich daher von Jahr zu Jahr erheblich verändern.

Anpassung an den Klimawandel

Selbst wenn sämtliche THG-Emissionen sofort gestoppt würden, könnten die Auswirkungen auf das Klima, die sich bereits bemerkbar machen, nicht mehr verhindert werden. Daher ist die Anpassung an den Klimawandel ebenfalls ein zentraler Bestandteil der Klimapolitik.

Österreich hat keine Regionen, die am stärksten vom Klimawandel betroffen sind, als Schwerpunkte für Klimarisiken identifiziert¹¹⁷.

Österreichs große Klimaschutzlücken bei Hochwasser und Waldbränden erfordern ein Monitoring. Die durch diese Risiken verursachten Schäden und Verluste werden den Projektionen zufolge bis 2030 auf mindestens 3-6 Mrd. EUR und bis 2050 auf 6-12 Mrd. EUR ansteigen. Ein relativ großer Teil der Vermögenswerte ist nach wie vor nicht gegen Klimagefahren versichert. Österreich ist auch aufgrund häufigerer und extremer Wetterereignisse wie Hitzewellen und Dürren anfällig für klimawandelbedingte Auswirkungen. Die Anpassung an diese Auswirkungen erfordert erhebliche zusätzliche Vorsorgemaßnahmen, insbesondere in Bezug auf die Widerstandsfähigkeit der Wälder, die biologische Vielfalt, die Infrastruktur, das Bauwesen (auch durch naturbasierte Lösungen), den Verkehr, die Landwirtschaft, die (Wasser-)Energie, den Tourismus und den Schutz der menschlichen Gesundheit.

Österreich hat 2012 seine nationale Anpassungsstrategie und seinen nationalen Anpassungsplan angenommen und 2017 und 2024 aktualisiert. Es gibt mehrere regionale Anpassungspläne.

Die Europäische Kommission hat in der Überprüfung 2022¹¹⁸ fünf vorrangige Maßnahmen in Bezug auf den Klimaschutz ermittelt.

Bei den Investitionen in die Energieinfrastruktur sind zwar einige Fortschritte zu verzeichnen, jedoch sind bis 2030

und darüber hinaus weitere Anstrengungen zum Kapazitätsausbau im grenzüberschreitenden sowie im inländischen Stromnetz Österreichs erforderlich.

Bei der Bepreisung von CO₂-Emissionen sind Fortschritte zu verzeichnen. Österreich hat in den Sektoren Verkehr und Wärme eine CO₂-Bepreisung eingeführt.

Im Verkehrssektor hat Österreich verbindliche Ziele, z. B. einen Anteil von 14 % an Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen (einschließlich Biokraftstoffen) bis 2030. Diese Maßnahme wurde ursprünglich 2004 umgesetzt. In diesem konkreten Fall kann davon ausgegangen werden, dass den Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse Rechnung getragen wird.

Vorrangige Maßnahme 2025

- Umsetzung aller Strategien und Maßnahmen, die erforderlich sind, um die in der Lastenteilungsverordnung (ESR) und der Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) festgelegten Ziele zu erreichen. Detailliertere vorrangige Maßnahmen werden in der Bewertung des endgültigen nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP)¹¹⁹ dargelegt.

¹¹⁷ Europäische Bewertung der Klimarisiken (EUCRA), 2024. Abrufbar unter [Europäische Bewertung der Klimarisiken \(europa.eu\)](https://eucra.europa.eu/).

¹¹⁸ [EUR-Lex – 52022SC0274 – DE - EUR-Lex.](#)

¹¹⁹ [Nationale Energie- und Klimapläne.](#)

Teil II: Rahmenbedingungen – Umsetzungsinstrumente

5. Finanzierung

Die Investitionen in den Klimaschutz in Österreich werden im Zeitraum 2021-2027 mit erheblichen Beträgen aus dem EU-Haushalt unterstützt; ebenso fließen Einnahmen aus dem EHS in den nationalen Haushalt ein. Im Zeitraum 2020–2022 beliefen sich die Versteigerungseinnahmen Österreichs auf insgesamt 877 Mio. EUR, wobei die Ausgaben für Klima und Energie mit 1 679 Mio. EUR fast doppelt so hoch waren.

Darüber hinaus werden die jährlichen Investitionen, die erforderlich sind, um die Umweltziele in den Bereichen Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung, Schutz und Bewirtschaftung von Gewässern sowie biologische Vielfalt und Ökosysteme zu erreichen, in Österreich auf 11,3 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt.

Für diese vier Umweltbereiche werden derzeit Mittel in Höhe von insgesamt rund 8,4 Mrd. EUR pro Jahr bereitgestellt; somit besteht eine Lücke von 2,9 Mrd. EUR pro Jahr.

Von der Investitionslücke im Umweltbereich entfallen 855 Mio. EUR auf die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, 942 Mio. EUR auf die biologische Vielfalt und Ökosysteme, 715 Mio. EUR auf die Kreislaufwirtschaft und 389 Mio. EUR auf das Ziel für Gewässer.

Meilensteine der Klimaschutzfinanzierung

EU-Mittel für den Klimaschutz

Klimaschutzmaßnahmen in der EU-27 werden im Haushaltszeitraum 2021-2027 mit 657,8 Mrd. EUR aus dem EU-Haushalt für die verschiedenen Programme und Fonds unterstützt, was einem Gesamtbeitrag von 34,3 % entspricht. Davon werden im Rahmen der Kohäsionspolitik 120 Mrd. EUR (über die Hälfte davon über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)), die Aufbau- und Resilienzfähigkeit (ARF)

275,7 Mrd. EUR und die GAP 145,9 Mrd. EUR¹²⁰ bereitgestellt.

Im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik werden in Österreich im Zeitraum 2021-2027 (den EU-Beitrag eingerechnet) 303 Mio. EUR für Klimaschutzmaßnahmen bereitgestellt (etwa die Hälfte davon über den EFRE); weitere Mittel in Höhe von 4,3 Mio. EUR stammen aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds¹²¹.

Über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit wird bis 2026 mit 2,21 Mrd. EUR zur Klimaschutzfinanzierung in Österreich beigetragen, was 55,7 % des Aufbau- und Resilienzplans entspricht¹²².

Die Europäische Investitionsbank (EIB) hat zwischen 2021 und Mitte 2024 in der gesamten EU-27 109,9 Mrd. EUR bereitgestellt, um Energie-, Verkehrs- und Industrieprojekte zu unterstützen, die mit den Klimazielen der EU im Einklang stehen. Von diesem Betrag wurden Österreich im Bezugszeitraum 2,15 Mrd. EUR zugewiesen¹²³.

Nationale Finanzierung, einschließlich Einnahmen aus dem EU-Emissionshandelssystem

Die Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten im Rahmen des EU-EHS, die direkt in die nationalen Haushalte einfließen, beliefen sich in Österreich im Jahr 2020 auf 184,2 Mio. EUR, 2021 auf 311 Mio. EUR und 2022 auf 381,7 Mio. EUR, also in diesem Dreijahreszeitraum auf insgesamt 877 Mio. EUR. Diese Einnahmen sind in Österreich nicht zweckgebunden. Die nationalen Ausgaben für Klima und Energie machen mehr als 100 % der Versteigerungseinnahmen aus. Aus dem nationalen Haushalt finanzierte Klima- und Energieprojekte wurden in mehreren Jahren gemeldet, auch wenn ihre Finanzierung nicht direkt mit den Versteigerungseinnahmen in Verbindung gebracht werden kann.

Aus dem verbleibenden Teil der EU-EHS-Einnahmen, die in den Innovationsfonds und den Modernisierungsfonds

¹²⁰ Europäische Kommission, *Statement of Estimates of the European Commission – For the financial year 2025*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2024, S. 94, https://commission.europa.eu/document/download/7a0420e1-599e-4246-9131-ccb7d505d6d9_en?filename=DB2025-Statement-of-Estimates_1.pdf.

¹²¹ Siehe die offene Datenplattform für Kohäsionspolitik (<https://cohesiondata.ec.europa.eu/>).

¹²² Datensätze der EU-Kommission und Aufbau- und Resilienzscoreboard (https://ec.europa.eu/economy_finance/recovery-and-resilience-scoreboard/index.html).

¹²³ Eine Liste der finanzierten Projekte wird von der EIB bereitgestellt (<https://www.eib.org/de/projects/loans/index.htm>).

fließen, steht weitere Unterstützung für Klimaschutzmaßnahmen auf EU-Ebene zur Verfügung¹²⁴.

Es ist zu beachten, dass durch Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen auch die Umwelt gefördert wird. Daher können die in den folgenden Abschnitten beschriebenen Umweltinvestitionen nicht in vollem Umfang als Ergänzung zu den Investitionen in den Klimaschutz betrachtet werden können¹²⁵.

Umweltfinanzierung und Umweltinvestitionen

In diesem Abschnitt werden der Investitionsbedarf, die derzeitige Finanzierung und die Lücken in Österreich beschrieben, insofern sie sich auf die vier Umweltziele beziehen, die über die Klimaziele hinausgehen, nämlich Bekämpfung der Umweltverschmutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung, Schutz und Bewirtschaftung von Gewässern sowie biologische Vielfalt und Ökosysteme¹²⁶.

Umwelt insgesamt

Investitionsbedarf

Die allgemeinen Umweltinvestitionen müssen ausreichen, damit Österreich seine Ziele in den Bereichen Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung, Schutz und Bewirtschaftung von Gewässern sowie biologische Vielfalt und Ökosysteme erreichen kann. Die erforderlichen Investitionen werden auf 11,3 Mrd. EUR pro Jahr (zu Preisen von 2022) geschätzt.

Ein erheblicher Teil des geschätzten Bedarfs, etwa 6,5 Mrd. EUR pro Jahr, entfällt auf die erforderliche Förderung der Kreislaufwirtschaft. Für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung wird der jährliche Investitionsbedarf auf 1,9 Mrd. EUR geschätzt; für Gewässer beläuft er sich auf 1,5 Mrd. EUR und für die biologische Vielfalt und Ökosysteme auf 1,3 Mrd. EUR (zu Preisen von 2022).

Derzeitige Investitionen

Für die Umsetzung der erforderlichen Umweltinvestitionen stehen in Österreich derzeit zusammengekommen schätzungsweise 8,4 Mrd. EUR pro Jahr aus EU- und nationalen Quellen (zu Preisen von 2022) zur Verfügung.

Die Umweltfinanzierung aus dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) wird für Österreich im Zeitraum 2021-2027 auf insgesamt rund 2,1 Mrd. EUR (bzw. 304 Mio. EUR pro Jahr) geschätzt.

Tabelle 1: Wichtigste Umweltzuweisungen aus EU-Mitteln für Österreich (Mio. EUR), 2021-2027

Instrument	Mittelzuweisung
Kohäsionspolitik	110,2^a
EFRE	94,5
Kohäsionsfonds	0,0
Fonds für einen gerechten Übergang	15,7
GAP	1 665,5^b
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft	383,9
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	1 281,6
Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds	3,8
Andere MFR-Quellen	348,4 ^c
ARF^d (2021-2026)	1 151,4

^a Europäische Kommission, (geplante) Mittelzuweisungen für die Kohäsionspolitik in der EU 2021-2027 – Betrag ohne nationale Kofinanzierung auf der Grundlage der Verfolgung der Ausgaben gemäß Anhang I der Dachverordnung (2021). Zwischen dem Stichtag für die Ausarbeitung der EIR (31. Oktober 2024) und dem Datum der Veröffentlichung können sich die Daten geändert haben. Österreich kommt nicht für eine Förderung aus dem Kohäsionsfonds in Betracht. Quelle und weitere Informationen: https://cohesiondata.ec.europa.eu/2021-2027-Categorisation/2021-2027-Planned-finances-detailed-categorisation/hgvi-gyin/about_data.

^b Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1), Anhang XI, <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/2115>.

Unter dem Zeitraum 2021-2027 werden die faktischen Daten für 2021 und 2022 mit den Ausgaben im Rahmen der einschlägigen spezifischen Ziele der GAP-Strategiepläne aus dem Jahr 2023 zusammengefasst, wobei die EU-Methodik zur Verfolgung biodiversitätsbezogener Ausgaben angewandt wird (<https://commission.europa.eu/system/files/2023-06/Biodiversity%20tracking%20methodology%20for%20each%20programme%202023.pdf>). Quelle: Europäische Kommission.

¹²⁴ Europäische Kommission: Generaldirektion Klimapolitik, *Progress Report 2023 – Climate action*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2023, https://climate.ec.europa.eu/news-your-voice/news/climate-action-progress-report-2023-2023-10-24_en.

¹²⁵ Hinweis: Indirekte Investitionen (aus der Klimapolitik und anderen Politikbereichen) zur Förderung der Umwelt werden über die Methodik zur Verfolgung erfasst.

¹²⁶ Bei jedem Umweltziel werden Forschung, Entwicklung und Innovation berücksichtigt. Der Finanzierungsbedarf, die Ausgangswerte und die Schätzungen der Lücken beruhen auf der internen Analyse der Generaldirektion Umwelt (von 2024). In diesem Kapitel werden Verweise auf die wichtigsten verwendeten Datenquellen angegeben.

^c Weltraumfonds, Horizont Europa, Finanzierungsinstrument für die Umwelt und die Fazilität „Connecting Europe“.

^d Außerhalb des MFR. Im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität wird eine ähnliche (in Anhang VI der ARF-Verordnung festgelegte) Methodik für die Verfolgung von Klimamaßnahmen wie im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik angewandt. Verwendete ARF-Datensatzversion: Juli 2024, vor Überarbeitungen im Jahr 2025. Datenquelle: Europäische Kommission.

Abgesehen von den im Zeitraum 2021-2027 speziell für Österreich vorgesehenen EU-Mitteln kann das Land auch Förderprogramme in Anspruch nehmen, die auf EU-Ebene zugänglich sind und allen Mitgliedstaaten offenstehen. Dazu gehören das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (5,4 Mrd. EUR)¹²⁷, Horizont Europa (95,5 Mrd. EUR)¹²⁸, die Fazilität „Connecting Europe“ (33,7 Mrd. EUR)¹²⁹ und Mittel, die im Rahmen des Programms „InvestEU“¹³⁰ mobilisiert werden können.

Österreichs ARP unterstützt Klimaschutzziele mit 2,2 Mrd. EUR (55,7 % der Gesamtmittel), die Umwelt zusätzlich mit 0,22 Mrd. EUR (5,5 % der Gesamtmittel).

Die EIB leistete Österreich von 2021 bis Mitte 2024 rund 659 Mio. EUR an umweltbezogenen finanziellen Beihilfen, wovon 577 Mio. EUR (88 %) auf Projekte in den Bereichen nachhaltige Energie, nachhaltiger Verkehr und nachhaltige Industrie entfielen, was mit erheblichen positiven Nebeneffekten bei der Verringerung der Luftverschmutzung, des Umgebungslärms und anderer Verschmutzungen einhergeht.

Die gesamten nationalen Umweltschutzausgaben in der EU (operative Ausgaben plus Investitionsausgaben) beliefen sich im Jahr 2020 auf 298 Mrd. EUR und im Jahr 2021 auf 321 Mrd. EUR, entsprechend rund 2,2 % des BIP der EU-27. Die nationalen Umweltschutzausgaben in Österreich beliefen sich im Jahr 2020 auf insgesamt 12,2 Mrd. EUR und im Jahr 2021 auf 14,6 Mrd. EUR, entsprechend 3,2 % bzw. 3,6 % des BIP.

Von den Gesamtausgaben für Umwelt beliefen sich die nationalen Investitionsausgaben für den Umweltschutz in der EU-27 im Jahr 2020 auf 54,5 Mrd. EUR und im Jahr 2021 auf 59,9 Mrd. EUR, entsprechend rund 0,4 % des BIP der EU. Die nationalen Umweltschutzinvestitionen in Österreich beliefen sich im Jahr 2020 auf 1,5 Mrd. EUR und stiegen 2021 auf 2,1 Mrd. EUR, entsprechend rund 0,4 bis 0,5 % des BIP.

Aufgeschlüsselt nach institutionellen Sektoren entfielen 3 % der österreichischen Umweltschutzinvestitionen

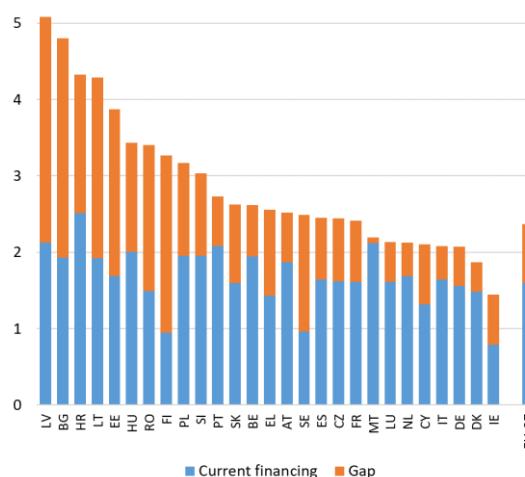
(Investitionsausgaben) auf den gesamtstaatlichen Haushalt, 65 % auf spezialisierte Produzenten aus dem privaten Sektor (Umweltschutzdienstleistungen wie Abfall- und Wasserbewirtschaftungsunternehmen) und 32 % auf den allgemeinen Wirtschaftssektor, dessen Umwelttätigkeiten in der Regel eine Nebentätigkeit zu seinen Haupttätigkeiten darstellen. Auf EU-Ebene stammen 38 % der Umweltschutzinvestitionen von Regierungen, 40 % von spezialisierten Produzenten aus dem privaten Sektor und 22 % aus dem allgemeinen Wirtschaftssektor¹³¹.

Österreichs Gesamtfinanzierung für Umweltinvestitionen beläuft sich auf schätzungsweise 8,4 Mrd. EUR pro Jahr (zu Preisen von 2022), einschließlich EU-Mitteln und nationaler öffentlicher und nationaler privater Ausgaben. Der Anteil der EU-Mittel (einschließlich der EIB-Fonds) beträgt 6,3 % bei rund 93,7 % nationaler Finanzierung. Die gesamte öffentliche Finanzierung (EU plus nationale öffentliche Mittel) macht 9,3 % des Gesamtbetrags aus.

Die Lücke

Der zusätzliche Investitionsbedarf über dem derzeitigen Niveau (d. h. die Lücke) zur Verwirklichung der vier Umweltziele über den Klimawandel hinaus liegt in Österreich bei schätzungsweise 2,9 Mrd. EUR pro Jahr, entsprechend rund 0,65 % des nationalen BIP und somit unter dem EU-Durchschnitt (0,77 %).

Abbildung 34: Umweltfinanzierung, -bedarf und -lücken nach Mitgliedstaaten (in % des BIP)



Quelle: Analyse der Generaldirektion Umwelt.

¹²⁷ https://cinea.ec.europa.eu/programmes/life_en.

¹²⁸ Europäische Kommission, Horizont Europa, https://research-and-innovation.ec.europa.eu/funding/funding-opportunities/funding-programmes-and-open-calls/horizon-europe_en.

¹²⁹ Der Bereich „Verkehr“ der Fazilität „Connecting Europe“ umfasst unter anderem 11,3 Mrd. EUR, die aus dem Kohäsionsfonds übertragen werden und von denen 30 % allen Mitgliedstaaten, die Anspruch auf Mittel aus dem Kohäsionsfonds haben, auf Wettbewerbsbasis zur Verfügung gestellt werden. Bei den

verbleibenden 70 % werden die nationalen Finanzrahmen bis zum 31. Dezember 2023 eingehalten.

¹³⁰ Der Fonds „InvestEU“ soll Investitionen in Höhe von mehr als 372 Mrd. EUR mobilisieren und diese Mittel, die von Finanzpartnern wie der EIB-Gruppe bereitgestellt werden, im Rahmen einer EU-Haushaltsgarantie in Höhe von 26,2 Mrd. EUR schützen.

¹³¹ Eurostat, „Environmental protection expenditure accounts“, env_ac_epea.

Die folgende Tabelle gibt (in unterschiedlicher Form) Aufschluss über die Verteilung der österreichischen Investitionslücke im Umweltbereich nach Umweltzielen.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Investitionslücken im Umweltbereich in Österreich pro Jahr, 2021-2027

Umweltziel	Investitionslücke pro Jahr		
	In Mio. EUR (zu Preisen von 2022)	% gesamt	% des BIP
Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung	855	29,5	0,19
Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung	715	24,7	0,16
Wasserbewirtschaftung und Wasserindustrie	389	13,4	0,09
Biologische Vielfalt und Ökosysteme	942	32,5	0,21
Insgesamt	2 901	100,0	0,65

Quelle: Analyse der Generaldirektion Umwelt.

Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung

Investitionsbedarf

Im Bereich der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung wird der Investitionsbedarf Österreichs im Zeitraum 2021-2027 auf 1,9 Mrd. EUR pro Jahr (einschließlich Basisinvestitionen) geschätzt. Der Großteil davon, 1,7 Mrd. EUR, steht im Zusammenhang mit der Luftreinhaltung, um die Anforderungen an saubere Luft für die fünf wichtigsten Luftschadstoffe gemäß der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen bis 2030 zu erfüllen. Der geschätzte Bedarf zur Verringerung des Umgebungslärms beläuft sich auf 680 Mio. EUR pro Jahr, von denen der

größte Teil durch die (gleichen) Investitionen in nachhaltige Energie und nachhaltigen Verkehr umgesetzt wird, die auch der sauberen Luft zugutekommen¹³². Die Sanierung von Industriestandorten erfordert schätzungsweise 82 Mio. EUR pro Jahr. Die Umweltverschmutzung durch Mikroplastik und die Chemikalienstrategie verursachen Kosten in Höhe von jeweils rund 50-60 Mio. EUR pro Jahr¹³³.

Derzeitige Investitionen

Die derzeitigen Investitionen in die Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung belaufen sich in Österreich im Zeitraum 2021-2027 auf schätzungsweise 1,1 Mrd. EUR pro Jahr. Der Großteil der Finanzierung betrifft saubere Luft (585 Mio. EUR pro Jahr). In den Schutz vor Umgebungslärm und Strahlung werden jährlich jeweils ca. 100 Mio. EUR und weitere 84 Mio. EUR in die Sanierung von Standorten investiert.

In Österreich werden schätzungsweise 3,1 % der Finanzmittel für saubere Luft aus dem MFR der EU (hauptsächlich über die Kohäsionspolitik) bereitgestellt, weitere 10,2 % aus der ARF. Dies macht 13,4 % des Gesamtbetrags aus. Die EIB-Finanzierungen tragen 7,4 % bei, die nationalen Finanzierungsquellen 79,3 %¹³⁴.

Die Lücke

Um seine Umweltziele im Hinblick auf die Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung (auf dem Weg zum Null-Schadstoff-Ziel) zu erreichen, muss Österreich 855 Mio. EUR pro Jahr (0,19 % des BIP) zusätzlich bereitstellen, hauptsächlich für saubere Luft und Lärm. Dies würde durch die angemessene Umsetzung des NEKP mit den Investitionen in nachhaltige Energie und Verkehr weitgehend erreicht, während in vielen Mitgliedstaaten möglicherweise zusätzliche Maßnahmen und Investitionen erforderlich sind, um die Anforderungen mit Blick auf die Ammoniakreduktion zu erfüllen.

Dem jüngsten Überprüfungsbericht zum nationalen Luftreinhaltprogramm (2023)¹³⁵ zufolge hat Österreich in den Jahren 2020 und 2021 die Anforderungen mit Blick auf die Ammoniakreduktion nicht erfüllt. Ausgehend von den

¹³² Bewertung des Projekts Phenomena 2021 (<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/f4cd7465-a95d-11eb-9585-01aa75ed71a1>) und Bericht der Kommission von 2023 über die Durchführung der Richtlinie über Umgebungslärm (https://environment.ec.europa.eu/system/files/2023-03/COM_2023_139_1_EN_ACT_part1_v3.pdf).

¹³³ Europäische Kommission, *Third Clean Air Outlook*, Brüssel, 2022, https://environment.ec.europa.eu/topics/air/clean-air-outlook_en. Siehe auch die Folgenabschätzung zur Überarbeitung der Luftqualitätsrichtlinie, abrufbar auf der Webseite der Kommission zur vorgeschlagenen Überarbeitung (https://environment.ec.europa.eu/publications/revision-eu-ambient-air-quality-legislation_en).

¹³⁴ Durch die Verfolgung von EU-Mitteln, EIB-Projekten und nationalen Ausgaben (EPEA-Berechnungen, Eurostat). Der

Großteil der Finanzierung für saubere Luft wird als Beitrag aus Klimaschutzmaßnahmen (Energie und Verkehr) bereitgestellt, wie in den Methodiken zur Verfolgung von Klimamaßnahmen in Anhang I der Dachverordnung und in Anhang VI der ARF-Verordnung vorgesehen. Weitere Informationen zur Verfolgung der Luftreinhaltung: https://commission.europa.eu/document/download/0a80484e-2409-4749-94c6-3b23bc6bae8f_en?filename=Clean%20air%20methodology_0.pdf.

¹³⁵ Europäische Kommission, „National air pollution control programmes and projections“, Website der Europäischen Kommission, https://environment.ec.europa.eu/topics/air/reducing-emissions-air-pollutants/national-air-pollution-control-programmes-and-projections_en.

Strategien und Maßnahmen in seinem nationalen Luftreinhalteprogramm, mit denen den Klima-, Energie- und GAP-Plänen sowie den Finanzierungsszenarios Rechnung getragen wird, besteht jedoch keine Gefahr, dass es sein Verpflichtung zur Reduktion der Emissionen bis 2030 gemäß der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmenge für Ammoniak nicht erfüllt.

Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung

Investitionsbedarf

Österreichs Investitionsbedarf in den Bereichen Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung beläuft sich auf 6,5 Mrd. EUR pro Jahr (einschließlich Basisinvestitionen). Der Großteil davon, rund 6 Mrd. EUR pro Jahr, betrifft Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft in den Bereichen Mobilität, Lebensmittel und bauliche Umwelt, weitere 564 Mio. EUR werden für die Abfallbewirtschaftung (Siedlungs- und Verpackungsabfälle) benötigt, die sich auf die Abfallsammlung, die Behandlung von Bioabfällen, Recycling-Wiederaufbereitungsanlagen, Abfallsortieranlagen und die Digitalisierung des Abfallregisters erstreckt. Von dem Betrag für die Abfallbewirtschaftung sind Investitionen ausgenommen, die zur Förderung einer stärkeren Nutzung der Kreislaufwirtschaft und der Abfallvermeidung in der gesamten Wirtschaft erforderlich sind¹³⁶.

Derzeitige Investitionen

Im Zeitraum 2021-2027 belaufen sich die Investitionen in die Kreislaufwirtschaft in Österreich auf rund 5,3 Mrd. EUR pro Jahr, weitere 515 Mio. EUR werden für Maßnahmen in der Abfallbewirtschaftung bereitgestellt, die nicht mit der Kreislaufwirtschaft in Verbindung stehen.

Rund 0,2 % dieser kombinierten Finanzierung für Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung stammen aus dem MFR der EU, weitere 0,7 % aus der ARF, sodass sich ein Gesamtanteil von 0,9 % ergibt. Die zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft und der Abfallbewirtschaftung ermittelten EIB-Darlehen machen 0,1 % des Gesamtbetrags aus. Die nationalen Finanzierungsquellen machen mit 99 % den absolut überwiegenden Anteil der Gesamtfinanzierung aus¹³⁷.

Die Lücke

Um seine Umweltziele im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft und die Abfallbewirtschaftung zu erreichen, muss Österreich die Investitionen in die Kreislaufwirtschaft um schätzungsweise 667 Mio. EUR pro Jahr erhöhen und weitere 48 Mio. EUR für Maßnahmen in der Abfallbewirtschaftung bereitstellen, die nicht mit der Kreislaufwirtschaft in Verbindung stehen. Zusammengenommen ergibt dies 715 Mio. EUR pro Jahr, was 0,16 % des österreichischen BIP entspricht.

Von der Investitionslücke im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft steht ein Betrag von 175 Mio. EUR im Zusammenhang mit jüngsten Initiativen unter anderem in den Bereichen Ökodesign für nachhaltige Produkte, Verpackungen und Verpackungsabfälle, Kennzeichnung, Digitalisierung, Recycling kritischer Rohstoffe sowie mit Maßnahmen, die im Rahmen der Änderung der Abfallrahmenrichtlinie vorgeschlagen wurden, und 492 Mio. EUR entsprechen dem weiteren Investitionsbedarf zur Erschließung des österreichischen Potenzials für die Kreislaufwirtschaft.

Schutz und Bewirtschaftung von Gewässern

Investitionsbedarf

Der jährliche Bedarf an Wasserinvestitionen beläuft sich in Österreich auf schätzungsweise 1,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2022). Dazu gehört der Investitionsbedarf sowohl für die Wasserwirtschaft als auch für den Schutz und die Bewirtschaftung von Gewässern. Der größte Teil des jährlichen Gesamtbedarfs, 813 Mio. EUR, entfällt auf die Abwasserbewirtschaftung (einschließlich zusätzlicher Kosten im Zusammenhang mit der überarbeiteten Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser). Weitere 441 Mio. EUR sind für Trinkwasserinvestitionen und rund 224 Mio. EUR für den Schutz und die Bewirtschaftung von Gewässern erforderlich¹³⁸.

Derzeitige Investitionen

Die Wasserinvestitionen in Österreich werden im Zeitraum 2021-2027 auf rund 1,1 Mrd. EUR pro Jahr (zu Preisen von 2022) geschätzt. Davon werden 612 Mio. EUR für die Abwasserbewirtschaftung, 373 Mio. EUR für

¹³⁶ Siehe Systemiq und Ellen MacArthur Foundation, *Achieving 'Growth Within'*, 2017; und Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, *Study on investment needs in the waste sector and on the financing of municipal waste management in Member States*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2019, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/4d5f8355-bcad-11e9-9d01-01aa75ed71a1>.

¹³⁷ Verfolgung der Ausgaben für die Abfallbewirtschaftung und die Kreislaufwirtschaft aus EU-Mitteln, EIB-Projekten und nationalen Finanzierungsquellen (Eurostat). Datensätze: EPEA-Berechnungen (env_epi) und private Investitionen in die Kreislaufwirtschaft (cei_cie012).

¹³⁸ Siehe Europäische Kommission, „Estimating investment needs and financing capacity for water-related investment in EU Member States“, 28. Mai 2020, https://commission.europa.eu/news/estimating-investment-needs-and-financing-capacities-water-related-investment-eu-member-states-2020-05-28_en; und OECD, *Financing Water Supply, Sanitation and Flood Protection: Challenges in EU Member States and policy options*, OECD Publishing, Paris, 2020, https://www.oecd-ilibrary.org/environment/financing-water-supply-sanitation-and-flood-protection_6893cdac-en.

Trinkwasser und etwa 100 Mio. EUR für die übrigen Aspekte gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (Wasserbewirtschaftung und -schutz) bereitgestellt.

0,3 % der Gesamtmittel werden aus dem MFR der EU (hauptsächlich über die Kohäsionspolitik) bereitgestellt. Die EIB-Finanzierung macht rund 0,6 % des Gesamtbetrags aus, während der Großteil der Wasserfinanzierung aus nationalen Finanzierungsquellen stammt (99 %)¹³⁹.

Die Lücke

Die Lücke bei den Wasserinvestitionen Österreichs zur Verwirklichung der verschiedenen Umweltziele gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrichtlinie beläuft sich auf 389 Mio. EUR pro Jahr (0,09 % des BIP), von denen mehr als die Hälfte auf Abwasser entfällt (200 Mio. EUR pro Jahr). Trinkwassermaßnahmen erfordern zusätzliche 68 Mio. EUR pro Jahr und die übrigen Aspekte gemäß der Wasserrahmenrichtlinie etwa 118 Mio. EUR pro Jahr über die derzeitige Finanzierung hinaus.

Biologische Vielfalt und Ökosysteme

Investitionsbedarf

Der Investitionsbedarf für biologische Vielfalt und Ökosysteme im Zeitraum 2021-2027 wird in Österreich auf 1,3 Mrd. EUR

Folgende Posten sind zu finanzieren:

- (i) Österreichs priorisierter Aktionsrahmen¹⁴⁰ für die Natura-2000-Gebiete: 117 Mio. EUR pro Jahr, hauptsächlich laufende Kosten;
- (ii) zusätzliche Kosten der Biodiversitätsstrategie¹⁴¹: 876 Mio. EUR pro Jahr zusätzlich zum Rahmen;
- (iii) Kosten für nachhaltige Bodenbewirtschaftung¹⁴²: 346 Mio. EUR pro Jahr.

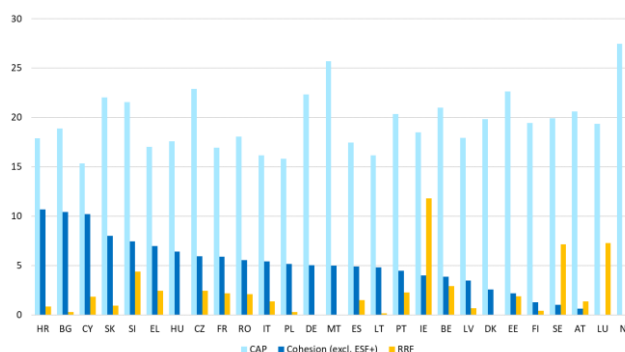
Derzeitige Investitionen

Die derzeitige Umfang der Finanzierung für die biologische Vielfalt im Zeitraum 2021-2027 wird auf 397 Mio. EUR pro Jahr (zu Preisen von 2022) geschätzt. Davon gelten 79,1 % als direkte Finanzierung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme mit einem Koeffizienten von 100 % in den Methodiken zur Verfolgung von Klimamaßnahmen.

Schätzungsweise 0,1 % der Gesamtmittel stammen aus der EU-Kohäsionspolitik, 56 % aus der GAP, 2,5 % aus Horizont Europa und ca. 1 % aus LIFE. Auf den MFR der EU entfallen insgesamt 60 % und die ARF 1,7 %, sodass insgesamt etwa 62 % aus dem EU-Haushalt stammen. Die übrigen 38 % stammen aus nationalen Finanzierungsquellen¹⁴³.

Österreich hat 20,6 % seines GAP-Haushalts für Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt vorgesehen und liegt damit über dem EU-Durchschnitt. Allerdings ist Österreich der Mitgliedstaat mit dem drittniedrigsten Anteil an der Finanzierung der biologischen Vielfalt im Rahmen der Kohäsionspolitik: Mit schätzungsweise 0,6 % der Haushaltsmittel aus der Kohäsionspolitik wird zur biologischen Vielfalt beigetragen (ausgenommen der ESF+). Schließlich sind 1,4 % der ARF-Mittel für Investitionen in die biologische Vielfalt in Österreich vorgesehen.

Abbildung 35: Beiträge 2021-2027 aus den wichtigsten EU-Instrumenten zur biologischen Vielfalt nach Mitgliedstaaten (% Politikbereich insgesamt)



Hinweis: ESF+, Europäischer Sozialfonds Plus.

Die Lücke

Die Investitionslücke Österreichs bei der Verwirklichung der Umweltziele im Hinblick auf den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme sowie andere einschlägige bereichsübergreifende Maßnahmen wird auf ca.

¹³⁹ Die Höhe der Wasserinvestitionen wird anhand der Verfolgung der Ausgaben aus EU-Mitteln, EIB-Projekten und nationalen Finanzierungsquellen geschätzt (EPEA-Berechnungen, Eurostat).

¹⁴⁰ Europäische Kommission, „Financing Natura 2000 – Prioritised action frameworks“, Website der Europäischen Kommission, https://environment.ec.europa.eu/topics/nature-and-biodiversity/natura-2000/financing-natura-2000_en.

¹⁴¹ Siehe Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Biodiversity Financing and Tracking – Final report, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2022, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/793eb6ec-dbd6-11ec-a534-01aa75ed71a1/language-en>.

¹⁴² Siehe Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz) COM(2023) 416 final vom 5. Juli 2023, https://environment.ec.europa.eu/publications/proposal-directive-soil-monitoring-and-resilience_en.

¹⁴³ Auf der Grundlage der Verfolgung biodiversitätsbezogener Ausgaben im EU-Haushalt (<https://circabc.europa.eu/ui/group/3f466d71-92a7-49eb-9c63-6cb0fadf29dc/library/8e44293a-d97f-496d-8769-50365780acde>) und der nationalen Ausgaben in die biologische Vielfalt gemäß der Berechnung anhand der Klassifikation der Staatsausgaben nach dem Verwendungszweck.

855 Mio. EUR pro Jahr geschätzt, das entspricht 0,19 % seines BIP.

Öffentliche Finanzverwaltung

Umweltgerechte Haushaltsplanung

Der Begriff „umweltgerechte Haushaltsplanung“ bezieht sich auf den Einsatz von Haushaltsinstrumenten zur Verwirklichung der Klima- und Umweltziele. Einige Mitgliedstaaten, darunter Österreich, nutzen bereits Instrumente zur umweltgerechten Haushaltsplanung, um grüne Ausgaben und/oder Einnahmen zu ermitteln und nachzuverfolgen¹⁴⁴. Verfahren der umweltgerechten Haushaltsplanung sorgen für mehr Transparenz im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der Haushaltspolitik.

Österreich ist Vorreiter bei der umweltgerechten Haushaltsplanung und hat Instrumente wie die Klimamarkierung, Folgenabschätzungen und klimabezogene Ausgaben weiterentwickelt¹⁴⁵. Die Einrichtung einer Anlaufstelle für die umweltgerechte Haushaltsplanung weist den Weg zu einer stärkeren Wirkungsorientierung in der gesamten nationalen Verwaltung.

Die Kommission hat einen unverbindlichen Referenzrahmen für die umweltgerechte Haushaltsplanung entwickelt, in dem Methoden zur Bewertung der Auswirkungen von Haushalten auf die Klima- und Umweltziele zusammengeführt werden¹⁴⁶.

Um die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer umweltgerechten nationalen Haushaltsplanung zu unterstützen und dadurch die Politikkohärenz zu verbessern und den grünen Wandel zu unterstützen, hat die Kommission von 2021 bis 2024 im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung (TSI) ein Projekt zur umweltgerechten Haushaltsplanung unterstützt¹⁴⁷. Österreich hat mitgewirkt und Anregungen für mögliche Verbesserungen seines nationalen Rahmens gegeben.

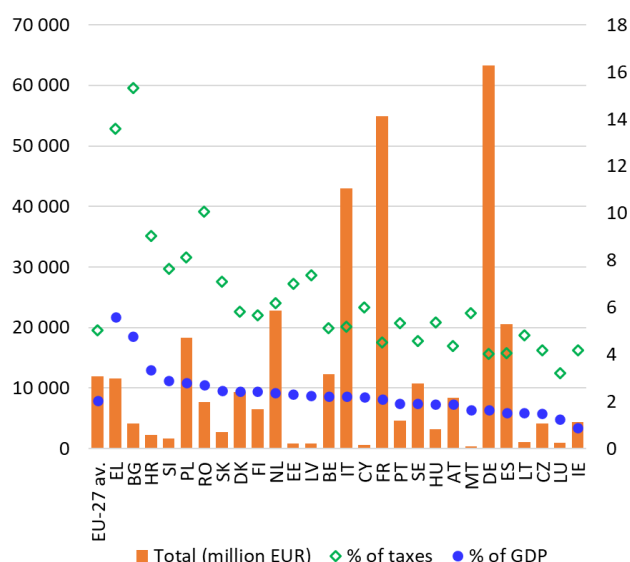
Über die umweltgerechte Haushaltsplanung hinaus hat die Kommission zur Verbesserung der politischen Ergebnisse auch Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit und der Nachhaltigkeit¹⁴⁸ als

Instrumente zur Bewertung der Förderfähigkeit von Projekten sowie der Einhaltung der Umweltvorschriften und -kriterien ausgearbeitet.

Grüne Besteuerung und Steuerreform

Im Jahr 2022 beliefen sich die Umweltsteuern in Österreich auf insgesamt 8,4 Mrd. EUR, entsprechend 1,9 % seines BIP (EU-Durchschnitt: 2,0 %). Energiesteuern stellten mit 1,1 % des BIP den größten Teil der Umweltsteuern dar und lagen damit unter dem EU-Durchschnitt von 1,6 %. Die Verkehrssteuern lagen mit 0,8 % des BIP deutlich über dem EU-Durchschnitt (0,4 %), ebenso wie die Steuern auf Umweltverschmutzung und Ressourcen mit 0,02 % (EU-Durchschnitt: 0,08 %). Im Jahr 2022 machten die Umweltsteuern in Österreich 4,4 % der Gesamteinnahmen aus Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen aus (weniger als der EU-Durchschnitt von 5,0 %)¹⁴⁹.

Abbildung 36: Umweltsteuern nach Mitgliedstaaten, 2022



Im Grünen Deal der EU wird die Rolle hervorgehoben, die gut konzipierten Steuerreformen (z. B. Verlagerungen von der Besteuerung der Arbeit zur Besteuerung der Umweltverschmutzung) dabei zukommt, durch die

¹⁴⁴ Europäische Kommission, *Green Budgeting in the EU. Key Insights from the 2023 European Commission Survey of Green Budgeting Practices*, 2023, https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/national-fiscal-frameworks-eu-member-states/green-budgeting-eu_en#:~:text=European%20Commission%20Green%20Budgetin g%20Survey%C2%A0.

¹⁴⁵ https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeti ng/green_budgeting.html.

¹⁴⁶ Europäische Kommission, „European Union green budgeting reference framework“, 2022, https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/green-budgeting-eu_en.

https://reform-support.ec.europa.eu/what-we-do/revenue-administration-and-public-financial-management/supporting-implementation-green-budgeting-practices-eu_en.

¹⁴⁷ https://reform-support.ec.europa.eu/what-we-do/revenue-administration-and-public-financial-management/supporting-implementation-green-budgeting-practices-eu_en.

¹⁴⁸ Bekanntmachung der Kommission – Technische Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastruktur im Zeitraum 2021-2027 (ABl. C 373 vom 16.9.2021, S. 1), <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/23a24b21-16d0-11ec-b4fe-01aa75ed71a1>.

¹⁴⁹ Eurostat, „Umweltsteuern“, env_eta.

richtigen Preissignale das Wirtschaftswachstum und die Widerstandsfähigkeit zu unterstützen und eine gerechtere Gesellschaft sowie einen gerechten Übergang zu fördern. Mit dem Grünen Deal wird das Verursacherprinzip gefördert, nach dem die Verursacher die Kosten für die Vermeidung, Verminderung und Beseitigung von Umweltverschmutzung tragen.

Einer Studie¹⁵⁰ aus dem Jahr 2024 zufolge erhebt Österreich Deponiesteuern, mit denen umweltschädliche Tätigkeiten und Verhaltensweisen im Bereich der Abfallbewirtschaftung (im Hinblick auf verschiedene Abfallarten) verhindert werden sollen.

Grüne Anleihen und nachhaltige Anleihen

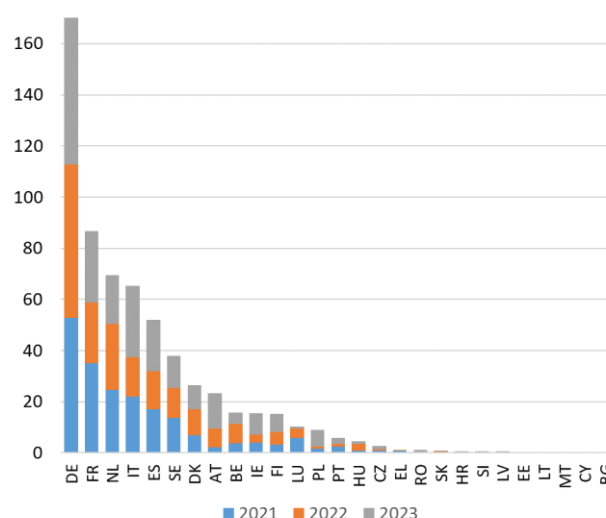
Im Jahr 2023 belief sich der Gesamtwert der von den Mitgliedstaaten ausgegebenen grünen Anleihen auf 245 Mrd. USD (227 Mrd. EUR) gegenüber 234 Mrd. USD (198 Mrd. EUR) im Jahr 2021¹⁵¹.

Im Zeitraum 2021-2023 zusammengekommen hat Österreich grüne Anleihen im Wert von 25,4 Mrd. USD (21,4 Mrd. EUR) ausgegeben. Dabei belief sich die Ausgabe im Jahr 2023 auf 15 Mrd. USD (13,9 Mrd. EUR).

Im Zeitraum 2014-2023 dienten 83 % der von europäischen Ländern (ohne supranationale Einrichtungen) ausgegebenen grünen Anleihen Zielen in den Bereichen Energie, Gebäude und Verkehr, während 5 % Ziele im Bereich Wasser, 5,1 % Ziele im Zusammenhang mit der Landnutzung (mit Verbindungen zu Natur und Ökosystemen) und 3,8 % Ziele für die Abfallbewirtschaftung unterstützten. Bis 2023 waren der kombinierte Anteil von Energie, Gebäuden und Verkehr auf 73 % zurückgegangen, die Anteile der Abfallbewirtschaftung und der Landnutzung gestiegen (auf 5,9 % bzw. 8,4 %) und der Anteil des Wassers bei ca. 5 % geblieben.

Im Zeitraum 2021-2023 wurden 31,7 % der europäischen grünen Anleihen (ohne supranationale Ausgaben) von Finanzunternehmen, 29,1 % von Staaten und 23,1 % von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften ausgegeben. 8,3 % der Ausgaben entfielen auf staatlich unterstützte Unternehmen, 6,4 % auf Entwicklungsbanken und 1,4 % auf lokale Gebietskörperschaften.

Abbildung 37: Wert der ausgegebenen grünen Anleihen nach Mitgliedstaaten (in Mrd. EUR), 2021, 2022 und 2023



Datenquelle: Climatebonds.net mit einigen zusätzlichen Daten aus nationalen Quellen (z. B. Kroatien, Slowenien).

Umweltschädliche Subventionen

Die Bekämpfung und allmähliche Abschaffung umweltschädlicher Subventionen, insbesondere der Subventionen für fossile Brennstoffe, bilden einen weiteren Schritt zur Verwirklichung der Ziele des achten Umweltaktionsprogramms und sind grundlegende Voraussetzungen¹⁵². Subventionen für fossile Brennstoffe sind für die öffentlichen Haushalte kostenintensiv und erschweren die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals.

Die in früheren EIR erwähnte allgemein rückläufige Entwicklung der Subventionen für fossile Brennstoffe wurde aufgrund der europäischen Reaktion auf die Energiekrise 2021 und den anschließenden Anstieg der Energiepreise ab 2022 unterbrochen.

Als direkte Folge sind die jährlichen Subventionen für fossile Brennstoffe in der EU von 57 Mrd. EUR im Jahr 2020 auf 109 Mrd. EUR im Jahr 2023 gestiegen. Von 2021 bis 2023 war in der EU ein deutlicher Anstieg der jährlichen Subventionen für fossile Brennstoffe um 72 % zu verzeichnen¹⁵³.

¹⁵⁰ Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, *Candidates for Taxing Environmental Bads at National Level*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2024, Anhang 2, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/35c1bbdf-2931-11ef-9290-01aa75ed71a1/language-en>.

¹⁵¹ Climate Bonds Initiative (<https://www.climatebonds.net/>). Hinweis: Zusätzlich (und nicht darin enthalten) meldeten nationale Quellen für Kroatien eine Ausgabe in Höhe von 544,8 Mio. EUR im

Zeitraum 2022-2023 und für Slowenien einen etwas höheren Betrag (+ 0,27 Mrd. EUR) im Zeitraum 2021-2023.

¹⁵² Artikel 3 Buchstaben h und v des achten Umweltaktionsprogramms.

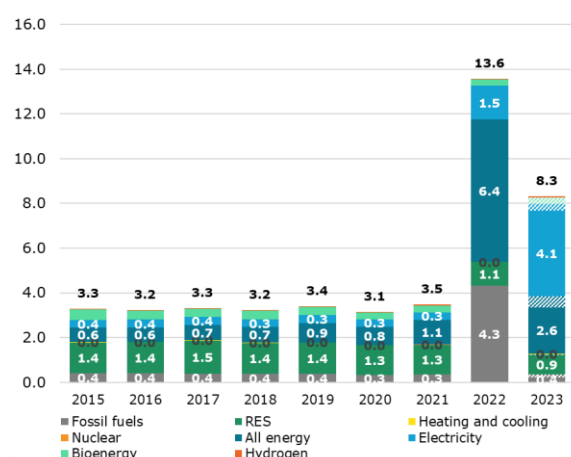
¹⁵³ Europäische Kommission, 2025, Bericht über Energiesubventionen in der EU 2024, COM(2025) [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM\(2025\)17&lang=en](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM(2025)17&lang=en).

In der Mehrheit der Mitgliedstaaten (16) wurde im Jahr 2022 bei der Gesamtsumme der Subventionen für fossile Brennstoffe ein Höchststand verzeichnet. 2023 war dann ein Rückgang zu beobachten¹⁵⁴. Insbesondere nahmen die Subventionen für fossile Brennstoffe im Jahr 2022 bei Stein- und Braunkohle, Erdgas und Erdöl zu; bei den Erdgassubventionen war der Anstieg dabei besonders stark.

Die Energiesubventionen in Österreich waren im Zeitraum 2015-2021 stabil, auch die Subventionen für fossile Brennstoffe (ca. 0,3-0,4 Mrd. EUR pro Jahr). Im Jahr 2022 stiegen die Subventionen für fossile Brennstoffe auf 4,3 Mrd. EUR an und erreichten 2023 wieder das frühere Niveau.

Ausgedrückt als Anteil am BIP lagen die Subventionen für fossile Brennstoffe im Jahr 2022 zwischen 1,8 % in Kroatien und weniger als 0,1 % in Dänemark und Schweden. In Österreich wurde ein Wert von 1 % erreicht, der leicht über dem EU-Durchschnitt (0,8 %) lag¹⁵⁵.

Abbildung 38: Energiesubventionen nach Energieträgern (in Mrd. EUR), 2015-2023



Hinweis: EE, Erneuerbare Energieträger.

Quelle: Analyse der Generaldirektion Energie.

Die vorrangige Maßnahme 2022 umfasste eine allgemeine Empfehlung, eine höhere Finanzierung für Umweltmaßnahmen sicherzustellen, um für alle Umweltziele und -prioritäten den Investitionsbedarf zu decken und Investitionslücken zu vermeiden. Die Investitionslücke im Umweltbereich blieb insgesamt auf einem ähnlichen Niveau (0,65 % des BIP), sodass im Hinblick auf alle Ziele weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Lücken zu schließen, die etwa 25 % des Gesamtbedarfs ausmachen.

Vorrangige Maßnahme 2025

- Einsatz von mehr nationalen Mitteln (z. B. durch Erhöhung der Steuern zugunsten der Umwelt und Verringerung umweltschädlicher Subventionen), EU-Mitteln und privaten Mitteln, um die Investitionslücke zu schließen.

¹⁵⁴ 16 Mitgliedstaaten: BE, EE, IE, EL, ES, FR, HR, IT, CY, LT, HU, NL, AT, PT, RO und SE.

¹⁵⁵ Europäische Kommission, Bericht über Energiesubventionen in der EU 2024, COM(2025),

[https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM\(2025\)17&lang=de](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM(2025)17&lang=de).

6. Governance im Umweltbereich

Information, Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten

Die Bürgerinnen und Bürger können die Umwelt wirksamer schützen, wenn sie auf die drei „Säulen“ des Übereinkommens von Aarhus vertrauen können: Zugang zu Informationen, Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Für Behörden, die Öffentlichkeit und Unternehmen ist von entscheidender Bedeutung, dass Umweltinformationen effizient und wirksam ausgetauscht werden¹⁵⁶. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ermöglicht den Behörden, Entscheidungen zu treffen, die den Anliegen der Öffentlichkeit Rechnung tragen. Der Zugang zu Gerichten beinhaltet verschiedene Garantien, die es Bürgerinnen und Bürgern sowie NRO ermöglichen, nationale Gerichte zum Schutz der Umwelt anzurufen, die Rechte der Bürgerinnen und Bürger zu schützen und die Rechenschaftspflicht der Staatsorgane sicherzustellen¹⁵⁷. Dies umfasst das Recht auf gerichtliche Überprüfung („Klagebefugnis“)¹⁵⁸.

Umweltinformationen

In diesem Abschnitt liegt der Schwerpunkt auf der Umsetzung der Richtlinie zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE). Mit der INSPIRE-Richtlinie soll eine europäische Geodateninfrastruktur für den Austausch von Umweltgeodaten zwischen Behörden in ganz Europa geschaffen werden. Dies soll zur grenzübergreifenden Politikgestaltung beitragen und den Zugang der Öffentlichkeit zu diesen Informationen erleichtern. Geografische Informationen werden für eine gute Governance auf allen Ebenen benötigt und sollten leicht zugänglich und transparent sein.

Tabelle 3: Dashboard für Österreich zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie, 2016-2023

	2016	2023	Legende
Wirksame Koordination und Datenaustausch			■ Die Umsetzung dieser Bestimmung ist gut vorangekommen oder (nahezu) abgeschlossen. Die noch offenen Fragen sind geringfügig und können leicht behoben werden. Prozentsatz > 89 %
Gewährleistung einer wirksamen Koordination	■	■	
Gemeinsame Nutzung von Daten ohne Hindernisse	■	■	
INSPIRE-Leistungsindikatoren			
i) Konformität der Metadaten	■	■	■ Die Umsetzung dieser Bestimmung hat begonnen, es wurden einige oder wesentliche Fortschritte erzielt, sie ist aber noch lange nicht abgeschlossen. Prozentsatz = 31-89 %
ii) Konformität der Geodatenätze	■	■	
Zugänglichkeit der Geodatenätze über Ansichts- und Download-Dienste	■	■	
iv) Konformität der Netzdienste	■	■	■ Bei der Umsetzung dieser Bestimmung ist ein erheblicher Rückstand zu verzeichnen. Es sind ernsthafte Anstrengungen erforderlich, um die Umsetzungslücke zu schließen. Prozentsatz < 31 %

Quelle: Europäische Kommission, „Austria“, INSPIRE Knowledge Base, https://knowledge-base.inspire.ec.europa.eu/austria_en.

¹⁵⁶ Das Übereinkommen von Aarhus (<https://unece.org/environment-policy/public-participation/aarhus-convention/text>), die Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (Richtlinie 2003/4/EG) (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32003L0004>) und die Richtlinie zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (Richtlinie 2007/2/EG) (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32007L0002>) bilden zusammen die Rechtsgrundlage für den Austausch von Umweltinformationen zwischen Behörden und die Veröffentlichung von Umweltinformationen.

¹⁵⁷ Diese Garantien werden in der Mitteilung der Europäischen Kommission von 2017 über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ([https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52017XC0818\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52017XC0818(02))) und einem damit verbundenen Bürgerleitfaden von 2018 (<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/2b362f0a-bfe4-11e8-99ee-01aa75ed71a1/language-de>) erläutert.

¹⁵⁸ Im Mittelpunkt dieser EIR stehen die Mittel, die die Mitgliedstaaten einsetzen, um das Recht auf Zugang zu Gerichten und auf Klagebefugnis sicherzustellen und andere wesentliche Hindernisse für die Einleitung von Rechtssachen in Bezug auf den Umweltschutz zu beseitigen.

Österreich hat bei der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie gute Ergebnisse erzielt, die anhand seines Länderbogens 2023 überprüft wurden¹⁵⁹ (siehe Tabelle 3).

Öffentlichkeitsbeteiligung

Wird die Öffentlichkeit sowohl in der Planungs- als auch in der Projektphase beteiligt, so werden dadurch die Transparenz und die gesellschaftliche Akzeptanz der Programme und Projekte erhöht. Die Konsultation der Öffentlichkeit (einschließlich NRO) sowie der Umweltbehörden und lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ist ein Schlüsselement eines wirksamen Folgenabschätzungsverfahrens. Eine solche Konsultation bietet den Behörden und Projektträgern außerdem die Möglichkeit, aktiv und sinnvoll mit der Öffentlichkeit zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen über die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen allgemein zugänglich machen. Wird dieser Prozess mit der gebotenen Sorgfalt und unter Berücksichtigung nützlicher Beiträge der Öffentlichkeit durchgeführt, führt er zu einer fundierteren Entscheidungsfindung und kann die öffentliche Akzeptanz fördern. Durch die Bereitstellung von Informationen wird die Beteiligung der Interessenträger erhöht, wodurch Widerstand verringert und Rechtsstreitigkeiten vermieden (oder auf ein Minimum reduziert) werden. Andererseits ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Verfahren effizient ist.

In diesem Abschnitt wird untersucht, wie die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Transparenz im Rahmen zweier Instrumente sichergestellt werden, nämlich der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)¹⁶⁰ und der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (SUP)¹⁶¹.

Das Unionsrecht sieht einen flexiblen Rahmen für UVP vor. Ziel dieses Rahmens ist es, die Anwendung der erforderlichen Umweltschutzvorkehrungen sicherzustellen und gleichzeitig eine rasche Genehmigung von Projekten zu ermöglichen. Die Kommission hat zur Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien beigetragen und unterstützt die Mitgliedstaaten in dieser

Hinsicht weiterhin¹⁶². Österreich hat bereits Schritte unternommen, um die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, und dabei die großzügigen Flexibilitätsregelungen des EU-Rechtsrahmens genutzt, z. B. durch Einrichtung zentraler Anlaufstellen und kürzere Fristen für die Erteilung von Genehmigungen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien.

Bis zur Erteilung von Genehmigungen im Rahmen eines UVP-Verfahrens dauert es in der EU im Durchschnitt 20,6 Monate bei einer Minstdauer von 11,4 Monaten und einer Höchstdauer von 75,7 Monaten¹⁶³. Die Dauer der einzelnen Phasen eines UVP-Verfahrens (Screening, Scoping, UVP-Bericht, öffentliche Konsultation, begründete Schlussfolgerung, Genehmigung) ist je nach Mitgliedstaat und Projekt sehr unterschiedlich. Österreich meldete während des gesamten Zeitraums eine sehr geringe Zahl von UVP-Verfahren und fasste die Informationen über die Dauer der verschiedenen Phasen des UVP-Verfahrens zusammen. Die Möglichkeit, allgemeine Schlussfolgerungen zu ziehen, ist daher durch die Art der verfügbaren Daten eingeschränkt. Für 2025 ist eine vorrangige Maßnahme vorgesehen, mit der detailliertere Informationen über die verschiedenen Phasen des UVP-Verfahrens bereitgestellt werden sollen. Eine wirksame Nutzung der EU-Verfahren kann sich positiv auf die rechtzeitige Genehmigung von Tätigkeiten auswirken, die der Dekarbonisierung der Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität bis 2050 zugrunde liegen.

Ein neuer Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit der SUP-Richtlinie in der EU liegt noch nicht vor. Jedoch wurde eine Begleitstudie mit Informationen nach Mitgliedstaaten veröffentlicht¹⁶⁴.

Was die Beteiligung der Öffentlichkeit betrifft, so wurde für Österreich im Jahr 2022 eine vorrangige Maßnahme im Zusammenhang mit UVP und SUP festgelegt: Überwachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an UVP- und SUP-Verfahren, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung von Trends bei der Beteiligung der Öffentlichkeit. Damit wurde noch nicht begonnen.

In Österreich laufen weniger UVP-Verfahren als in anderen vergleichbaren Mitgliedstaaten. Dies ist auf eine

¹⁵⁹ Europäische Kommission, „Austria“, INSPIRE Knowledge Base, https://knowledge-base.inspire.ec.europa.eu/austria_en.

¹⁶⁰ Richtlinie 2011/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32011L0092>.

¹⁶¹ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32001L0042>.

¹⁶² Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2022) 149 final), 18. Mai 2022, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52022SC0149>.

¹⁶³ Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, *Collection of information and data on the implementation of the revised Environmental Impact Assessment (EIA) Directive (2011/92/EU) as amended by 2014/52/EU*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2024, Tabellen 5 und 6, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/8349a857-2936-11ef-9290-01aa75ed71a1>.

¹⁶⁴ Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt, Lundberg, P., McNeill, A., McGuinn, J., Cantarelli, A., et al., *Study supporting the preparation of the report on the application and effectiveness of the SEA Directive (Directive 2001/42/EC) – Final study*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2025, <https://data.europa.eu/doi/10.2779/1615072>.

unzureichende Berücksichtigung der Auswahlkriterien zurückzuführen, auf deren Grundlage bestimmt wird, ob Projekte einer UVP unterzogen werden sollten. Die Kommission leitete daher im Jahr 2024 ein Vertragsverletzungsverfahren ein.

Über die Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften hinaus besteht weiterer Spielraum, um die Beteiligung an den UVP- und SUP-Verfahren zu fördern¹⁶⁵. Zwar wurde eine spezielle Regierungswebsite zur Förderung der Beteiligung der Öffentlichkeit¹⁶⁶ eingerichtet, deren Schwerpunkt jedoch nicht auf Umweltfragen liegt und auf der keine Informationsquellen über die UVP für die Öffentlichkeit angezeigt werden. Bei SUP-Verfahren ist die Lage ermutigender: Eine spezielle Website enthält einen Abschnitt über die *Beteiligung der Öffentlichkeit und der Umweltstellen*¹⁶⁷.

Zugang zu Gerichten

Der durch Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierte Zugang zu Gerichten ist ein Grundrecht und Teil des demokratischen Prozesses. Es ist von entscheidender Bedeutung, in allen Mitgliedstaaten die uneingeschränkte Anwendung des Unionsrechts und den rechtlichen Schutz der Rechte des Einzelnen, auch in Umweltangelegenheiten, sicherzustellen. Der Zugang zu Gerichten ist wesentlich, um die gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen von Behörden und die Behebung von Fehlverhalten dieser Behörden zu ermöglichen. Dieser Abschnitt enthält einen Überblick über den derzeitigen Zustand des Zugangs der Öffentlichkeit zu Gerichten, insbesondere wenn es darum geht, dass Pläne in den Bereichen Wasser, Abfall, Luftqualität und Lärm nach dem Unionsrecht angefochten oder nicht angenommen werden, unabhängig von der Form des Rechtsakts (d. h. Rechtsakt mit Verordnungscharakter oder Verwaltungsentscheidung).

Wie in der letzten EIR erwähnt, gewährt Österreich in Umweltangelegenheiten einen gewissen Zugang zu Gerichten, insbesondere für anerkannte Umwelt-NRO. Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Umweltorganisation sind in § 19(6) UVP-Gesetz (UVP-G 2000) festgelegt und recht restriktiv. Nach dieser Bestimmung muss die Organisation i) seit mindestens drei Jahren eine nicht gewinnorientierte Organisation sein, ii) aus mindestens hundert Mitgliedern bestehen und iii) den Schutz der Umwelt als vorrangiges Ziel haben. Verbände müssen aus mindestens fünf Mitgliedsvereinen bestehen.

Alle drei Jahre müssen die Organisationen nachweisen, dass sie die Anerkennungsanforderungen noch erfüllen. Eine Liste aller anerkannten Umweltorganisationen ist auf der Website des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie abrufbar.

Von Einzelpersonen können Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde in der Regel nur dann angefochten werden, wenn und soweit ihre (materiellen) Rechte berührt sind. Anerkannte NRO haben bei Einzelentscheidungen nur ein eingeschränktes Recht auf gerichtliche Überprüfung. Die neun österreichischen *Bundesländer* mit ausschließlicher Zuständigkeit für den Naturschutz haben vor Kurzem Rechtsvorschriften erlassen, mit denen das Recht auf gerichtliche Überprüfung gegen Einzelentscheidungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Teilen des EU-Umweltrechts (hauptsächlich FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie) vorgesehen ist. In den einzelnen Bundesländern sind die Regelungen unterschiedlich.

Pläne und Fortschritte werden meist in Form oder als Teil einer Verordnung angenommen. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts sind anerkannte Umweltorganisationen nicht befugt, solche Rechtsakte anzufechten. Dies ist besonders problematisch, wenn staatliche Behörden Maßnahmen durch selbst vollstreckende Rechtsakte ergreifen, die von NRO nicht rechtlich angefochten werden können. Diese Praxis hat sich weiter verbreitet, seit NRO ein eingeschränktes Recht auf gerichtliche Überprüfung gegen Einzelentscheidungen haben. Im Jahr 2023 entschied der österreichische Verwaltungsgerichtshof, dass anerkannte Umweltorganisationen in einigen Fällen auf der Grundlage von Artikel 6 des Übereinkommens von Aarhus in Verbindung mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Recht haben, Rechtsakte mit Verordnungscharakter anzufechten. Daher waren die zuständigen Behörden verpflichtet, den Antrag einer Umweltorganisation auf Änderung eines Rechtsakts zu prüfen und er konnte nicht ohne Weiteres von einem Verwaltungsgericht als unzulässig abgelehnt werden. Derzeit sind der genaue Anwendungsbereich und die genaue Wirkung dieses Beschlusses nicht klar, insbesondere weil die Verwaltungsgerichte nicht befugt sind, Rechtsakte mit Verordnungscharakter aufzuheben oder eine vorläufige Aufhebung zu gewähren.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der unzureichenden Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus,

¹⁶⁵ Informationen über die Beteiligung der Öffentlichkeit an SUP-Verfahren sind auf der Website des Umweltbundesamtes abrufbar: <https://www.strategischeumweltpruefung.at/sup-grundlagen/sup-oeffentlichkeit>.

¹⁶⁶ <https://partizipation.at>.

¹⁶⁷ Informationen über die Beteiligung der Öffentlichkeit an SUP-Verfahren sind auf der Website des Umweltbundesamtes abrufbar: <https://www.strategischeumweltpruefung.at/sup-grundlagen/sup-oeffentlichkeit>.

insbesondere des Rechts anerkannter NRO auf Zugang zu einer wirksamen gerichtlichen Überprüfung von selbst vollstreckenden Rechtsakte, anhängig und könnte an den Gerichtshof der Europäischen Union verwiesen werden, wenn Österreich die von der Kommission festgestellten Verstöße nicht beseitigt.

Im Jahr 2022 wurden für Österreich die vorrangigen Maßnahmen festgelegt, i) den Zugang der betroffenen Öffentlichkeit zu Gerichten zu verbessern, wenn es um die gerichtliche Überprüfung von Verwaltungs- oder Regulierungsentscheidungen im Bereich der Planung geht, insbesondere in Bezug auf Wasser, Natur und Luftqualität und ii) sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit Zugang zu Gerichten hat, damit sie selbst vollstreckende Rechtsakte, z. B. Rechtsverordnungen, die von den Grundprinzipien des EU-Umweltrechts abweichen, überprüfen können. Zwar wurden einige Fortschritte erzielt, die systemischen Probleme bleiben jedoch unverändert.

Vorrangige Maßnahmen 2025

- Sicherstellung der zeitnahen elektronischen Zugänglichkeit der einschlägigen Informationen über UVP- und SUP-Verfahren (auch über Möglichkeiten der Beteiligung der Öffentlichkeit und über die Veröffentlichung endgültiger Entscheidungen) auf der geeigneten Verwaltungsebene, zumindest über ein zentrales Portal oder leicht zugängliche Zugangspunkte.
- Bereitstellung der Informationen über die durchschnittliche Dauer aller Phasen des UVP-Verfahrens.
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung der geänderten UVP-Richtlinie.
- Verbesserung des Zugangs der betroffenen Öffentlichkeit zu Gerichten in nationalen Umweltangelegenheiten und Beseitigung praktischer Hindernisse wie der Verfahrensdauer oder der übermäßigen Kosten in einigen Mitgliedstaaten.

Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften

Die Gewährleistung der Einhaltung von Umweltvorschriften erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die staatliche Behörden ergreifen, um sicherzustellen, dass Industrie, Landwirtschaft und andere Bereiche ihre Verpflichtungen zum Schutz der Gewässer, der Luft und der Natur sowie zur Abfallbewirtschaftung¹⁶⁸ erfüllen, und um etwaige Umweltschäden zu beseitigen. Sie umfasst Maßnahmen wie i) die Förderung der Einhaltung der Vorschriften, ii) die Überwachung der Einhaltung (d. h. Inspektionen und andere Kontrollen), iii) die Durchsetzung, d. h., Maßnahmen, die ergriffen werden, um Verstöße zu unterbinden und Sanktionen zu verhängen, und iv) Sicherstellung der Schadensprävention und -sanierung im Einklang mit dem Verursacherprinzip.

Förderung, Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften

Es kann unterschiedliche Gründe haben, wenn Umweltverpflichtungen nicht eingehalten werden, darunter mangelndes Verständnis oder mangelnde Akzeptanz der Vorschriften, Opportunismus oder sogar kriminelle Absicht. Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung der Vorschriften helfen den Adressaten von umweltrechtlichen Verpflichtungen durch Bereitstellung von Informationen, Leitlinien und anderer Unterstützung. Dies ist besonders in Bereichen wichtig, in denen neue und komplexe Rechtsvorschriften erlassen werden.

Werden bei Inspektionen und anderen Kontrolltätigkeiten Probleme festgestellt, können unterschiedliche Reaktionen angemessen sein, einschließlich des Einsatzes verwaltungs- und strafrechtlicher Durchsetzungsinstrumente.

Die Statistik über Umweltkriminalität wird vom Bundesministerium des Innern bereitgestellt. Der letzte verfügbare Bericht ist von 2022¹⁶⁹. Für jedes Jahr wird ein ausführlicher Bericht mit einem entsprechenden Anhang und einem separaten Dokument zu Statistiken und Analysen bereitgestellt. Dieser Bericht (*Kriminalitätsbericht – Statistik und Analyse*) enthält Statistiken zu einer Vielzahl von Straftaten. Die Jahresberichte enthalten einen gesonderten Abschnitt über Umweltstraftaten.

In der EIR 2022 wurde Österreich empfohlen, i) dafür zu sorgen, dass Informationen über die Umsetzung der Rechtsvorschriften über Natur und Nitrat bereitgestellt werden, die speziell an Landwirte und Adressaten von umweltrechtlichen Verpflichtungen gerichtet sind; ii) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Maßnahmen zur Bekämpfung von Umweltkriminalität, einschließlich Folgemaßnahmen zu Inspektionen oder Beschwerden, zu verbessern; iii) öffentliche Stellen auf Bundesebene und regionaler Ebene darin zu bestärken, Optionen für die öffentliche Berichterstattung über Umweltbelange oder Verstöße bekannt zu machen. Was die Förderung und Überwachung der Einhaltung sowie die strafrechtliche und administrative Durchsetzung betrifft, so werden die vorrangigen Maßnahmen für 2022 an dieser Stelle aufgrund fehlender systematischer Informationen nicht bewertet. Ebenso ist der Kommission nicht bekannt, ob Informationen über die Einhaltung der Nitratrichtlinie und der Naturschutzrichtlinien auf nationaler Ebene für Landwirte online leicht verfügbar sind, sodass die entsprechende vorrangige Maßnahme für 2022 nicht bewertet wird.

Die neue EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Die EU hat vor Kurzem ihren Rechtsrahmen für die Bekämpfung der schwerwiegendsten Verstöße gegen Umweltverpflichtungen gestärkt, insbesondere durch die Annahme der neuen Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (Richtlinie (EU) 2024/1203)¹⁷⁰ und neuer sektorspezifischer Rechtsvorschriften mit strengeren Bestimmungen über die Überwachung, Durchsetzung und Sanktionen in Verbindung mit der Einhaltung der Vorschriften. Im Folgenden werden Themen behandelt, die für die Umsetzung und Anwendung der einschlägigen neuen Instrumente von Bedeutung sind. Eine detaillierte Bewertung dieser Themen wird in die nächste EIR aufgenommen, sobald weitere Durchführungsmaßnahmen ergriffen und systematischere Informationen verfügbar sind.

Mit der neuen Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt wurden die Richtlinie von 2008 ersetzt und mehrere neue Kategorien von Straftaten eingeführt, wie rechtswidriges Recycling von Schiffen, unrechtmäßige Wasserentnahme und schwerwiegende Verstöße gegen die EU-Rechtsvorschriften über Chemikalien, Quecksilber, fluoridierte Treibhausgase und invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung. Sie erstreckt sich auch

¹⁶⁸ Dieser Ansatz wird in der Mitteilung der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2018 mit dem Titel „Aktionsplan der EU für einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik“ (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52018DC0010>) und in der zugehörigen Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen () ausführlich erläutert.

¹⁶⁹ Der *Sicherheitsbericht* ist auf der Website des Ministeriums abrufbar (<https://www.bmi.gv.at/508/start.aspx>).

¹⁷⁰ Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024L1203>.

auf die Feststellung qualifizierter Straftaten, die mit strengeren Sanktionen belegt werden, wenn eine der in der Richtlinie definierten Straftaten schwere, großflächige und erhebliche Schäden oder Zerstörungen der Umwelt zur Folge hat. Darüber hinaus wurden konkrete Bestimmungen über die Art und Höhe der Sanktionen für natürliche und juristische Personen, die eine Straftat begehen, eingeführt. Andere Bestimmungen werden erheblich dazu beitragen, die Wirksamkeit der Bekämpfung von Umweltkriminalität durch alle Akteure entlang der Durchsetzungskette zu verbessern. Dazu gehören die Verpflichtung zur Sicherstellung angemessener Ressourcen und Ermittlungsinstrumente, regelmäßige spezielle Schulungen und die Einrichtung von Kooperationsmechanismen in und zwischen den Mitgliedstaaten sowie nationalen Strategien zur Bekämpfung der Umweltkriminalität.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die neue Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt bis zum 21. Mai 2026 in nationales Recht zu überführen und zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um Umweltkriminalität wirksamer zu bekämpfen, insbesondere durch Schulungen, Koordinierung, Zusammenarbeit und strategische Ansätze. Die Kommission wird Unterstützung leisten, indem sie unter anderem die Ermittlung und den Austausch bewährter Verfahren erleichtert. Von den Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie für die erforderlichen Ressourcen und Fachkenntnisse sorgen, und sie werden aufgefordert, ihre Behörden dazu anzuhalten, die auf EU-Ebene anerkannten Netze von Fachleuten für die Durchsetzung des Umweltrechts auf EU-Ebene zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, z. B. mit dem Gemeinschaftsnetz für die Durchführung und Durchsetzung des Umweltrechts¹⁷¹, EnviCrimeNet¹⁷², dem Europäischen Netz der in Umweltsachen tätigen Staatsanwälte¹⁷³ und dem Richterforum der Europäischen Union für die Umwelt¹⁷⁴. Die Mechanismen für die Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Fällen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung und der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen sollten systematischer für Umweltstraftaten genutzt werden.

Umwelthaftungsrichtlinie

Mit der Umwelthaftungsrichtlinie¹⁷⁵ soll sichergestellt werden, dass Umweltschäden im Einklang mit dem Verursacherprinzip auf Kosten der Verursacher saniert werden. Mit der Richtlinie wird dazu beigetragen, den Nettoverlust an biologischer Vielfalt aufzuhalten, die Zahl der kontaminierten Standorte zu verringern und die Umweltqualität des Grundwassers und der Oberflächengewässer zu schützen. Die Umwelthaftungsrichtlinie ist ein bereichsübergreifendes Instrument und eine wichtige Voraussetzung für eine bessere Umsetzung des EU-Umweltrechts.

Die Umwelthaftungsrichtlinie behandelt Fälle erheblicher Umweltschäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie auch von Schäden an Wasser und Boden, wenn von Betreibern verursacht, die bestimmte potenziell gefährliche Tätigkeiten ausüben. Die Kommission ist rechtlich verpflichtet, die Umwelthaftungsrichtlinie regelmäßig zu bewerten. Die Umwelthaftungsrichtlinie wurde der zweiten Bewertung¹⁷⁶ unterzogen, die 2025 abgeschlossen werden soll und durch eine externe Studie¹⁷⁷ unterstützt wurde, die unter anderem Nachweise, Ansichten, Berichte und andere relevante Informationen von verschiedenen Interessenträgern, einschließlich der Mitgliedstaaten, enthielt.

Einer der wichtigsten Indikatoren für die Bewertung der Umsetzung und Durchsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie ist die Zahl der im Rahmen der Umwelthaftungsrichtlinie behandelten Fälle von Umweltschäden, insbesondere wenn diese Zahl mit dem vorangegangenen Berichtszeitraum verglichen wird. Insgesamt wurden im zweiten Berichtszeitraum (2013-2022) weniger Fälle, die im Zusammenhang mit der Umwelthaftungsrichtlinie stehen, gemeldet als im ersten (2007-2013). Die rückläufige Entwicklung bei der Zahl der Fälle im Zusammenhang mit der Umwelthaftungsrichtlinie und deren insgesamt geringe Zahl bedeuten jedoch nicht zwangsläufig, dass die Ziele der Umwelthaftungsrichtlinie erreicht wurden, da sie mit der Gesamtzahl der Umweltschäden verglichen werden müssen, von denen einige möglicherweise im Rahmen anderer Haftungsinstrumente behandelt wurden.

¹⁷¹ <https://www.impel.eu/en>.

¹⁷² Projekt LIFE+SATEC (<https://webgate.ec.europa.eu/life/publicWebsite/project/LIFE2-0-PRE-ES-000001/fight-against-environmental-crime-at-a-strategic-level-through-the-strengthening-of-envicrimenet-network-of-experts-in-environmental-criminal-investigations>).

¹⁷³ <https://www.environmentalprosecutors.eu>.

¹⁷⁴ <https://www.eufje.org/index.php?lang=en>.

¹⁷⁵ Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02004L0035-20190626>.

¹⁷⁶ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Evaluation of the Environmental Liability Directive, geplant für 2025.

¹⁷⁷ Europäische Kommission: Generaldirektion Umwelt und Fogleman, V., *Study in support of the evaluation of the Environmental Liability Directive and its implementation – Final report*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2024, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/006d90e5-980a-11ef-a130-01aa75ed71a1/language-en>.

Durch die Umwelthaftungsrichtlinie wurde nicht immer wirksam dafür gesorgt, dass der Verursacher zahlt, da die haftenden Betreiber häufig nicht in der Lage sind, Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. In der Umwelthaftungsrichtlinie ist zwar kein obligatorisches System der finanziellen Sicherheit vorgesehen, die Mitgliedstaaten werden jedoch ausdrücklich aufgefordert, die Entwicklung von Instrumenten und Märkten der Deckungsvorsorge zu fördern, um den Betreibern die Nutzung finanzieller Garantien zu ermöglichen, mit denen sie ihren Verpflichtungen im Rahmen dieser Richtlinie gerecht werden können.

Vom 1. Mai 2013 bis zum 31. Dezember 2021 meldete Österreich im Rahmen der Umwelthaftungsrichtlinie nur einen Fall von Umweltschaden (betreffend Schäden an drei Laubbäumen, die der natürliche Lebensraum für Eremitenkäfer waren). Im vorangegangenen Berichtszeitraum wurden keine Umweltschäden im Rahmen der Umwelthaftungsrichtlinie gemeldet.

Zwar hat Österreich keine obligatorische Deckungsvorsorge eingeführt, jedoch sind Umweltversicherungspolice erhältlich, die eine Deckung von Verbindlichkeiten nach der Umwelthaftungsrichtlinie bieten. Da der Österreichische Versicherungsverband ein Modell entwickelt hat, mit dem die allgemeine Haftpflichtversicherung um Verbindlichkeiten nach der Umwelthaftungsrichtlinie erweitert wird, werden sie selten erworben. In dem Modell mit zusätzlicher Umwelthaftung ist speziell eine Deckung der Haftung im Rahmen der Umwelthaftungsrichtlinie vorgesehen, unter dem Vorbehalt, dass keine Deckung für Umweltschäden vorgesehen ist, die an einem versicherten Standort auftreten. Infolgedessen haben die meisten Betreiber in Österreich nun eine Deckung für Verbindlichkeiten nach der Umwelthaftungsrichtlinie, die sich jedoch wie erläutert auf Ansprüche Dritter auf Sanierung von Umweltschäden beschränkt und nicht die Sanierung von Schäden vor Ort umfasst.

Vorrangige Maßnahme 2025

- Förderung der Nutzung von Schulungsprogrammen, die von der Kommission (oder auf nationaler Ebene) zur Umwelthaftungsrichtlinie und zu deren Wechselwirkungen mit den anderen nationalen Haftungsinstrumenten bereitgestellt werden, um für eine effizientere Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie zu sorgen, das Fachwissen

der zuständigen Behörden zu verbessern und alle Interessenträger zu sensibilisieren.

Durch die EU geförderter Aufbau von Umweltkapazitäten

Im Rahmen der Initiative „ComPact“ 2023¹⁷⁸ der Kommission zur Stärkung des Verwaltungsraums wird die Fähigkeit, eine führende Rolle beim ökologischen Wandel einzunehmen, zusammen mit der Agenda für Kompetenzen in der öffentlichen Verwaltung und der Kapazität für Europas digitale Dekade als eine von drei Säulen genannt. Zudem wird im Rahmen von ComPact die Rolle der Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik als Berichterstattungsinstrument für die Verbesserung des Umweltmanagements gewürdigt. Die beiden wichtigsten Möglichkeiten, die die Europäische Kommission für den Kapazitätsaufbau im Umweltbereich bietet, sind das Instrument für technische Unterstützung¹⁷⁹ und das Instrument TAIEX-EIR PEER 2 PEER¹⁸⁰. Die technische Hilfe im Rahmen der Kohäsionspolitik unterliegt der geteilten Mittelverwaltung und wird in diesem Unterabschnitt nicht behandelt.

Das Instrument für technische Unterstützung der Kommission

Das Instrument für technische Unterstützung bietet den Mitgliedstaaten maßgeschneidertes technisches Fachwissen für die Konzeption und Umsetzung von Reformen. Die Unterstützung ist nachfrageorientiert und erfordert keine nationale Kofinanzierung.

Im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung der Kommission wurden in den Jahren 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 jährliche Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durchgeführt. Für Österreich wurden folgende umweltbezogene Projekte ausgewählt:

- Fahrplan für eine künftige umfassende Rohstoffbilanz, Finanzministerium (2022);
- Berücksichtigung von Umweltaspekten in den öffentlichen Finanzen: Umsetzung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) in öffentlichen Finanzierungsprogrammen, Finanzministerium (2023);
- Stärkung der Politikkohärenz im Interesse der nachhaltigen Entwicklung (PKNE) in Österreich,

¹⁷⁸ Siehe Website der Europäischen Kommission zu ComPact (https://reform-support.ec.europa.eu/public-administration-and-governance-coordination/enhancing-european-administrative-space-compact_en).

¹⁷⁹ Siehe Website der Europäischen Kommission zum Instrument für technische Unterstützung (<https://commission.europa.eu/funding-tenders/find->

[funding/eu-funding-programmes/technical-support-instrument/technical-support-instrument-tsi_en](https://commission.europa.eu/funding-tenders/find-funding/eu-funding-programmes/technical-support-instrument/technical-support-instrument-tsi_en)).

¹⁸⁰ Siehe Website der Europäischen Kommission zum Instrument TAIEX-EIR PEER 2 PEER (https://environment.ec.europa.eu/law-and-governance/environmental-implementation-review/peer-2-peer_en). TAIEX: Instrument für technische Hilfe und Informationsaustausch.

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (2024);

- Förderung der Zusammenarbeit und des grenzüberschreitenden Austauschs über rechtliche Herausforderungen und Fragen im Zusammenhang mit der Energiewende, Bundesministerium für Klimaschutz (2024);
- Stärkung der Fähigkeit Österreichs, die makroökonomischen Auswirkungen „grüner“ Maßnahmen und Investitionen durch das GreenREFORM-Modell zu modellieren, Bundesministerium der Finanzen (2024);
- Rohstoffbuchhaltungsmodell, Bundesministerium der Finanzen Österreichs (2025).

Das Instrument TAIEX-EIR PEER 2 PEER der Kommission

Im Jahr 2017 hat die Kommission das Instrument TAIEX-EIR PEER 2 PEER ins Leben gerufen. Ziel ist es, das Peer-to-Peer-Lernen zwischen den Umweltbehörden der Mitgliedstaaten durch Workshops (für ein oder mehrere Länder), Expertenmissionen (in deren Rahmen eine Expertendelegation zur antragstellenden Einrichtung reist) und Studienaufenthalte (in deren Rahmen eine Delegation der antragstellenden Einrichtung in ein Gastland reist) zu erleichtern. Wegweisende Workshops für mehrere Länder werden von der Kommission eingeleitet, um in allen Mitgliedstaaten neue und künftige Umweltvorschriften und -strategien vorzustellen¹⁸¹.

Workshops unter Beteiligung Österreichs:

- Bewährte Verfahren bei der Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie (5. Mai 2022);
- System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (28./29. September 2022);
- Künftige Herausforderungen für den Luftschutz (24. November 2022) mit dem tschechischen EU-Ratsvorsitz;
- Dezentrales Recycling von Bioabfällen in Österreich (9./10. Oktober 2023);
- Bewährte Verfahren bei der Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie: Praktische Lösungen für eine wirksame Durchführung von Natura-Folgenabschätzungen (25.-27. Oktober 2023);
- Verringerung der Luftverschmutzung durch Verkehr und Wohnenergie (11.-13. Juni 2024);
- Online-Plattformen: EU-Verordnung über Batterien, Verpackungen und Verpackungsabfälle (28./29. Oktober 2024);
- Neue Aspekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität (19./20. November 2024).
- Schienengüterverkehr (in Verbindung mit Abfalltransport) (17./18. März 2025) in Wien.

Der Workshop zum dezentralen Recycling von Bioabfällen in Österreich zielte darauf ab, den Beamten der Mitgliedstaaten durch Vorträge und Ausflüge zu verschiedenen Betreibern und Recyclinganlagen ein tieferes Verständnis für die Behandlung biogener Abfälle zu vermitteln. Ab 2024 müssen die Mitgliedstaaten Bioabfälle getrennt sammeln oder für das Recycling an der Anfallstelle sorgen.

Bei dem Workshop wurden bewährte Verfahren bei der Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie (und praktische Lösungen für die effiziente Durchführung von Natura-2000-Folgenabschätzungen) behandelt. Es nahmen Experten aus Griechenland, Österreich, Polen und Schweden teil, die sich mit estnischen Beamten über bewährte Verfahren für die Verträglichkeitsprüfung von

¹⁸¹ In den wegweisenden Workshops für mehrere Länder im Berichtszeitraum werden folgende Themen behandelt: Neufassung der Trinkwasserrichtlinie (3. April 2025); Vollzug des Umweltrechts und Umweltordnungspolitik (18. März 2025); Planung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien (20. Februar 2025). Luftqualität: Umsetzung der überarbeiteten Luftqualitätsrichtlinie (16. Januar 2025); Sicherheit in der Industrie: Sensibilisierung für neu auftretende Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Dekarbonisierung (12. Dezember 2024); Luftqualität: Umsetzung der NEC-Richtlinie, damit die Verringerung der Luftverschmutzung und der allgemeinen Umweltverschmutzung in der Agrarpolitik noch stärker durchgängig berücksichtigt wird (25. September 2024); Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen und Durchführung der überarbeiteten Richtlinie (12. September 2024); Lärm: Fortschritte bei der Erreichung der Lärmgrenzwerte der Mitgliedstaaten und der EU-Reduktionsziele (5. Juni 2024);

Bewährte Verfahren zur Nutzung von Methoden für die Berechnung des ökologischen Fußabdrucks auf dem EU-Markt (30. Mai 2024); Nachhaltiges Finanzwesen (9. November 2023); Getrennte Sammlung, Behandlung und Märkte für Textilabfälle (3. Oktober 2023); EU-Umweltfinanzierung und -unterstützung (13. Juni 2023); Beratungsdienst zur Kreislaufwirtschaft für Unternehmen (24. April 2023); Umsetzung des digitalen Produktpasses (6. Dezember 2022); Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung und Genehmigung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien (17. November 2022); Vollzug des Umweltrechts und Umweltordnungspolitik (14. November 2022); Bewirtschaftung von Bioabfällen (19./20. September 2022) und Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien: Genehmigungsverfahren (13. Juni 2022). Hinweis: Der erste wegweisende Workshop zum Null-Schadstoff-Ziel für Luft, Wasser und Boden fand am 9. Februar 2022 statt.

Natura 2000 austauschten. Der Workshop war der letzte Austausch im Rahmen einer Reihe von Veranstaltungen, denen am 26./27. April 2023 eine Expertenmission nach Estland vorausgegangen war.

Vorrangige Maßnahme 2025

- Verbesserung der nationalen Umwelt-Governance insgesamt, insbesondere der Verwaltungskapazitäten zur Unterstützung des grünen Wandels und der Koordinierung auf regionaler und lokaler Ebene.

Anhang

Vorrangige Maßnahmen 2025

Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung	
<i>Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft</i>	
Beschleunigung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft durch Umsetzung einer aktualisierten nationalen Strategie sowie des EU-Rahmens und der EU-Empfehlungen, insbesondere zur Ergänzung durch vorgelagerte Kreislaufmaßnahmen.	
<i>Abfallbewirtschaftung</i>	
- Erhöhung der Sammel- und Recyclingquote von Elektro- und Elektronik-Altgeräten. - Verabschiedung von Maßnahmen zur Erhöhung des Recyclings kritischer Rohstoffe. - Investitionen in Abfallvermeidungsmaßnahmen zur Verringerung des Gesamtabfallaufkommens.	
Biologische Vielfalt und Naturkapital	
<i>Naturschutz und Wiederherstellung der Natur – Natura 2000</i>	
Endgültige Festlegung gebietsspezifischer Erhaltungsziele und -maßnahmen für alle Natura-2000-Gebiete (auch durch Verabschiedung der entsprechenden Bewirtschaftungspläne) und Sicherstellung ihrer wirksamen Umsetzung.	
<i>Erholung der Arten</i>	
Verstärkung der Maßnahmen für Lebensräume und Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand, z. B. durch Wiederherstellungsmaßnahmen, eine bessere Vernetzung, eine bessere politische Koordinierung und Integration sowie eine Aufstockung der Finanzmittel.	
<i>Wiederherstellung von Ökosystemen</i>	
Umsetzung von Öko-Regelungen und Agrarumweltmaßnahmen und -verfahren, um den Umwelterfordernissen Österreichs gerecht zu werden.	
<i>Vermeidung und Management invasiver gebietsfremder Arten</i>	
- Intensivierung der Umsetzung der IAS-Verordnung, auch im Hinblick auf die Durchsetzung und die Kapazitäten der Kontrollbehörden. - Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens über die Kontrolle und das Management von Schiffsballastwasser und Sedimenten von 2004 (im Folgenden „Ballastwasser-Übereinkommen“).	
<i>Bewertung und Anrechnung von Ökosystemen</i>	
Unterstützung des Aufbaus des nationalen Unternehmens- und Biodiversitätsnetzwerks.	
Schadstofffreiheit	
<i>Saubere Luft</i>	
- Ergreifen von Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen von Luftschadstoffen im Rahmen des nationalen Luftreinhalteprogramms. - Sicherstellung der vollständigen Einhaltung der geltenden Luftqualitätsnormen, auch vor dem Hintergrund künftiger strengerer Anforderungen im Rahmen der überarbeiteten Luftqualitätsrichtlinie.	
<i>Industrieemissionen</i>	
- Abschluss der ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen 1.0. - Reduzierung der Schäden und der Intensität der industriellen Luftverschmutzung. - Reduzierung der Freisetzen aus der Industrie in Gewässer und Reduzierung von deren Intensität.	

- Zusammenarbeit mit der Industrie und nichtstaatlichen Umweltorganisationen, um einen angemessenen Beitrag zu den BVT-Schlussfolgerungen und deren Umsetzung sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass Genehmigungen nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen zeitnah aktualisiert werden.
- Sicherstellung einer wirksamen Beteiligung der Öffentlichkeit und des Zugangs zur Justiz im Zusammenhang mit der Richtlinie über Industrieemissionen.

Verhütung schwerer Industrieunfälle – SEVESO

- Verbesserung der Einhaltung der Anforderungen im Hinblick auf die Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle und Sicherstellung einer geeigneten Vorsorge und Reaktion in Bezug auf Betriebe der oberen Klasse, insbesondere hinsichtlich der Überprüfung, Erprobung und Aktualisierung von externen Notfallplänen in Abständen von höchstens drei Jahren.

Lärm

- Vollständige Erstellung und Umsetzung der Aktionspläne zum Lärmschutz.

Wasserqualität und Wasserbewirtschaftung

Wasserrahmenrichtlinie

- Verbesserung der Durchgängigkeit von Flüssen und der ökologisch erforderlichen Mindestwassermengen durch Intensivierung der Bemühungen um naturbasierte Lösungen zur Verringerung hydromorphologischer Belastungen.
- Regelmäßige Überprüfungen der Genehmigungen für Einleitungen, Entnahmen und andere Wassernutzungen, einschließlich Wasserkraftbelastungen.
- Verringerung der Verschmutzung durch das Einleiten von Nährstoffen, Chemikalien, Metallen und Salz.
- Bessere Rechtfertigung von Ausnahmen von der Erreichung eines guten Zustands.
- Verbesserung der Klassifizierung von Wasserkörpern und Stärkung der Überwachungssysteme.
- Entwicklung robusterer Maßnahmenprogramme, Beseitigung der bei der Durchführung der Maßnahmen festgestellten Hindernisse und Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung für die Umsetzung, unter anderem durch eine bessere Nutzung des Kostendeckungs- und des Verursacherprinzips.

Hochwasserrichtlinie

- In den Hochwasserrisikomanagementplänen sollte detailliert dargelegt werden, inwiefern bei der Auswahl der Maßnahmen die Hochwassergefahren- und -risikokarten berücksichtigt wurden und pluviale Überschwemmungen zu betrachten sind.
- Berücksichtigung künftiger Klimaszenarien in den Hochwasserrisikomanagementplänen.
- Bessere Erläuterung der Wahl und Umsetzung von Maßnahmen zur Hochwasservermeidung und zum Hochwasserschutz (Priorisierung, Überwachung, Kosten der Maßnahmen).

Nitratrichtlinie

- Bekämpfung der Nährstoffbelastung, insbesondere durch Nitrate aus der Landwirtschaft, durch die Umsetzung der Nitratrichtlinie.

Chemikalien

- Ausbau der Verwaltungskapazitäten für die Umsetzung und Durchsetzung, um mit Blick auf Verstöße einen Übergang zu einer Null-Toleranz-Strategie zu vollziehen.
- Stärkere Beteiligung an den Tätigkeiten des Forums für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung der Europäischen Chemikalienagentur, unter anderem an den koordinierten Durchsetzungsprojekten, den sogenannten REF-Projekten.

- Verstärkung der Zollkontrollen und Kontrollen von online verkauften Produkten im Hinblick auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Chemikalien.

Klimaschutz

- Umsetzung aller Strategien und Maßnahmen, die erforderlich sind, um die in der Lastenteilungsverordnung (ESR) und der Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) festgelegten Ziele zu erreichen. Detailliertere vorrangige Maßnahmen werden in der Bewertung des endgültigen nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) dargelegt.

Finanzierung

- Einsatz von mehr nationalen Mitteln (z. B. durch Erhöhung der Steuern zugunsten der Umwelt und Verringerung umweltschädlicher Subventionen), EU-Mitteln und privaten Mittel, um die Investitionslücke zu schließen.

Governance im Umweltbereich

Information, Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten

- Sicherstellung der zeitnahen elektronischen Zugänglichkeit der einschlägigen Informationen über UVP- und SUP-Verfahren (auch über Möglichkeiten der Beteiligung der Öffentlichkeit und über die Veröffentlichung endgültiger Entscheidungen) auf der geeigneten Verwaltungsebene, zumindest über ein zentrales Portal oder leicht zugängliche Zugangspunkte.
- Bereitstellung der Informationen über die durchschnittliche Dauer aller Phasen des UVP-Verfahrens.
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung der geänderten UVP-Richtlinie.
- Verbesserung des Zugangs der betroffenen Öffentlichkeit zu Gerichten in nationalen Umweltangelegenheiten und Beseitigung praktischer Hindernisse wie der Verfahrensdauer und der übermäßigen Kosten in einigen Mitgliedstaaten.

Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften

- Förderung der Nutzung von Schulungsprogrammen, die von der Kommission (oder auf nationaler Ebene) zur Umwelthaftungsrichtlinie und zu deren Wechselwirkungen mit den anderen nationalen Haftungsinstrumenten bereitgestellt werden, um für eine effizientere Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie zu sorgen, das Fachwissen der zuständigen Behörden zu verbessern und alle Interessenträger zu sensibilisieren.

Durch die EU geförderter Aufbau von Umweltkapazitäten

- Verbesserung der nationalen Umwelt-Governance insgesamt, insbesondere der Verwaltungskapazitäten zur Unterstützung des grünen Wandels und der Koordinierung auf regionaler und lokaler Ebene.